Polem.
487.n
2

Polem. 487^{n} Carové

Polem. 487 L

Erste Lieferung des zweiten Heftes.

Papismus

und

Humanität.

Zweites Heft.

Preußen

und der

Katholicismus.

Von

Dr. F. W. Carové.

Leipzig, 1838.

Verlag von Otto Wigand.

Die zweite Lieferung wird in 14 Tagen nachfolgen.

Polem
487n

Carotté

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Papismus

und

Humanität.

Zweites Heft.

Preußen

und der

Katholicismus.

Von

Dr. F. W. Carové.

Leipzig, 1838.
Verlag von Otto Wigand.

Preussen

und der

Katholicismus.

Mit

Bezug auf die Kölnischen Irrungen.

Von

Dr. F. W. Carové.

Erste Lieferung.

Leipzig, 1838.
Verlag von Otto Wigand.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Dem ersten Heft, welches zu Anfang des vorigen Monats die Presse verlassen, sollte sofort das zweite folgen. Gerade damals erschien aber die bekannte (von Bunsen'sche) »Darlegung,« und brachte neue Aktenstücke, welche bei einem Urtheil über die Kölner Sache nothwendig berücksichtigt werden mußten. Daher ein erster Verzug. Indessen drängten sich Klagen und Gutachten, Beschuldigungen und Rekriminationen, Verdikte und Anatheme; neue Urkunden wurden veröffentlicht; die westphälischen Bischöfe nahmen, der Ansprache ihres Oberhirten pflichtschuldig gehorchend, ihre Zustimmung zu der Spiegel'schen Konzession zurück; auch aus Ostpreußen wurden bischöfliche Stimmen laut, welche in Betreff der gemischten Ehen dieselben Bedenklichkeiten kund werden ließen, die zu den Kölnischen Irrungen die Hauptveranlassung gegeben. Endlich erschien auch eine päpstliche »Exposition,« welche wieder eine ganze Reihe von Urkunden an das Tageslicht brachte, die bei Beurtheilung des fraglichen Zerwürfnisses nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Auf diese Weise ist für Vollendung und Herausgabe des zweiten Heftes eine abermalige Verzögerung unvermeidlich geworden.

Abgesehen von dem aktenmäßigen Thatbestand hat aber die Kölner Angelegenheit viele Fragen von allgemeinerem, ja von dem höchsten Belange in Anregung gebracht, über deren Lösung die Meinungen sich auf das bunteste durchkreuzen. Fast alle Tagblätter haben mehr oder weniger Theil genommen an dem großen Religionsgespräch, und von diesen haben die übermeisten Partei ergriffen entweder für die preußische Staatsregierung oder für die römische Hierarchie; — denn nur diese (d. h. der Papst und die ihm gehorsamen Unterhirten) widerstrebt den Anordnungen jener Regierung. Eben so gehen alle Flugschriften über diese Sache, die uns bis jetzt zu Gesicht gekommen, — und es sind deren nahe an vierzig, — von mehr oder weniger einseitigem Standpunkte aus. Im Allgemeinen zerfallen sie in zwei Klassen, von denen die eine die wesentliche Eigenthümlichkeit der römisch-katholischen Kirche mehr oder weniger verkennt, während die andere die Rechte und Pflichten des Staates theilweis in Abrede stellt. —

Nur zwei Schriften machen hiervon eine merkwürdige Ausnahme. Die eine: »der Erzbischof von Köln Clemens August 2c. in seinem Verhältniß zur römischen Kurie und zum Kabinet von Berlin, von Dr. Seitz,« versucht einerseits den Erzbischof von seinem kirchlichen Standpunkte aus, der sachkundig aufgefaßt ist, persönlich zu rechtfertigen, bekennt aber anderseits sich selbst zu den »vernunftmäßigen Prinzipien des einzig wahren (!) Territorialsystems,« und behauptet, »daß die königl. preuß. Regierung in dieser Sache Recht habe;« nur »die Ge=

schichte sei der schuldige Theil (4)!« Herr S. hat nun allerdings Recht, wenn er bemerkt, »die Dogmen des Staatsrechtes und Territorialsystems seien incompatibel mit denen des katholischen Kirchenrechts und des hierarchischen Systems.« Uebersehen aber hat er einerseits, daß der Erzbischof von Köln, wenn er seinem kirchlichen Systeme streng getreu bleiben wollte, doch weder seine Beförderung durch irgend ein Versprechen erkaufen, noch nach seiner Erwählung den staatlichen Gehorsamseid ohne Vorbehalt leisten, noch im ersten Jahre seiner Amtsführung (im Schreiben an den Domprobst Claessen v. 25. Dez. 36.) die dem päpstlichen Breve nicht entsprechende Konvention und Instruktion zur Befolgung einschärfen durfte. Uebersehen hat er anderseits, daß dem Territorialsystem zu Folge jenes Breve vom 25. März 1830 weder sollizitirt, noch viel weniger angenommen, am allerwenigsten, nachdem es als Disziplinar-Verfügung des Oberhauptes der römisch-katholischen Kirche angenommen worden, durch eine Verabredung mit Bischöfen, denen die authentische Interpretation einer Entscheidung ihres kirchlichen Oberherrn auf keine Weise zusteht, theilweis in sein Gegentheil verdeutet werden durfte, da hierdurch den Bischöfen ein Gesetzgebungsrecht eingeräumt worden, welches dem Territorialsystem zu Folge nur dem Staatsoberhaupte zusteht. Dieses System betrachtet nämlich »die Kirchengewalt nur als einen Zweig der Staatsgewalt*)« nach dem bekannten materialistischen und — wir möchten sa-

*) Walters Kirchen-Recht. V. Aufl. S. 64. —

gen — terroristischen Grundsatz: »cuius est regio, illius est religio *).

Die andere Schrift führt den Titel: »der Erzbischof von Köln in Opposition mit dem preußischen Staatsoberhaupt 2c. von dem Herausgeber des kanonischen Wächters« (Alexander Müller). Diese Produktion ist eine wahre Olla potrida aller möglichen Ansichten. Der Verf. »macht es sich (einmal) zur Pflicht, katholisch zu bleiben,« (240) und bekennt sich zu »der alt- und ächtchristkatholischen Kirche nebst den 4 gallikanischen Prinzipien,« (180); dann hält er es für »unchristlich, den Gegensatz »zwischen Katholizismus und Protestantismus verewigen »zu wollen; beide Kirchen seien zeitliche Gestaltungen »gen des Christenthums;« — nur aus ketzerischem Hochmuthe und eigensinniger Rechthaberei u. s. w. habe man von Seite Roms (!! das oekumenische Tridentinum scheint für Herrn M. gar nicht zu existiren!) »den Protestantismus aus Verkehrtheit und Unklarheit »des Gefühls 2c. abgeleitet« (245 f.); gleich darauf meint Herr M. dann wieder, »der Widerspruch, in »welchen sich der Katholizismus mit der wahren »Idee des Christenthums gesetzt,« — habe den

---

*) Die alten Theokratien und Hierarchien machten sich im Namen Gottes und der Religion die Seelen der Unterthanen zu eigen; mittelst dieser beherrschten sie die Leiber, mittelst beider benutzten sie das Land. Dem Territorialsystem zu Folge ist ein Land das Eigenthum des Fürsten, die Einwohner sind ein Zubehör des Bodens, die Seelen ein Zubehör der Leiber, die aus jenem Boden ihre Nahrung, ihre Subsistenz saugen; die Religion endlich nur ein Zubehör der Seele.

Protestantismus hervorgerufen, und »das ächte christliche »Prinzip seien — die religiöse Freiheit und Selbst»ständigkeit oder die Glaubens= und Gewissensfreiheit;« (217) — ja, »man könne gut katholisch sein und »das Dogma der katholischen Kirche festhalten, aber doch »der Ueberzeugung sein, daß die Reformation »die verschiedensten Bedürfnisse der Menschheit im Sinne »des Christenthums entfaltet habe.« (248) — So taumelt der Verf. von einem Widerspruch zum andern, und wie er hinsichtlich des Konfessionellen alle längst anerkannten symbolischen und kanonischen Satzungen durcheinander wirft, so zerfließen auch alle Rechtsbegriffe unter seiner eilfertigen Feder. So, um nur ein Beispiel anzuführen, meint Herr M. S. 176, »die Einsegnung des Priesters (bei der Ehe) sei rein geistlicher Natur,« und es sei »gesetzwidrig, den Geistlichen zu den reingeistlichen Funktionen zu zwingen;« dann giebt er aber deutlich genug zu verstehen, daß, »da der Staat »die Gültigkeit der Ehe (als bürgerlichen Rechtsaktes) »von der kirchlichen Form abhängig mache, der Kir»chenbeamte sich an die Gesetze des Staates halten müsse« und »nöthigenfalls« durch Temporaliensperre dazu angehalten (d. h. gezwungen) werden könne. Ja »wir »meinen,« heißt es S. 251, »auch zur kirchlichen »Weihe kann und muß der Staat den Priester zwin»gen!!!« In einer Anmerkung zu S. 233 meint er dagegen: »Will der Katholik die geistige Weihe von »seiner Kirche empfangen, so wird er sich auch ihren »Anordnungen fügen. Verweigert ihm aber die Kirche »aus kirchlichen Gründen die geistliche Sanktion der Ehe, »und er will sich von ihren Anordnungen entbinden,

»so bleibt ihm wenigstens die Eingehung des bürgerlichen »Ehekontrakts übrig, dem der Staat — durch seine Be= »amten die öffentliche Bestätigung ertheilen läßt.« —

Wie also Herr Seitz dem System der römisch=katholischen Kirche das Territorialsystem blos gegenüberstellt, ohne die vernunftrechtliche Grenze anzugeben, welche die Staatsregierung der Ausführung des kirchlichen Systems zu setzen befugt und verpflichtet ist, erklärt Herr Alexander Müller den Zwang zur Eheeinsegnung einmal für rechtlich und das andremal für gesetzwidrig, und konfundirt alle und jede Begrenzung. —

Werfen wir nun einen Blick auf die übrigen in der Kölner Sache erschienenen Schriften, dann ergiebt sich uns, wie jede der beiden zuvor erwähnten Klassen wieder in fast ebenso viele in einander überspielende Arten zerfällt, als wir hier schriftstellernde Individuen zählen. Wir beginnen unsere Umschau bei der Rechten, als der Seite, welche am tiefsten in der Vergangenheit wurzelt, indem sie ihre Ansprüche auf eine göttliche Vollmacht gründet, welche vor bald zweitausend Jahren der von Christus gestifteten Kirche bis an das Ende der Zeiten übertragen worden sein soll.

Am äußersten Ende dieser Rechten tritt uns ein ungenannter »Priester der Erzdiözese Köln,« (allem Anschein nach Herr Caplan Michelis) entgegen*). Er bekennt sich zur ächtrömisch=katholischen Glaubenssatzung, welche da lehret: daß »die Ver=

---

*) Beleuchtung der Broschüre: »die Wahrheit in der Hermes'schen Sache von einem Priester der Erzdiöcese Köln. Augsb. 1837.

»fassung der Kirche auf göttlichem Rechte beruht,
»ihr Episkopat von Christus und seinen Aposteln an-
»geordnet, diesem Episkopat als Haupt der gesammten
»Kirche und als Mittelpunkt der Einheit Petrus und
»seine Nachfolger vorgesetzt ist, deren Beruf und
»Vollmacht also eine Verheißung und Gewährleistung
»von Gott hat; deren ganzes hierarchisches System
»auf unmittelbarer göttlicher Einsetzung beruht, oder
»sich aus dem göttlich gegebenen Fundamente wie von
»selbst entwickelt hat; die also von keiner Erdenmacht in
»ihrem selbstständigen Bestehen und Wirken gehindert wer-
»den darf*).« Die Obrigkeiten dieser Kirche sind in
geistlichen Sachen nur dem Papste untergeordnet; »nur
»nach dem Urtheil von Rom hat jeder Katholik (in
»kirchlichen Angelegenheiten) sich zu richten**).« Von
dem Staate »muß sie nach göttlichem Rechte verlangen,
»daß ihre hierarchische Ordnung nicht gestört werde, daß
»ihre Vorsteher ungehindert ihre Pflichten gegen die
»gläubige Heerde erfüllen und den wahren Glauben ver-
»breiten können.« (7) »Wollte ein Staat die katholischen
»Kirchenobrigkeiten in ihrer Pflichterfüllung gegen die
»gläubige Heerde hemmen, — so könnten die Katholiken
»den Staat unmöglich als solchen verehren, sondern
»müßten ihn als eine feindliche Macht fürchten, und
»die Kirchenobern hätten die allerstrengste Pflicht, ihre
»Heerde vor dem verderblichen Einflusse einer solchen
»feindlichen Gewalt auf das Kräftigste zu bewahren.«
(8) Wirklich »befindet sich aber ein Theil der modernen

*) Bel. S. 6.

**) Ebend. S. 8. 4.

»Staaten in einem ungesetzlichen und revolutionären »Zustande gegen die Kirche.« (§. 9)

Diese Ansicht, welche seit länger als einem Jahrtausend von Rom als wesentlich und unverbrüchlich festgehalten wird, ist gerade diejenige, durch welche am Entschiedensten und Wesentlichsten die römisch-katholische Kirchenlehre sich von der griechisch-katholischen unterscheidet, und, da sie dem Papste die höchste und somit unbeschränkte Herrschgewalt als göttlich verliehen und gewährleistet zuerkennt, nicht mit Unrecht durch Papolatrie bezeichnet werden könnte. Da ihr zu Folge der Staat nicht iure *divino*, sondern nur »iure *naturae* besteht,« so hat er offenbar kein Recht gegen, zu geschweigen über »die Kirche mit ihrer Hierarchie, deren »Wirken er nicht hindern darf.« (6) Der höchste Richter über dieses Wirken ist der Papst. Wenn also die Hierarchie mit dem Staat kollidirt, so hat jeder Katholik die heilige Pflicht, sich dem Ausspruche Roms unbedingt zu unterwerfen, wie noch jüngsthin der Bischof von Lüttich ex cathedra episcopali gelehrt. — Selbstredend ist also für diese äußerste Rechte die Kölnische Sache durch die päpstliche Allokution entschieden.

Bis jetzt ist uns aber keine zweite Schrift zu Gesicht gekommen, welche mit gleicher Aufrichtigkeit und Konsequenz die eben geschilderte Ansicht vertreten.

Zunächst an jene »Beleuchtung« reiht sich das Schriftchen »über gemischte Ehen« (Regensb. 1838), welches unwidersprochen Herrn Prof. Döllinger zugeschrieben wird. Lächerlicherweise nennt sie sich »eine Stimme zum Frieden;« denn sie erklärt gleich von vornherein: »der Unterschied der katholischen und prote-

stantischen Religion (an mehreren anderen Stellen braucht Herr D. das Wort Konfession) betrifft »Fragen von entscheidender Wichtigkeit, Dinge, die »von wesentlichem Einflusse auf das Heil der Seele sind. »Wer also wahrer, gläubiger Katholik oder Protestant »ist, der wird die Lehre, in welcher die fremde Konfession »von der seinigen abweicht, als Irrthümer und zwar »— auch als praktische, d. h. als Hindernisse des »Heils betrachten. Der Katholik sehe nämlich im Pro»testantismus einen Lehrstand ohne höhere Autorität »und rechtmäßige Sendung, eine Religion ohne Priester»thum und Opfer, also (!) ohne eigentlichen Gottes»dienst, eine Religion ohne Mittel der Sünden»vergebung u. s. w.« (4), mit andern Worten also eine, der Mittel, der ewigen Verdammniß zu entgehen, entblößte Religion, in Wahrheit also eine Irrreligion, noch schlimmer als die heidnischen Religionen, welche ein Priesterthum und Opfer, und wären es auch Menschenopfer, haben!! Herr D. meint nun zwar, daß »ein wahrer Friede (!!) und eine Ausgleichung der entgegenstehenden Ansprüche der beiden Konfessionen leicht zu bewirken sei, und hofft »die Billigdenkenden und Unbefangenen beider Konfessionen, — welche das Recht, das sie in Anspruch nehmen, auch dem andern Theile zu gewähren bereit sind, — zu der Anerkennung zu bringen, daß die von ihm versuchte Lösung der Gerechtigkeit gemäß sei.« (3) Er selbst behauptet aber gleich darauf, daß »die Trennung im Glauben zwischen den Katholiken und Protestanten in ungeschwächter Kraft fortbestehe, daß die Kluft zwischen beiden Bekenntnissen sich eher erweitert habe,« (4)

und da er die katholische Religion für die allein die Seligkeitsmittel besitzende hält, und für sie als Recht ansprechen muß, als die allein wahre, einzig göttliche anerkannt zu werden, so leuchtet von selbst ein, daß er weder von der protestantischen noch von irgend einer andern akatholischen Konfession als solcher irgend ein Recht auch nur zu existiren zugestehen kann. Auch hat die katholische Kirche, d. h. ihre Hierarchie, welche allein alle göttliche, Lehr= und Gesetzgebungs=Autorität zu besitzen behauptet, noch niemals eine akatholische Konfession als rechtsfähige moralische Körperschaft anerkannt, und sie kann es nicht, ohne ihre eigene Individualität zu verläugnen. Jenes Axiom von wechselseitig zuzugestehenden Rechten ist deshalb im Munde des Herrn D. nur eine leere Phrase, er müßte sonst jeder Konfession das Recht, ihre Religion für die alleinwahre zu halten und als solche auszubreiten, zugestehen, da er dasselbe für seine Konfession in Anspruch nimmt. Beiläufig mag noch erwähnt werden, daß Herr D. selbst nicht mehr zum reinrömisch=katholischen, d. h. päpstlichen Systeme sich zu bekennen scheint, da er nur das »zu vertreten unternommen, was mit innerer Nothwendigkeit aus der Lehre und dem Wesen der Kirche hervorgeht, das, was das Oberhaupt der kathol. Kirche in Verbindung mit der großen Mehrheit der katholischen Bischöfe als das Rechte und Wahre behauptet und festhält.« (9) Es scheint nämlich hiernach, daß er nicht für katholisch hält, sowohl, was nicht mit innerer Nothwendigkeit (also nicht erweislich) aus Lehre und Wesen der Kirche hervorgeht; dann auch, was nicht von der Mehrheit der Bischöfe festgehalten wird.

Woran ist aber die Katholizität eines Bischofes zu erkennen, wenn nicht an seiner schwurgemäßen Uebereinstimmung mit dem Oberhaupt der Kirche? Und wie, wenn die Mehrheit der Bischöfe, wie dies u. a. hinsichtlich ihrer Ernennung und des Placets der Fall sein dürfte, nicht mit dem Papste konkordirt? Wo bleibt dann »die göttlich gestiftete hierarchische Ordnung??« —

Eine andere katholische Nüance bietet das Schriftchen eines »Süddeutschen:« »Die Stellung kathol. Regierungen in Bezug auf die neuesten Vorfälle in Rheinpreußen und Westphalen« (Regensb. 1838). Der Verfas. meint, »kompetente Stimmen hätten dargethan, daß sowohl der Erzbischof, als die übrigen (?) verfolgten (?) Priester nach ihrem Gewissen nicht anders handeln konnten, als sie wirklich handelten.« (§. 3.) Hiernach handelte also ein Katholik gewissenhaft, wenn er sich für ohne weiteres von einem Versprechen, ja sogar von einem Gehorsamseid entbunden hielte, sobald er für sich gewiß geworden, daß dieses oder jenes mit seinen katholischen Pflichten unvereinbar sei! — Dieser jesuitischen Moral entspricht auch die Politik des Verfassers. Er erinnert an Einschreitungen einiger Könige von Preußen als Schutzherrn der protestantischen Kirche vor mehr als 100 Jahren, um die jetztlebenden Monarchen von Oestreich und Baiern aufzufordern, sich ihrer Glaubensbrüder in fremden Landen anzunehmen. Er scheint die Zillerthaler vergessen zu haben und nicht zu wissen, daß das katholische Gewissen der österreichischen Geistlichen an der Einsegnung gemischter Ehen keinen Anstoß nimmt, und was

Alles in Baiern in den letzten 40 Jahren zum großen Verdrusse des römischen Stuhles geschehen!

Zunächst treffen wir nun auf eine ebenfalls anonyme Schrift, betitelt: »Clemens August, Eb. v. Köln, den 20. Nov. 1837 verhaftet und abgeführt u. s. w.« (Augsb. 1837). Der Verfasser citirt zwar häufig Dahlmanns Politik und Eichhorns Grundsätze des Kirchenrechts, und namentlich den letzteren, um zu erweisen, »dem katholischen Geistlichen sei Nichts zuzumuthen, was von seiner Seite implizire, daß er den Protestanten nicht mehr als Häretiker ansehe (§. 25.). Seine Rechtskunde hindert ihn aber nicht, demnächst die Wortbrüchigkeit des Erzbischofs von Köln zu rechtfertigen. Er erfrecht sich sogar zu behaupten: »eine Pflicht, die Konvention zu kündigen, sei (für den Erzbischof) nicht dagewesen; denn seine Antwort (auf die, seiner Wahl vorangegangene ministerielle Anfrage) habe ihn nicht binden können, weil sie erschlichen war;« (54) »in dem ganzen Streite sei das volle Recht auf Seiten des Prälaten gewesen.« (66) Soweit kann der kirchliche Partheigeist verblenden, daß man sich nicht entblödet, bei einem Erzbischof durch Verläumdung einer Staatsregierung ein Benehmen zu entschuldigen, welches, allgemein nachgeahmt, alles Vertrauen aus der menschlichen Gesellschaft verscheuchen würde! —

Sehr nahe der obenerwähnten Schrift stehen die kürzlich hier (zu Frankf. a. M.) erschienenen »drei Aufsätze die kölnische Frage betreffend.« Der Verfasser giebt allerdings zu, «Rom ignorire manchmal »Dinge, die es nicht geradezu erlauben könne. Sancta »sedes dissimulat(!) — Rom stelle sich manch-

»mal, als säh' es nicht, was es gerade nicht ändern »könne« (§. 32). Er ist auch so gütig, zuzugeben, man werde nicht läugnen, »daß das königl. Ministerium, als »alle übrigen Bischöfe der (Spiegelschen) Deutung (des »Breve v. 25. März 1830) beitraten, das vollkom»menste Recht hatte, die abgeschlossene Konvention als »dem Breve gemäß anzusehen, und zu ihrer Ausführung »die allerhöchste Ermächtigung zu ertheilen.« (§. 35); — ein Zugeständniß, welches um so merkwürdiger ist, als der Verfasser zuvor (S. 21.) an den Artikel 8. der Konvention erinnert hatte, wonach »für ihre Auslegung »und Anwendung der Grundsatz feststehe, daß sie nicht »über den Inhalt des päpstlichen Breve selbst »hinausgehen könne.« — Diese anscheinende Billigkeit hindert aber den Verfasser nicht, zu behaupten: »ein eigentliches Versprechen sei im Briefe (des Erzbischofs) vom 5. Sept. 1835 nicht zu finden, (43) »das Versprechen sei unerlaubt gewesen« (als die Wahlfreiheit beschränkend, was in sofern völlig ungegründet, als ein päpstl. Breve selbst dem Kapitel zur Pflicht macht, eine dem König grata persona zu wählen) also — nach preuß. Land-Recht nicht bindend; dann auch »durch wesentlichen Irrthum unwirksam geworden,« ebenfalls nach preuß. Land-Recht! Als wenn jenes Versprechen, wenn auch juristisch nicht verbindlich, — was jedoch zuvor gerichtlich hätte anerkannt werden müssen, — nicht moralisch für einen Kirchen- und Staatsbeamten verpflichtend gewesen, — jedenfalls ihn sittlich verpflichtet hätte, den Hirtenstab wieder niederzulegen, welchen ihm zu ertheilen die Regierung doch offenbar nur unter der Voraussetzung gestattet, daß er jenes Ver-

sprechen halte. Der Verfasser behauptet zwar, die Kirchengesetze verböten es dem Bischof, seiner Würde zu entsagen (46); da er selbst aber zuvor behauptet hat, jenes Versprechen sei kirchengesetzlich unerlaubt gewesen, wie können da Kirchengesetze zur Behauptung eines Amtes angerufen werden, welches nur durch Verletzung der Kirchengesetze erworben worden? —

Den Uebergang von der rechten Seite zu einer mehr oder minder zweideutigen Mitte bilden die »kritische Bemerkungen über die Kölner Sache; ein offener Brief an Niemand den Kundbaren und das urtheilsfähige Publikum von Peter Einsiedler, herausgegeben von Ernst v. Lasaulx (Würzb. 1838), welche, wie es heißt, ihrer gehässigen Fassung wegen konfiszirt, demnächst auf höheren Befehl wieder freigegeben worden sein sollen. Hier erfahren wir gleich im Eingang, daß »ein katholisches Herz kaum seinen Augen traue, wenn es die 4 (im preuß. Ministerial-Erlaß vom 15. Nov. 1837 artikulirten) Beschuldigungen (gegen den Erzb. v. Köln) lese, die ja vom Standpunkte der katholischen Wahrheit eben so viele Lobeserhebungen seien.« (5) Hiernach wäre es also vom katholischen Standpunkt aus lobenswerth, wenn ein Erzbischof, welcher geschworen, »dem König gehorsam zu sein und eifrig »darnach zu trachten, daß in den Gemüthern der seiner »bischöfl. Leitung Anvertrauten die Ehrfurcht vor der kön. »Majestät, — und der Gehorsam gegen die Ge»setze tiefe Wurzel fassen möge, und nicht zu dulden, daß »in entgegengesetztem Geiste gelehrt und gehandelt werde,« — wenn ein solcher Erzbischof bestehenden Gesetzen schnur-

stracks zuwidergehandelt, königlichen Befehlen den Gehorsam versagt, sich selbst ohne Weiteres von einem der Staatsregierung gegebenen Versprechen entbindet und seine Geistlichen zum Bekenntnisse nöthigt, daß sie nicht dürfen (non debere), was ein Staatsgesetz ihnen gestattet. Obgleich nun aktenmäßig und unwidersprochen der Erzb. v. Köln ausdrücklich das Versprechen abgegeben, die (bekannte) in den 4 Sprengeln (seiner Erzdiözese) »zur Vollziehung gekommene Vereinbarung »aufrecht zu halten und nach dem Geiste der »Liebe und Friedfertigkeit anzuwenden,« — so hält der Einsiedler es doch für »bis zur völligsten Evidenz erwiesen, daß der Erzbischof sich lediglich dazu verpflichtet habe, in dieser Sache gemäß dem päpstlichen Breve zu handeln,« (§. 36.) und billigt es, daß der Erzbischof, nachdem er in Erfahrung gebracht, jene Vereinbarung stimme nicht mit dem Breve überein, ohne Weiteres nur dieses letztere in Ausführung gebracht!! Und doch soll es »außer dem allein wahren Standpunkt der katholischen Erkenntniß keinen möglich andern Standpunkt geben, welcher der wahre sein könnte« (26)! — Wie denn dieser katholische Verstand den Wortbruch zur Pflicht macht, so glaubt auch das kathol. Herz des Einsiedlers der Lehre seiner Kirche gemäß: »daß »außer ihrem Schooße die Erlösung durch J. Christus nicht statt finde; sie könne daher ihren Segen »einer Ehe nicht ertheilen, aus welcher die Kinder zur »Verdammniß erzogen werden« (§. 31.). Den Erzbischof aber, falls das Gefängniß sein Grab würde, tröstet der Einsiedler damit, daß er dann »gestorben sei für »eine Idee und die heilige Sache der Freiheit«

(40). Es würde einen frevelhaften Zweifel am gesunden Menschenverstand, an dem redlichen Sinne und an dem menschlichen Gefühle unserer Leser verrathen, wenn wir uns irgend eine weitere Bemerkung über solche Moral, solche Religion und solche Sprachschändung erlaubten. —

Der zunächst hier zu erwähnenden Schrift: »Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln und ihre Motive, rechtlich erörtert von einem praktischen Juristen« (Frankf. a. M. 1837) haben wir schon in der Einleitung zum ersten Hefte (S. X ff.) gedacht. Sie schließt sich der rechten Seite durch die jesuitische Rabulistik an, mit welcher jede Schuld vom Erzbischof wegpraktizirt wird, und durch das offene Bekenntniß des Verfassers, daß er »nicht leicht eine öffentliche Anklage, so durchaus aller rechtlichen Unterlage entbehrend begegnet, als die um jenes angeblichen Versprechens willen gegen den Erzbischof von Köln erhobene« (56). Der Verfasser gehört aber mit seiner andern Hälfte zu jener doppelzüngigen Mitte, welche sich einmal zu dem angeblich unveränderlichen, römisch-katholischen Glauben bekennt, dann aber sich eigenmächtig Deutungen von Glaubenslehren erlaubt, deren Sinn von der lehrberechtigten Hierarchie seit unvordenklich unwidersprechlich auf entgegengesetzte Weise bereits gedeutet worden. Der Verfasser mag wohl wahrgenommen haben, daß keine einzige Glaubenslehre seiner Kirche eine tiefere und allgemeinere Entrüstung zu erwecken geeignet, als die uralte, welche noch im J. 1441 von dem noch jetzt gültigen und unwiderruflichen Glaubensdekret der allgemeinen florentinischen Synode folgendermaßen aus-

gesprochen worden: »die h. Kirche glaubt, daß Alle, die »sich nicht in der katholischen Kirche befinden, und zwar »nicht nur die Heiden, sondern auch die Juden, die Ketzer »und die Abtrünnigen, des ewigen Lebens nicht theilhaf- »tig werden können, falls sie nicht vor ihrem Lebens- »ende in die Kirche aufgenommen sind, — und daß Nie- »mand, — selbst wenn er für den Namen »Christi sein Blut vergossen, selig werden könne, »wenn er nicht im Schooße und der Einheit der kathol. »Kirche verblieben.« Um nun seine Kirche von dem un- abweislichen Vorwurfe einer haarsträubenden Ausschließ- lichkeit ebenso zu befreien, wie er den Erzbischof v. Köln von der Wortbrüchigkeit und der Widersetzlichkeit gegen die Staatsgesetze zu reinigen sich bemüht hat, behauptet er mit eiserner Stirne, jenem symbolischen Dekrete ge- rade zuwider, daß die kathol. Kirche »niemals den an »den Herrn Glaubenden und ihn Suchenden, von welcher »christlichen Konfession diese immer seien, die »Seligkeit abspreche« (52). Den Hermesianern wirft er vor, »daß sie die Pflicht vergessen, sich den Entscheidun- gen des Oberhauptes der Kirche zu unterwerfen« (16); die 18te These des Erzbischofs rechtfertigt er durch die Bemerkung: die ganze These, die größtentheils und fast wörtlich dem Schlusse des Dekrets oder der De- finitio des Konziliums von Florenz vom J. 1439 entnommen, wiederhole bloß längst in der kathol. Kirchendisziplin Bestehendes« (49). Er kennt also die Dekrete der Florentinischen Synode, er muß auch wis- sen, daß, wie auch Walter lehrt, das 1438 zu Ferrara eröffnete Concilium, sammt seiner Fortsetzung zu Flo- renz von der Kirche als wahres ökumenisches an-

erkannt worden.« *) Indem er also eine Behauptung aufstellt, welche einem symbolischen Synodaldekret, welche so vielen früheren und späteren päpstlichen Entscheidungen kontradiktorisch entgegengesetzt ist, verläugnet er geradezu eine der Glaubenslehren seiner Kirche, welche noch der jetztlebende Papst mit vollem Recht für eine der allerwichtigsten erklärt hat, eine Dissimulation, die er vor seinem katholischen Gewissen wahrscheinlich dadurch für gerechtfertigt halten wird, daß er dabei nur den Zweck im Auge gehabt, unter den jetzigen so bedenklichen Umständen die Mißstimmung des Publikums gegen jene heilige Strenge seiner Kirche zu beseitigen. **)

Noch weiter als die zweideutige Gefangennehmung dieses angeblich »praktischen Juristen« entfernt sich von den strengen Rechten der Kirche der vieldeutige und vielgedeutete »Athanasius von Görres.«

Unser Vaterland verdankt aber dem genialen und großartig originellen Verfasser des Athanasius so viel, er hat durch seine, wenn auch unkritischen, doch mächtig anregenden, geistreichen Schriften und stets uneigennützige, stets offene Geltendmachung seiner Ansichten sich so gerechte Ansprüche auf die Dankbarkeit und Achtung der Nation erworben, daß selbst da, wo man seinen Behauptungen und Bestrebungen auf das Entschiedenste entgegentreten, wo der herbe, verletzende Pathos der Darstellung streng gerügt werden muß, noch schonende Rücksicht auf

---

*) Lehrb. d. K. R. V. A. S. 187.

**) Wie auch Pius VIII. im Breve v. 25. März 1830 den Bischöfen Klugheit anräth, »ne catholicae religioni creetur invidia!«

seine Persönlichkeit heilige Pflicht ist. Am wenigsten sollte man ihm den mehrfachen Wechsel seiner Weltansicht zum Vorwurf machen, der aus dem Wechselspiele der großen Zeitereignisse mit seiner ächtdeutschen Eigenthümlichkeit sich hinreichend erklären läßt, überhaupt genommen nur von solchen zur Angriffswaffe benutzt wird, die Gründe nur durch Spott und Hohn vergessen zu machen suchen, oder, um den Schein der Konsequenz zu retten, lieber lügen und heucheln, als ihre Meinungsveränderung offen bekennen. Auch wir bedauern innigst, daß G. von der Uebermacht seiner konstruirenden Phantasie einer Parthei zugeführt worden, deren starre Bornirtheit zwar im Grunde ihm stets fremd geblieben, zu deren eifrigem Kämpen er dessenungeachtet in seinem Athanasius sich aufgeworfen zu haben den Anschein hat. Aber es ist dies auch nur ein Schein; denn seine Ehrlichkeit treibt ihn doch stets von Neuem über seine theilweise Verblendung und Leidenschaftlichkeit hinaus und zu so gewaltigen Zugeständnissen, daß das Siegesgeschrei seiner Partei nur einen neuen Beweis ihrer Kurzsichtigkeit liefert. Wir erwähnen hier nur einiger Punkte.

Görres spricht den Erzbischof wiederholt von aller Schuld frei, gesteht aber dem Staate »das Majestätsrecht der Oberaufsicht »zu,« vermöge dessen er ein Einsehen in die kirchliche Ordnung hat, damit von dort her ihm nicht etwa irgend etwas, was dem öffentlichen Wohl Eintrag thun könnte, zukommen möge.« Hiermit ist die Ansicht und das Benehmen des Erzbischofs theilweis als rechtswidrig verurtheilt. Eben so enthält selbst die allerdings jesuitische Kasuistik, die G. in Beziehung auf das vom Erzbischof gegebene Versprechen

aufstellt, dennoch Erklärungen, welche jetzt, wo die Akten ziemlich vollständig vorliegen, zur Verurtheilung des Erzbischofs hinreichen. — G. rügt die Einschreitungen der preußischen Staatsregierung in das kathol. Kirchenwesen; gesteht aber zu, daß »der gesammte europäische und insbesondere der deutsche Klerus« — schon seit der Reformation »einer, in immer steigenden Verhältnissen zunehmenden Schlaffheit sich hingegeben« hinsichtlich der Dogmatik, der Zucht und der Institutionen, »allerwärts sei die laxe Observanz an die Stelle der strikten eingeführt worden«, ein Unternehmen, »das auch an einem Papste »seinen konzentrirtesten Ausdruck gefunden.« »Die Unord»nung habe alle Elemente des Kirchenwesens durch»säuert.« »Solche Elemente habe auch die preußische »Regierung vorgefunden, als sie die Sache mit den »gemischten Ehen zu ordnen unternommen. Sie durfte, »bemerkt G., sich den Strebungen, die ihr entgegenkamen, »nur anschließen, um, wie es schien, Alles leicht zu Ende »zu führen.« Eine nachdrücklichere bill of indemnity konnte die preuß. Staatsregierung selbst von ihren Freunden nicht erhalten. —

G. scheint endlich den Erzbischof besonders deshalb so eifrig in Schutz nehmen zu wollen, weil er, als die preuß. Staatsregierung die kirchlichen Verhältnisse eben so einrichten wollte, wie sie in mehreren großen katholischen Staaten bereits eingerichtet sind, — sich streng an die starre Doktrin des römischen Stuhles angeschlossen, wie auch (S. 152) den Hermesianern »aufrichtige Unterwerfung unter den Ausspruch des Oberhauptes der Kirche« vorgeschrieben wird. Görres selbst aber bezeugt uns anderwärts: seitdem im Mittelalter »der

germanische Norden sich vom romanischen Süden geschieden,« — sei dieser »einer zunehmenden Verdumpfung entgegengegangen;« — den nachtheiligen Einflüssen habe, wie die bürgerliche, so auch die kirchliche Ordnung (also vor Allem die Hierarchie) »sich nicht entziehen können,« weil auch diese »in allen ihren Gliederungen aus gebrechlichen, fehlbaren Menschen sich zusammensetze,« daher »beide die gleiche Zerrüttung erfahren.« Wie daher die Päpste des XV. Jahrh. ihre Aufgabe nach der — starrern, gebundenern Art genommen, habe sich gegen sie die Reformation in Deutschland angehoben.« Als dann »die Häupter der bürgerlichen Ordnung von dem XVI. durch das XVII. Jahrh. hindurch ebenfalls dem Ziel einer starrenden und Alles erstarrenden Gewaltsabstraktion entgegengegangen,« hätten sie die noch andauernden politischen revolutionären Bewegungen hervorgerufen. »In beiden Ausweichungen hatten aber jedesmal die beiden Ordnungen (Hierarchie) wechselseitig sich Hülfe geleistet; erst die sich in Starrheit verweltlichende« (päpstlich-katholische) »Kirche und der in seine Abstraktionen sich versteigende Staat; später die in der Reformation sich in Anarchie verflüchtigende Kirche und der in der Revolution in seine Atome sich lösende Staat.« Statt nun mit dem Oberhaupt seiner Kirche — diese als die unwandelbar heilige, sich immer gleiche, und ihre Gegner als bloße Werkzeuge der Hölle darzustellen, die Hülfe vom nahenden letzten Gericht über die Feinde Gottes zu erwarten, versichert der natur- und geschichtsphilosophische Görres: »Die Wissenschaft sei zu der Ueber- »zeugung gelangt, daß solche Irrungen von beiden

»Seiten wieder rückgängig (!) werden und in der Mit»telebene wieder sich begegnen. Den Zeiten der Zer»setzung folgten nach ewigen Weltgesetzen andere »Zeiten der Wiederbildung und neuer Gestaltung; »— gewiß aber sei, daß die Ausgleichung (zwischen »Kirche und Staat) nicht in den abgenutzten For»men der Vergangenheit in voriger Weise sich wieder»holen werde.« —

Hiermit hat also G. nicht nur die Reformation und Revolution als historisch nothwendige Ereignisse dargestellt, sondern auch auf das unzweideutigste gegen die Weltansicht des jetztlebenden Papstes protestirt, welcher in seinem Rundschreiben vom 15. August 1832 ex cathedra gelehrt: »es sei ganz ungereimt und höchst beleidigend für die Kirche, daß man eine gewisse Restauration und Regeneration (derselben) als nothwendig aufstelle, um für ihre Erhaltung und ihr Wachsthum zu sorgen, als ob man annehmen könnte, daß sie dem Verfalle, der Verdunkelung oder anderen Nachtheilen dieser Art ausgesetzt wäre.« —

Wenn endlich Görres in der ersten Hälfte seiner Schrift mit Gregor XVI. seine überall zur laxen Observanz sich hinneigenden Glaubensgenossen an den altkirchlichen, über allen Zweifel erhabenen Glauben erinnert, »daß Katholiken durch eine Heirath mit akatholi»schen Personen schnurgerade und aufs schwerste gegen »das Gesetz Gottes und der Natur sündigen,« daher solche Ehe etwas »Verabscheuungswürdiges,« ein »Verbrechen sei, — so ermahnt er doch beim Schlusse der zweiten Hälfte die Rheinländer und Westphalen:

»nicht zu vergessen, daß sie mit den andern Konfessionen auf demselben christlichen Grunde stehen, und daß auf diesem gemeinsamen ein Gottesfrieden recht und begründet ist, der von den streitenden Theilen — geachtet und geschützt werden müsse.« (151) Ruht aber auf jenem gleichen christlichen Grunde, also auf einem Gemeinsamen ein Gottesfriede, wie kann es dann eine Sünde, ein Verbrechen sein, wenn die im Grunde, in Gott Einigen sich auch für das Leben die Hände reichen zu christlicher Ehe? Wie kann es verabscheuungswürdig sein, wenn der zu ehrende und achtende Gottesfriede sich auch durch eheliche Friedensschlüsse zwischen den verschiedenen Konfessionen verwirklicht und bewährt? —

Görres hat sich zuerst aus Widerwillen vor abgelebten Gewalten und Privilegien dem Republikanismus und Theismus, dann aus Widerwillen vor abstraktem, unhistorischem Rationalismus und den Extremen eines weltlichen Absolutismus und der Anarchie dem poetischen Katholizismus und dem großartigen, mittelalterigen Hierarchismus in die Arme geworfen; aber in beide »Ausweichungen« hat er seine bessere, das Höchste anstrebende Natur mit hinübergenommen. Unversöhnt trägt er noch die beiden Geister des katholischen Mittelalters und der humanen Neuzeit in seiner leidenschaftlichen Brust; aber wir können, wir dürfen nicht glauben, daß der bessere Geist nicht triumphiren werde, und wir hoffen, daß Rom selbst durch eine strenge Censur des (nach dem Encykl. v. 1832) für das Papstthum und seine Kirche »höchst beleidigenden« Athanasius diesen Triumph baldigst herbeiführen werde.

Wie nun bei Görres der Geschichtsforscher und Naturphilosoph, so liegen bei Pater Goßler, dessen »Pro memoria« (1837) und »Advokatie der Kirche« 1s Heft (1838) hier zunächst zu erwähnen sind, der ehemalige Jurist und Protestant mit dem römischen Katholiken im Streite. Herr Goßler hat in den genannten beiden Schriftchen eine große Masse von Stellen aus der heiligen Schrift und den kanonischen, deutschen, französischen und preußischen Gesetzbüchern aufgehäuft einmal (in Pro memoria) für »eine bescheidene und parteilose Darlegung der kanonischen Vertheidigungsgründe des Erzbischofs von Köln,« dann aber (in der 2ten Schrift), um zu erweisen, daß »das göttliche Gesetz die königliche Gewalt als eine Stellvertretung Gottes ansehe,« und daß der Apostel Paulus »das durch Gottes Anordnung bestehende Schutzrecht auch bei dem heidnischen Kaiser anerkannt.« Er erinnert ferner daran, »bei der Krönung eines katholischen Königs übergebe die Kirche, nach Vorschrift des *pontificale roman.* dem Könige ein Schwert mit den Worten: »Nimm hin das »Schwert, welches von Gott angeordnet ist zur Verthei»digung der heil. Kirche Gottes, auf daß du die falschen »Christen, welche nach dem Glauben nicht leben, als »die Feinde des christl. Namens bekämpfest und ver»treibest.« (44) »Weil aber, fügt Herr G. wohlweis»lich hinzu, das Verhältniß einer nicht kathol. Regie»rung zur Kirche hier Statt findet, so ergibt sich ein »Unterschied zwischen der aktiven und passiven Advokatie, »d. h. die Schutzpflicht des Staates tritt gesetzlich nach »§. 14. Th. II. Tit. II. des allgem. preuß. Landrechtes »ein: auf Anrufen der bischöflichen Behörde.« (44 f.)

Jedenfalls müßte hiernach der König von Preußen es geschehen lassen, daß die kathol. Bischöfe seines Landes, dem pontifikalischen Bischofseid gemäß, »die »Ketzer, Abtrünnigen und die Rebellen gegen den Papst »nach Vermögen verfolgten und bekämpften;« denn Herr G. selbst bemerkt S. 44. »in Beziehung auf den Herme»sianismus: in dieser Sache war allerdings, nachdem »der Stuhl des heil. Petrus entschieden hatte, das »königl. Schwert zur Ausführung der kirchl. Maaß»regel im Geiste der Advokatie zu schärfen.« !!! Dies hindert jedoch den Herrn Pater nicht, weiterhin dem Geiste der von ihm in extenso aufgenommenen päpstl. Allokution zuwider, eine Reihe von Gesetzstellen aufzuführen, aus welchen klar hervorgeht, daß der Erzbischof von Köln sowohl in Bezug auf die Universität, als bei seinem »Einschreiten gegen Personen» mehrfach der Staatsregierung zustehende Rechte verletzt hat, mithin er also nicht, wie vom römischen Stuhle geschehen, von allem Unrecht freizusprechen ist. — Wie wunderlich übrigens sich die Vorstellungen dieses »Ordenspriesters und Ver»walters der Confraternitas quinque vulnerum u. s. w. einander durchkreuzen, geht zur Genüge aus seiner Weissagung (S. 8.) hervor, welche also lautet:

»Aus dem brandenburgischen Zepter wird die edle Palme des Friedens hervorblühen durch den Antrag an den Stuhl des heil. Petrus:

»zur Ausschreibung eines geheimen Kirchenkon»ziliums der Christenheit behufs einer gütlichen »Ausgleichung aller streitigen Religions- und Kir»chen-Angelegenheiten und Wiedervereinigung aller »Religionsverwandten.« (!!!)

Dies hindert ihn jedoch nicht daran, zu erinnern, daß von »den Priestern geschrieben stehe: ich sage, ihr »seid Gott ähnliche Personen*).« Eben so giebt er unbedenklich von Espen »Recht,« welcher bemerke: »da »Christus seiner Kirche den Beistand des heil. Geistes »versprochen, — so seien die Regeln, Vorschriften und »Grundsätze, welche sie, durch denselben Geist der Wahr»heit erleuchtet, zur Leitung der Sitten und zur Anord»nung des christl. Lebens vorgeschrieben, nach Aehnlichkeit »der heil. Schriften, *canones* genannt worden: utpote »*aliquid divinitatis*, natione illius spiritus assi»stentiae participantes. Daher (wir übersetzen wört»lich) schon längst die Synodaldekrete der heil. Väter »die Statuten des heil. Geistes, die durch Unter»weisung des heil. Geistes festgesetzten, vom heil. Geist »angeordneten Regeln als vom heil. Geist gegebenen, »endlich als göttliche Canones zu bezeichnen kein Be»denken getragen.« (74) Da nun alle diese »göttliche Canones« von den ältesten bis auf die neuesten unwiderruflich sein, und der Prüfung und dem Urtheil des blos menschlichen Geistes nicht unterliegen sollen, so kann die Goßlerische »Ausgleichung« und »Wiedervereinigung« offenbar nur darin bestehen, daß auf der »Versammlung von mehr als 1000 Bischöfen aus der ganzen Welt« — entweder alle nicht-römischkatholischen Bischöfe sich der römischen Ueberlieferung anschlössen, oder überhaupt erst entschieden würde, welche, angeblich vom heil. Geiste diktirte Canones der griechisch-, der

*) Der Wahrheit gemäß heißt es aber: »ihr seid Götter, wie auch im röm. Katechismus solches wiederholt wird.«

römisch-, der gallikanisch-, der anglikanisch- u. s. w. katholischen und aller sonstige Bischöfe wirklich als inspirirt anzusehen seien, worauf dann alle übrigen Christen den Ausspruch dieses geheimen Konziliums als Ausspruch des h. Geistes anerkennen müßten! — Solcherlei Lukubrationen bezeugen, daß ein höchst beschränktes Judicium ganz wohl neben einem sehr weiten Herzen bestehen könne! —

Von einem namhaften Convertiten, der zum wenigsten durch seine Offenherzigkeit Achtung verdient, wenden wir uns zu einem angeblichen, aber anonymen Katholiken, der sich, ohne es eingestehen zu wollen, von dem System seiner Kirche weg und der Linken zugewendet hat, welche, wie wir sehen werden, ihr Aeußerstes in einer Ansicht erreicht, die von **Grégoire** in seiner **Histoire des sectes religieuses** treffend mit dem Namen **Basiléolatrie** (Königsvergötterung, Anbetung der Könige) bezeichnet worden ist. Jener vorgebliche Katholik hat zu Rudolstadt ein Schriftchen unter dem Titel: »Der Erzbischof von Köln und die preußische Staatsregierung« herausgegeben, welches sich schon hinlänglich durch sein Motto: »salus publica suprema lex esto« charakterisirt. Der wahrhafte, d. h. kirchgläubige, d. h. mit dem, mit Rom einigen Episkopat glaubende und gehorchende Katholik — kennt nur ein Heil, das ewige Seelenheil, welches bedingt ist durch das Heil seiner Kirche, deren Gesetze von ihrem Oberhaupte sanktionirt und promulgirt werden. Der Rudolstädter Katholik hingegen behauptet, »der Staat dürfe keine Eigenmacht, (also auch keine kirchliche) neben sich

dulden (VI.), und versichert, nicht die Kirche, sondern die Geistlichkeit stelle den Satz auf: »daß bei »gemischten Ehen alle Kinder katholisch werden müßten;« »nicht die Kirche, sondern die Geistlichkeit fordere, »daß der Staat den Satz von einer alleinseligmachenden »Kirche in der Praxis anerkenne« (VII). Die Albernheit solches Geschwätzes wird nur noch durch die Miserabilität der Schlußfolge überboten, daß, weil von 7 Bischöfen in Preußen 6 die vom Oberhaupt der Kirche verbotene Einsegnung gemischter Ehen gestatten, der 7te sie versagende nothwendig »Schuld am Streite sei« (I)! Wer die fundamentale Glaubenslehre der römisch-katholischen Kirche ignorirt, daß, um des ewigen Heils willen, jeder Rechtgläubige der angeblich von Christus eingesetzten und bevollmächtigten Hierarchie, als der zu lehren und zu regieren allein berechtigten geistlichen Gewalt zu glauben und zu gehorchen habe, der ist eben nur auf den Katechismus seiner Kirche zu verweisen. Gegen solchen Unfug aber sich zum Sprecher einer Kirche aufzuwerfen, deren wesentlichste Eigenthümlichkeit man ignorirt, ist um so ernster zu protestiren, je schwieriger eine gründliche Verständigung durch solche Sprach- und Begriffsverwirrung wird. Leider liegt jedoch derselben nur selten bloße Ignoranz zu Grunde. Es ist vielmehr bei vielen zur vorbedächtlichen Methode geworden, ihre Angriffe gegen den römischen Katholizismus für bloße Verwahrungen gegen angebliche Anmaßungen und Irrthümer der Hierarchie auszugeben, wohl wissend, daß die Kirche ohne lehrberechtigtes, gesetzgebendes und regierendes Episkopat keine katholische Kirche mehr sein würde. So weit ist aber die Sprach-

und Gedankenverwirrung bereits gediehen, daß von sogenannten Katholiken ächtprotestantische Religionsansichten für katholische, und von angeblichen Katholiken wie von Protestanten ächt römisch-katholische für fanatischen Ultramontanismus ausgegeben werden.

Diese höchst verderbliche und verwerfliche Konfusion herrscht ebenwohl in jenem leichtfertigen Machwerk, welches unter dem frivolen Titel: Entweder — Oder: Wem ist zu trauen, der Krone oder der Bischofsmütze? von einem Geistlichen, der ausgeschlafen,« — zu Stuttgart erschienen und in öffentlichen Blättern erst dem K. Rath Paulus, dann dem kath. Hrn. Pflanz, später Hrn. Ernst Münch, dann Hrn. Prof. Reichlin-Meldegg, zuletzt von der N. Würzb. Zeitung Hrn. Alexander Müller zugeschrieben worden, von welchen aber die vier ersten bereits ausdrücklich gegen solche Imputation protestirt haben. Diese Schrift enthält allerdings manches Gute und Treffende, und giebt Zeugniß von großer Belesenheit des Verfassers. Um so tadelnswerther ist aber der spöttische Ton, in welchem durchgängig über eine so todternste Sache verhandelt wird, und die anmaßliche Oberflächlichkeit, mit welcher einmal der Katholizismus auf reinen Evangelismus reduzirt werden soll, wenn es z. B. heißt: »das Christenthum, mithin der rein-katholische Glaube, macht das Verhältniß des Einzelnen zum Allgemeinen, selbst zur Kirche, abhängig vom Verhältniß desselben zu Christus« (S. 164), — was geradezu nicht nur der römisch-, sondern auch der patristisch-katholischen Ansicht widerspricht, die den Satz Cyprians festhält: »derjenige habe Gott nicht zum Vater, der die Kirche nicht zur

Mutter hat;« während anderwärts wieder von jenem angeblichen Geistlichen zum »reinen kathol. Glauben« auch die Feier der »Messe« gezählt wird, von welcher doch im Evangelium nicht die leiseste Spur zu entdecken. Dann aber wird wieder, der offenkundigsten, uralten Lehre sämmtlicher sowohl Griechischen als Römisch-Katholischen und noch den Canons des Tridentinums zum Trotze dem Erzbischof von Köln zum Verbrechen gemacht, daß er »tagtäglich (mit heidnischem Sinne) Christum in der Messe opfere« (S. 187).

Diese Anführungen werden genügen, um daraus zu entnehmen, welche Aufklärungen in dieser angeblichen Beleuchtung der politischen und religiösen Prinzipien der Parthei des kölnischen Erzbischofs zu finden sein dürften!

Gleichen Gelichters ist das Schriftchen eines anonymen »römisch-katholischen Pfarrers«(!), welches unter den prätensiösen Titel: »Stimme der Wahrheit in der Streitsache zwischen der kön. Regierung und dem hochw. Hrn. Eb. Clemens August v. Köln«, von Potsdam aus in die Welt ausgegangen ist. Hier erfahren wir u. a., daß Rom's Bevollmächtigter den westphälischen »Religionsvergleich durch Unterschrift genehmigt« (S. 19). Leider ist aber im römischen Bullarium zu lesen, daß Innocenz X. unterm 20. Novbr. 1648 die Friedensschlüsse von Osnabrück und Münster, nachdem die päpstlichen Nuntien »öffentlich im Namen des Papstes »und des apostolischen Stuhls protestirt,« — »mit »allem daraus Erfolgten oder noch zu Erfolgenden, in »soweit sie der kath. Religion, dem Gottesdienste, dem »Seelenheile, dem apostol. Stuhle, der römischen und

»den ihr untergeordneten Kirchen, dem geistlichen Stande »und ihren Personen, Immunitäten, Privilegien, Rech- »ten u. s. w. zuwider..., von Rechtswegen als null »und nichtig, ungerecht, verdammt, — ohne Wirksamkeit »für alle Zeiten« erklärt, so »daß Niemand zur Beobach- »tung derselben, seien sie auch durch einen Eidschwur ver- »wahrt, gehalten sei, (namentlich auch, weil den Ketzern »der sg. augsburgischen Konfession freie Ausübung ihrer »Ketzerei in den meisten Orten erlaubt worden sei *)«. Mit gleicher Wahrheitsliebe versichert der angebliche röm. kath. Pfarrer: »das Verfahren der kath. Geistlichen in »Brabant und Holland bei gemischten Ehen sei Mensch- »heit und Christenthum herabwürdigend, indem sie die »Paare gemischter Konfession (!) in keinem »Falle trauen« (S. 23). Daß nun überhaupt Spal- »tungen unter denen entstanden, welchen Jesus als das »höchste Gebot die Liebe verkündet, kann von Solchen »betrauert werden, welche nur bei der Oberfläche ste- »hen bleiben und auf die Urbedingungen des Einzellebens »und seiner Entwicklung und Fortbestimmung zum ge- »diegenen Gemeinleben keine Rücksicht nehmen.« Wie aber auch der Trauernde zuletzt die Verschiedenheit der Konfessionen als Thatsachen anerkennen muß, so muß er ebenwohl, wenn er, wie der Vfr. des obigen Schrift- chens, sich zu einer bestimmten Konfession bekennt, doch auch ihre Unterscheidungslehren kennen und seine rechtmäßige konfessionelle Obrigkeit respektiren und ihr gehorchen. Da nun alle römisch-katholische Christen hinsichtlich der Disziplin dem Papste zum Ge-

*) S. Eisenschmid's röm. Bullar. II. S. 146 ff.

horsam verpflichtet und die Bischöfe noch ganz besonders durch einen Eid in dieser Beziehung gebunden sind, da der römische Stuhl zu jeder Zeit die gemischten Ehen als seelengefährlich für kirchlich unerlaubt erklärt und bis auf den heutigen Tag folgerichtig den Priestern untersagt hat, solche unerlaubte Ehen einzusegnen, weil Solches eine Billigung des Verbotenen implizirte, so ist auf keine Weise ein »römisch-katholischer Pfarrer,« der sich eidlich zum Gehorsam gegen den Papst verpflichtet hat, irgend wie als befugt anzusehen, die kath. Geistlichen Brabants und Hollands zu tadeln, weil sie pflichtschuldig die Trauung gemischter Ehen verweigern. Ein solcher Tadel ist von seiner Seite vielmehr nichts Anderes, als eine kirchlich höchst strafwürdige Auflehnung gegen seinen geistlichen Oberherrn, den er doch in allen kirchlichen Angelegenheiten als Statthalter Christi anzuerkennen verpflichtet ist. Selbst nach dem Episcopalsystem, welches den Primat des Papstes auf eine zur Erhaltung der Einheit der Kirche angeordnete höchste kirchliche Gewalt beschränkt*), kann dem Papste die Befugniß nicht abgesprochen werden, disziplinare Vorschriften in Betreff der Verwaltung der Sakramente und Sakramentalien zu erlassen, falls dieselben nicht den Kanons einer allgemein gültigen Kirchenversammlung widerstreiten. Wenn daher jener anonyme Pfarrer der päpstlichen Erklärung zuwider behauptet: »an der Spiegel'schen Instruktion müsse festgehalten werden,« (S. 25) so wirft er sich zum Richter über sein Oberhaupt auf, was um so tadelnswürdiger ist, als

---

*) Eichhorn's Grundsätze des Kirchen-Rechts S. 296.

er selbst demnächst die Gültigkeit der Instruktion lächerlicherweise auf den supponirten Umstand gründen will, daß sie »vom Erzbischof v. Köln ausgegangen, der als geborner Legat oder päpstl. Legat, statt des Papstes, dieses Geschäft habe ordnen können« (S. 26). Hiernach wäre also Hr. Droste zu Vischering strafwürdig, weil er, (doch eben wohl) als päpstl. Legat, in Uebereinstimmung mit dem Papste eine Instruktion für unverbindlich gehalten, welche sein Vorfahr der päpstl. Weisung zuwider erlassen! —

Hat sich uns im Bisherigen gezeigt, daß, bis auf einen, alle namhafte und ungenannte katholische Schriftsteller, welche sich über die Kölner Wirren vernehmen lassen, mehr oder weniger Lehre und Verfassung ihrer Kirche verkannt, so kann es nicht befremden, wenn auch wirkliche oder anscheinliche Protestanten das Wesen der röm.-kath. Kirche mehr oder weniger verkennen.

Freiherr von Gagern hielt sich, als selbst in gemischter Ehe lebend, als der rheinischen Ritterschaft angehörig und da er mehrfach als Minister u. s. w. in katholischen Kirchenangelegenheiten thätig gewesen, für besonders berufen, eine »Ansprache an die deutsche Nation über den Vorgang zu Köln — zur Besänftigung und Verständigung« (Ff. a. M. 1838) zu erlassen. Darin wird ihm nun gewiß der noch auf alte Treue und Ehrlichkeit und auf Rechts-Achtung haltende Theil der Nation beistimmen, wenn er dem Erzbischof offen erklärt, es sei Schuldigkeit für ihn, zu abdiziren (S. 41—48), und wenn er der preuß. Regierung das Recht zuerkennt, wegen offenba-

rer Wortbrüchigkeit und mehrfacher Gesetzverletzung gegen den Kölnischen Oberhirten einzuschreiten. Den eigentlichsten Streitpunkt aber, nämlich die Einsegnung gemischter Ehen, berührt die Ansprache nur an der Oberfläche. Wir erfahren nur, daß Cardinal Consalvi im J. 1817 bei einer Verhandlung über Dispens für eine gemischte Ehe »unverrückt bei den römischen Grundsätzen geblieben,« und erklärt: »wenn sie mich auch gewönnen, — ich bin kein besonderer Theolog, sondern hier das Organ des Papstes und der Kurie, die nicht nachgeben kann, noch wird;« — und als dann Hr. v. Gagern bemerkt: er selbst sei »katholisch ge»traut und zwar ohne Widerrede vom Dechanten zu »Manheim,« — habe Consalvi erwidert: »Wir wissen »es wohl, und sind froh, wenn wir es nicht erfahren, »und drücken gern die Augen zu, wenn die Bischöfe oder »andere Behörden für sich handeln. Aber förmlich »billigen niemals« (S. 12)! Dann behauptet er: »da offenbar in Sache der gemischten Ehen die Krone »Preußen nicht nachgeben, und die röm. Kurie ganz »laut einen alten Grundsatz nicht aufgeben könne, »— so bleibt immer noch das ruhige Geschehenlassen, »neben aller Misbilligung, — wie Spiegel es paziszirt »und Consalvi als Thatsache nachgegeben« (S. 50). Wie aber nun, wenn Rom nicht ferner die Verletzung seiner Anordnungen ignoriren kann, wenn es die Verweigerung der Einsegnung förmlich gebilligt, wenn es auch mit dem besten Willen nicht mehr »die Augen zudrücken« kann? Darüber enthält die Ansprache keinen Bescheid, und wenn Hr. v. G. bemerkt: »jeder katho»lische Unterthan habe ein vollkommnes Recht auf

»die freie ungehinderte Uebung seiner Religion (S. 31 f.), so kann hieraus vielmehr gefolgert werden, daß dann auch jedem katholischen Erzbischof ein vollkommenes Recht zuzuerkennen sei, den Vorschriften seines anerkannten kirchlichen Oberhauptes gemäß, die Einsegnung einer Ehe zu versagen, welche von seiner Kirche, d. h. von ihrer kirchlich-gesetzlichen Regierung auf das Entschiedenste verboten ist.

Auch Hr. Prof. Krug giebt in seinem »Konflikt zwischen geistlicher und weltlicher Macht in Sachen des Erzbischofs von Köln« — (Leipz. 1ste Aufl. 1837, 2te 1838) über jenen Hauptpunkt keinen befriedigenden Aufschluß. Er meint zwar, »in die Lehre und Gottesverehrung (also doch wohl auch in die Anordnungen in Betreff der Verwaltung der Sakramente und Sakramentalien) der Katholiken habe sich allerdings keine protestantische Regierung zu mischen« (S. 31). Dennoch fragt er, ob denn die preuß. Regierung »ein so hartnäckiges Handeln gegen — Anordnungen, nach welchen sich doch drei andere Bischöfe glaubten richten zu können, ohne ihr Gewissen zu verletzen, noch länger dulden sollte?« (S. 24.) Da aber ein Erzbischof bei seiner Amtsführung, der Lehre seiner Kirche zufolge, nicht auf die Meinung der ihm untergeordneten Bischöfe, sondern auf die Vorschriften seines geistlichen Oberhauptes maaßgebende Rücksicht zu nehmen verpflichtet, so dürfte selbst nach dem von Hrn. Prof. Krug aufgestellten, oben erwähnten Grundsatz der Erzbischof von Köln zum Wenigsten in Betreff der Einsegnung gemischter Ehen nicht zu tadeln sein. Den richtigen Ausweg scheint uns dagegen Hr. Prof. Krug

damit angedeutet zu haben, daß er den, mit so edlem Eifer schon in früheren Schriften begründeten, Antrag erneut, »alle Religionspartheien, wie sie auch heißen mögen, bürgerlich gleich zu stellen« (S. 46). Mit Recht fügt er die Bemerkung hinzu: »man möge sich nur »nicht durch das immer wieder hervorgerufene Gespenst »des religiösen Indifferentismus schrecken lassen; »dieser werde eben durch Bevorzugung befördert, weil sie »nur vom äußern Bekenntnisse, nicht von der innern »Ueberzeugung, die außer Gott Niemand kennt, abhängt.« Eine solche bürgerliche Gleichstellung würde aber doch wohl sich nicht damit vertragen, daß ein kirchlich Beamteter genöthigt werden könnte, einen Akt zu vollziehen, den er, seiner Ueberzeugung nach, nicht ohne Verletzung seines Amtseides und die unzweideutig ausgesprochene Weisung seines kirchlichen Oberhauptes vollziehen könnte. —

Wir sind hiermit bei unserer Umschau bei den Schriften angelangt, welche entschieden der Parthei entgegengetreten, von der wir ausgegangen.

Zu erwähnen haben wir hier zunächst »die Rechtsgrundsätze in der erzbischöflichen Streitsache, vom Landgerichtspräsidenten Bessel in Saarbrücken (Ff. a. M.) Dieses Schriftchen eines wirklichen und gelehrten praktischen Juristen beabsichtigt, durch genaue Anführung der auf die Kölnische Sache bezüglichen Gesetzstellen aus der rheinischen und preußischen, so wie mancher verwandten Disposition der österreichischen und baierischen Gesetzgebung die bereits erwähnte Citatensammlung des Hrn. Pater Goßler als unbrauchbar zu erweisen. Beigefügt ist die Uebersetzung einiger Stellen aus van Espen's kanonischem Recht.

Als Materialiensammlung ist das Schriftchen durchaus schätzbar. Leider ist aber gerade der Streitpunkt im Betreff der gemischten Ehen völlig unberücksichtigt geblieben, und die wenigen vom Hrn. Vfr. eingestreuten Andeutungen geben hinreichend zu erkennen, daß ihm die katholische Kirche nur in der Weise bekannt ist, wie sie ihm in seiner nächsten Umgebung zur Erscheinung gekommen sein mag. So spricht er (S. 3) von »friedlichen, glücklichen Zuständen,« welche »unter den »Genossen der verschiedenen christlichen Konfessionen »herrschen;« giebt aber hiermit hinlänglich zu erkennen, daß er eben die wenigen ihm bekannten »Genossen«, welche dem Namen nach zu dieser oder jener Konfession gehören, mit den Kirchen verwechselt, deren Namen sie tragen. Die Kirchen, als solche, werden durch ihre anerkannten Symbole, Autoritäten und Verfassungen bestimmt, und hiernach stehen die römisch-katholischen und die akatholischen Konfessionen sich nach wie vor feindlich gegenüber. Da es dann gerade die Eigenthümlichkeit der römisch-katholischen Kirche ist, daß sie alles einmal als allgemein gültig Festgestellte für unverbrüchlich hält, so leuchtet von selbst ein, daß die Abweichungen und Stimmungen Einzelner, ja ganzer Bevölkerungen das Verhältniß der Kirche zu den übrigen Konfessionen nicht verändern kann.

Es kömmt daher gerade auf die Lösung der Frage an, in wiefern die nicht-katholische Regierung eines Staates gegenwärtig die Satzungen der römisch-katholischen Kirche als solcher in ihrer Wirksamkeit auf die Mitglieder des Staates als solchen zu beschränken berechtigt und ebensowohl verpflichtet ist?

Zur Lösung dieser Frage hat Hr. Bessel ebensowenig beigetragen, als der Ungenannte, welcher eine Reihe von »Glossen zu der Schrift eines praktischen Juristen« (d. Gefangennehmung rc.) unter dem Titel: »Die Kölner Frage, geprüft nach rheinischen Gesetzen von einem Rheinländer« (Ff. a. M. 1838) herausgegeben.

Unwiderleglich weist derselbe allerdings nach, daß der angebliche praktische Jurist sich selbst widerspreche (S. 32), daß er ungenau (S. 34), daß er sich unrichtige Angaben zu Schulden kommen lassen (S. 39); er überführt ihn der Rechtsunwissenheit (S. 42), der Sophisterei (S. 46, 48, 50), der Verstümmelung angeführter Stellen (S. 53), der Verdeutung der bekannten 18ten These des Erzbischofs (S. 61), und der Inkonsequenz (S. 70 f.) u. s. w. Aber er selbst, wie bewandert er sich in den rheinischen Gesetzen erweist, aus denen er mit Evidenz die Rechtsbefugniß der preuß. Staatsregierung zur Einschreitung gegen den Erzbischof darthut, — so unrichtig beurtheilt er häufig die kirchlichen Verhältnisse und zuweilen trübt sich sein sonst so klarer Blick selbst bei Erörterung vorliegender Aktenstücke.

Gleich im Beginne bemerkt er unrichtig, »die gemischten Ehen seien durch die Konvention so geregelt worden, daß beide Konfessionen in ihren Ansprüchen befriedigt waren« (9). Daß die übermeisten rheinischen Genossen katholischer Konfession Nichts gegen jene Konvention einzuwenden hatten, ist wohl nicht zu bestreiten; aber die katholische Kirche, die doch nur durch ihre gesammte Hierarchie kirchengesetzlich vertreten wird, konnte

die Konvention nicht billigen, da sie theilweis den noch bestehenden Satzungen geradezu widersprach. Sophistisch ist ferner die vom Vfr. in Bezug auf das Placet aufgestellte Unterscheidung zwischen Ermächtigung und Genehmigung, womit er die Besorgniß des pr. Jur. beseitigen will, »daß unter dem Vorwande, eine päpstl. Verfügung stoße gegen die Landesgesetze an, die Bekanntmachung jeder dogmatischen Entscheidung verboten werden könne« (S. 30). Der Vfr. selbst bemerkt ja: »der Staat gebietet nicht und verbietet nicht zu glauben, sobald er die Gewißheit hat, daß das Glauben oder Nichtglauben keine Kollision mit den Landesgesetzen zur Folge habe« (S. 30), womit doch ebenwohl die Möglichkeit zugelassen ist, daß der Staat auch die Bekanntmachung dogmatischer Entscheidungen verbiete. Auch der Vfr. bemerkt, »es handle sich nicht darum, welchen Gebrauch ein edler Charakter von seinen Majestätsrechten machen werde, sondern, welches die Grenzen dieser Majestätsrechte sind« (S. 32). Er findet aber diese Grenzen in dem ersten der kaiserlichen sogenannten organischen Artikel, welcher »keine päpstliche Verfügung, wessen Inhals sie immer sein mag, ohne vorherige landesherrliche Erlaubniß zu publiziren gestattet!!!« — Weiterhin findet der Verfasser den Grundsatz des Erzbischofs (sollte heißen: des kanonischen Rechtes) empörend,« daß, sobald der Inhalt der päpstlichen Verfügung bekannt, eine Publikation überflüssig, da die Verfügung bereits verbindlich sei« (S. 51). Er selbst muß indeß demnächst zugestehen, daß die landesherrliche Ermächtigung sich nicht auf die Zustimmung des Glaubens, »die man dem Dogma schuldig sei, er-

strecke« (53). — Auch gegen die 18te erzbischöfliche These polemisirt der Vfr., wonach »in Allem, was die Lehre und Disziplin betrifft, nach der Ordnung der katholischen Hierarchie, nur an den Papst, als das Haupt der Kirche, Berufung stattfinde.« Staatsgesetzlich ist nun allerdings auch ein Rekurs an die Staatsregierung erlaubt. Kirchengesetzlich ist aber diese Erlaubniß nicht genehmigt und kann es nicht sein, da ein solcher Rekurs der wesentlichen Disziplin der Kirche widerspricht. — Gegen den Erzbischof urgirt der Vfr. die Worte »gemäß« und »in Gemäßheit,« deren er sich bei seinem Versprechen und in seinem Schreiben an Cläßen bedient; aber mit gleichem Fug könnte auch von der Gegenpartei auf die eigentliche Bedeutung dieser Worte Nachdruck gelegt werden. Der Vfr. scheint endlich weder das päpstl. Breve, noch die Konvention, noch die Instruktion aufmerksam gelesen zu haben; er hätte sonst nicht die Behauptung aufstellen können: »die Punkte, über welche die Bischöfe übereinkamen, seien dem Breve nicht entgegen gewesen; sie hätten nur den Zweck gehabt, die Ausführung des Breve mit Rücksicht auf die Verhältnisse ihrer Diözesen zu erleichtern; die Vereinbarung enthalte also nichts contra legem, sondern höchstens Vorschriften praeter legem« (75). Das von vier Münchner Professoren ausgestellte, im Athanasius mitgetheilte Gutachten setzt aber das »contra legem« außer allen Zweifel, wie sich Jeder durch Vergleichung der fraglichen Urkunden sofort davon überzeugen kann. — So wäre noch Manches gegen die Erörterungen des Rheinländers zu erinnern; indessen wird das hier Bemerkte genügen, unser Bedauern zu rechtfertigen, daß

dieser Schriftsteller, welcher so scharf gerüstet dem »praktischen Juristen« entgegengetreten, selbst wieder diesem so bedeutende Blößen geboten. —

Eines anderen, schon früher gegen das Goßlerische Promemoria gerichteten Schriftchens, welches unter dem Titel: »Erwägungen eines rheinischen Juristen über die Gesetzlichkeit der Verhaftung und Wegführung des Erzb. von Köln« zu Frankf. a. M. erschienen, erwähnen wir blos, um zu bemerken, daß es zu oberflächlich und parteiisch ist und zu viele irrige Angaben enthält, um hier näher berücksichtigt zu werden.

Wie aber die zuvor erwähnte Abhandlung: (die Kölner Frage) im Ganzen genommen viel schätzbare Erörterungen darbietet zur Beurtheilung des erzbischöflichen Benehmens nach den in den Rheinprovinzen geltenden Gesetzen, so verdient die, bis jetzt, letzte, hier zu Frankfurt über diesen Gegenstand erschienene Schrift ihrer statistischen Mittheilungen wegen besondere Beachtung. Sie führt den Titel: »Die katholische Kirche in der preußischen Rheinprovinz und der Erzbischof Clemens August von Köln. Ein Beitrag zur Kultur und Sittengeschichte des XIX. Jahrh. (Angeblich) von einem Sammler historischer Urkunden.«

Der Verf. schildert zuerst den Zustand der kathol. Kirche, zunächst während der französischen, dann unter der preußischen Herrschaft (S. 14—64), und beleuchtet demnächst das Verfahren des Erzbischofs bei gemischten Ehen (69 ff.), gegen die Hermesianer (111 ff.) und in Bezug auf das Schulwesen (123 ff.). Lobenswerth

ist vor Allem die Sorgfalt, mit welcher der Verf. sich durchgängig auf Urkunden und Thatsächliches zu stützen bemüht ist. Wir verdanken ihr die bis jetzt vollständigste Angabe alles dessen, was von Seiten der preuß. Staatsregierung zu Gunsten der kathol. Kirche in den Rheinprovinzen geschehen, und wir dürfen dem vorsichtigen Verfasser Glauben schenken, wenn er bei Aufdeckung der zahlreichen Unrichtigkeiten, die der oder die Verf. der »Beiträge zur Kirchengeschichte« sich zu Schulden kommen lassen, u. a. sogar (S. 56) versichert: »daß die Regie-»rung den (kathol.) Neologen in der Diözese Trier »nicht nur Ruhe geboten, sondern in jeder Art den Bi-»schof gegen sie unterstützt, ihre Konventikeln gesprengt, »ihre Druckschriften und Libelle unterdrückt, selbst »ernstere Maasregeln bei den Bischöfen provozirt »hat und es nicht verschuldet, wenn dieselben nicht ange-»wendet worden.« Wir verdanken dem Verf. mehrere bis jetzt unbekannte, zum Wenigsten unbenutzte Aktenstücke. Das merkwürdigste darunter ist das Fragment eines Schreibens des jetzigen Erzbischofs von Köln an das Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten vom 21. März 1820, worin es heißt: »daß ihm (dem damaligen Generalvikar in Münster) »unter andern zur Erfüllung der (angeblichen) »Pflicht,« den Theologie Studirenden den Besuch der Bonner Universität zu verbieten, »Auftrag von dem heil. Geiste geworden sei, »daß er mithin sich nicht der Gefahr aussetzen dürfe, »sich in der Erledigung desselben hindern zu lassen.« (S. 67) Der Herr Verf. findet diese »Ueberzeugung« des Herrn Droste »seltsam« (S. 59), bezeichnet sie sogar als »fixe Idee« (S. 136); bezeugt aber hierdurch,

daß er nicht nur mit der katholischen, sondern auch der evangelischen Heilsordnung sehr wenig bekannt ist, da schon der Apostel Paulus die Aeltesten ermahnt hat, »auf die ganze Heerde Acht zu haben, unter »welche sie der heilige Geist gesetzet habe zu Bi= »schöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes« (Apostelg. 26. 28.)*), wie denn überhaupt die gesammte Oekonomie der christl. Kirche nur mittelst der Voraussetzung verstanden werden kann, daß ein übermenschlicher, daß der heilige Geist auf wunderbare Weise in denen walte, welche irgend einen kirchlichen Beruf zu erfüllen haben. Der Herr Verf. verwickelt sich hierbei noch in einen andern Widerspruch, indem er einmal versichert: »Herr »von Droste zu Vischering habe von Seiten seiner streng »katholischen Kirchlichkeit ganz den Wünschen des Königs »entsprochen, der für den erzbischöfl. Stuhl von Köln »nicht sowohl einen Hofmann, als einen Katholiken von »ächtem Schrot und Korn haben wollte,« (S. 59); dann aber es »unbegreiflich« findet, »wie der Minister von Altenstein den Herrn von Droste dem Könige vorschlagen konnte,« (S. 61), obgleich noch Niemand zu erweisen auch nur versucht hat, daß Herr von Droste bei seiner Opposition gegen die Staatsregierung andere als strengrömisch=katholische Grundsätze geltend zu machen gestrebt. — Wir verdanken aber ferner dem Verf. die Mittheilung eines Schreibens des Erzbischofs an das rhein. Provinzial=Schulkollegium vom 5. Juni 1837, (S. 128), dann das zu Köln kurz

*) Vergl. noch unter Andern Matth. 10. 20. Mark. 13. 11. Luk. 12. 12. Joh. 14. 26.

vor Abführung des Erzbischofs an den Straßenecken angeheftete aufrührerische Plakat (S. 146), und die höchst wichtigen Angaben, daß Herr von Bunsen schon am 21. Mai v. J. in Rom dem Papste die Nothwendigkeit gewaltsamen Einschreitens gegen den Erzbischof angedeutet, daß hierauf im August dem Monsign. Cappaccini zu Berlin noch bestimmtere Eröffnung von S. M. dem König, und amtliche Mittheilung von Herrn v. Bunsen geworden, daß Herr Cappaccini solches sofort dem Papste berichtet, und daß Herr Bunsen, nachdem er »dieselbe Erklärung dem Herrn Cappaccini zu Düsseldorf am 13. und 15. Septemb., und zwar — unter Vorzeigung der königl. Instruktion wiederholt, am 25. Septemb. dem Herrn Staatssekr. Cappaccini geschrieben, der Erzbischof habe alle Versuche einer friedlichen Beilegung vereitelt, daß also der heil. Vater nicht weiter säumen dürfe, wenn er den Skandal vermeiden und den Erzb. gegen das ihm Drohende retten wolle; daß dieses aber vor dem Ablauf des Mon. Oktober geschehen müsse, wenn es nicht zu spät sein solle,« — was Alles zur Genüge erweist, daß der Papst schon damals die gesetzwidrige Opposition des Erzbischofs gebilligt.

Wie wir nun mit Dank den Fleiß unseres »Sammlers historischer Urkunden« anzuerkennen haben, so würden wir auch seine Aufrichtigkeit bei Beurtheilung des preußischen Staatswesens rühmen, wenn er nicht seinen Namen verschwiegen hätte, was überall verwerflich, wo ein Einzelner Urtheile über Personen und Gemeinwesen ausspricht, die nicht mit Evidenz aus angeführten Thatsachen und Aktenstücken hervorgehen. Noch tadelnswerther ist die Art und Weise, auf welche sich der Ver-

fasser über die beiden Partheien ausspricht, zwischen denen er, nicht ohne merkliche Selbstgefälligkeit, ein völlig unhaltbares Juste-milieu als den allein zeitgemäßen Standpunkt geltend zu machen sich bemüht. So bezeichnet er einerseits die erweislich ächt römisch-katholischen Ansichten des Erzbischofes und seiner kirchlichen Partei stets als Ultramontanismus, und wirft dem Erzbischof vor, daß er »die krassesten Lehren des Mittelalters mit stupidem Fanatismus« in Ausführung zu bringen gesucht. (S. 135). Er übersieht hierbei, daß die römisch-katholische Kirche gerade im Mittelalter sich in ihrer charakteristischsten Eigenthümlichkeit auf unwiderrufliche Weise gestaltet hat, daß diese Kirche, welche alle Lehr-, alle gesetzgebende und Richtergewalt in kirchlichen Angelegenheiten ausschließlich und für immer in die Hände des mit seinem Oberhaupte übereinstimmenden Episkopates gelegt, bis auf den heutigen Tag keine wesentliche Veränderung in Uebereinstimmung mit dem Mittelpunkte der Einheit vorgenommen hat, daher die jenseits der Alpen vom Oberhaupt der Kirche fortwährend zur Nachachtung anbefohlenen Lehren und Satzungen noch immer als ächt römisch-katholisch anzuerkennen sind, wenn man nicht mit Worten und Begriffen einen nicht streng genug zu tadelnden Unfug treiben will. Wie so völlig nun der Verfasser das Spezifische der römisch-katholischen Kirche verkannt hat, erweist sich u. a. dadurch, daß er von einem katholischen Schuldirektor rühmt, er sei, »von aller konfessionellen Einseitigkeit weit entfernt« gewesen (127), als wenn die römisch-katholische Konfession als solche überhaupt jemals aufhören könne, einseitig zu sein, ohne ihre Eigen-

thümlichkeiten geradezu aufzugeben, d. h. ohne aufzuhören, die römisch-katholische Konfession zu sein. Von gleicher Unkenntniß zeugt die Behauptung, daß der Papst »im Interesse der kath. Kirche gehandelt haben würde, wenn er den Artikeln der Einigung,« — die der Verfasser »die Artikel der milderen (!) Interpretation« nennt, »seine päpstliche Sanktion ertheilt hätte,« (S. 94) als wenn das Oberhaupt eines Gemeinwesens und vollends einer unfehlbar sein sollenden Kirche im Interesse derselben handelte, wenn es seinen gehorsampflichtigen Untergebenen gestattete, seine ausdrücklichsten Verordnungen in ihr Gegentheil zu verdeuten! Eine solche Lizenz wäre selbst bereits eine Auflösung aller kirchlichen Disziplin und eben damit eine Vernichtung der Verfassung und der Kirche selbst. Während nun der Verfasser nach dieser Seite den reinen Monarchismus der Kirche verkennt und ihn als »ultramontanen Absolutismus« verwirft, verkennt er anderseits auch den »Liberalismus,« den er mit »Revolutionismus« und »Demokratismus« identifizirt (S. 3. 9.), und behauptet: »die reinmonarchische »Regierungsform, wie sie auf dem Christenthum »gegründet gedacht werden müsse, *) könne allein das »Leben, wie es sich in der neueren Zeit gestaltet habe, in »heilsamen Schranken halten und Revolutionen der ärg»sten Art verhüten.« (Vorr. S. III.) Wie völlig ge-

*) Als ob das Christenthum nicht von Uranfang an mit Worten und Thaten gelehrt, daß in Kollisionsfällen den Inspirationen des heil. Geistes, dem Evangelium und der Kirche mehr zu gehorchen, als der weltlichen Obrigkeit, und als ob das historisch-ächte Christenthum nicht stets darauf ausgegangen, jede weltliche Autonomie innerhalb der Kirche zu beseitigen? —

dankenlos der Verfasser hierbei verfahren, erweist sich dadurch, daß er 1. versichert, sich nicht mehr »zu konstitutionellen Formen« hinzuneigen, 2. eine aus Demokratie, Aristokratie und Monarchie gemischte Verfassungsform verwirft, 3. die Prinzipien des Berliner politischen Wochenblattes perhorreszirt, 4. als das »Uebel der Zeit« bezeichnet, »daß man das monar»chische Prinzip dem Zeitgeiste anzupassen glaube, »indem man unten dem demokratischen eine gewisse Sphäre »freier Beweglichkeit und oben dem aristokratischen ein »sogenanntes historisches Vorrecht einräumt,« endlich 5. auch die »Centralisations-Verfassung« verwirft, (Vorr. III — V.) und, alles dessen ungeachtet als Ideal seiner reinen Monarchie aufstellt, daß »alle Be»amten auf gleiche Weise Diener des Königs und nicht »mehr todte Räder eines starren Mechanismus« sein sollen, und »jeder den Willen des Königs ausführe, »welcher kein anderer sei, als das Gesetz und das Wohl »der Unterthanen.« (VII) Unbegreiflich ist es, wie ein »Sammler historischer Urkunden« nicht bemerkt hat, daß sein Ideal mit so vielen päpstlichen Urkunden, mit der Konstitution der Jesuiten, mit dem S. Simonistischen Verfassungsprojekt des Père Enfantin und mit urkundlichen Stellen einiger allbekannter Patente fast wörtlich übereinstimmt. Aber die Urkunden- und Notizen-Sammler entwöhnen sich nicht selten des Sammlens ihrer Gedanken, und so ist es auch unserm Verfasser ergangen. In der Vorrede S. VI. ermahnt er nämlich die Regierungen, »den Zeitgeist als ein nichtiges Hirngespinst »von Phantasten und Betrügern zu behandeln,« und belehrt uns dann S. VII. »Gleiches Wohl-

»wollen und gleiche Gerechtigkeit für Alle, im bürger»lichen, wie im kirchlichen Leben, seien die wesent»lichen Momente einer monarchischen Regierung, wie sie »den germanischen Völkern natürlich und bei den ge»genwärtigen Kulturzuständen (mit oder ohne Zeitgeist?) »nothwendiger sei, als je.«

Zum Schlusse der Abhandlung dagegen sieht der Verf. sich veranlaßt, beizufügen: »es sei durchaus un»möglich, daß ein Staat beiden Konfessionen (der »römisch-kathol. und protestant.) gleiches Recht und »gleiches Wohlwollen zuwenden könne, wenn die »eine dieser Konfessionen ein göttliches Recht behaup»tet, aus welchem Ansprüche hervorgehen, welche die »Rechte der andern Konfession und die des Staates »selbst tief verletzen und sogar das ius connubii legi»timi zwischen den Bürgern eines und desselben Staates »vernichten.« Es mag hier davon abgesehen werden, daß die römisch-kathol. Kirche als solche, insofern sie nur Religionspflichten auferlegt und nur Ansprüche macht, hiermit noch nicht die Rechte anderer Konfessionen oder des Staates verletzt, und hinsichtlich der gemischten Ehen nicht deren bürgerliche Legitimität, sondern nur deren kirchliche Gültigkeit in Abrede gestellt. Jedenfalls ist aber zu bemerken, daß solcherlei abstrakte Phrasen nur die Sprachverwirrung vermehren, und daß Urkundenkenntniß und guter Wille noch nicht das Recht geben, zugleich der römisch-katholischen Kirche und dem Liberalismus, dem jetzigen preuß. Staatswesen und dem Zeitgeist ganz oder theilweise den Stab zu brechen. — Das Recht ist keines, wenn es nicht Jedem gleicherweise gewährt, was ihm nach ver-

nünftiger Einsicht von Gottes wegen gebührt; eben so muß der Regierende Jedem nach einem und demselben göttlichen Maasstabe Wohlwollen zuwenden; aber hierbei, wie bei der Gerechtigkeit, die nominellen Mitglieder einer Konfession von dem konfessionellen Systeme unterscheiden. Die wirkliche, individuelle Ueberzeugung, der wirkliche Glaube eines Jeden ist innerhalb seines Kreises zu ehren, wie das Recht eines Jeden, seinem Gewissen nach zu leben, so weit er hierdurch nicht allgemeine Rechte verletzt. Eben darum kann aber und darf einem Regierenden nicht zugemuthet werden, ein konfessionelles System als solches zu ehren, in so weit er seiner wirklichen konfessionellen Ueberzeugung nach es für unrichtig erkennt. — Derjenige übrigens, der alle Beamten zu bloßen Dienern des Königs macht, und den Staat für identisch nimmt mit dessen reinmonarchischer Regierung, setzt hiermit an die Stelle der großen römisch-katholischen Kirche mit ihrer reinmonarchischen Verfassung nur ein weit beschränkteres weltliches Papstthum. Für das wirkliche Leben möchte es aber noch erträglicher sein, wenn ein Gregor **VII.** oder noch ein Clemens **XI.** behauptet: »die Kirche bin ich,« als wenn ein Philipp **II.** oder ein Ludwig **XIV.** versichert: *l'état, c'est moi!* —

Wir sind hiermit bis zu dem Aeußersten unserer linken Seite gelangt, wo dem anonymen Kölnischen »Erzpriester« gegenüber, mit welchem wir begonnen, ein ebenfalls ungenannter*) »Preuße« uns mit seiner »Zuschrift an das preußische Rheinland — Westphalen und wenn es sein darf, an das gesammte deutsche Vaterland über die Vorgänge in Köln**)« entgegentritt. Der Verf. meint zuvör-

*) Er selbst meint jedoch S. 10 seiner Schrift: »der ächte Beruf tritt auf freimüthig und kühn, nicht im Verborgenen!« —

**) Preußen 1837. In Commission bei J. Witte in Potsdam. 4. —

derst, auf das römisch-katholische Papstthum deutend: »es »habe Zeiten gegeben, wo so viel selbstische Kühnheit »Raum gewinnen, wo der frevelhafte Gedanke ge»faßt und verwirklicht werden konnte, daß Gottes welttra»gendes Gesetz sich in einem Menschen verkörpert »habe;« gleich darauf: das Papstthum habe weichen müssen »den siegenden Ansprüchen der von Gott ge»setzten Obrigkeit, welche von Gott den Willen und »die Kraft erhalten, — den Glauben eines jeden »Menschen — zu schützen u. s. w.« (4. 5.) »Wollte »(nun) Jemand die Anordnungen zu vereiteln suchen, die »zu diesem oder jenem Zwecke des gemeinsamen Wohls »getroffen sind, so würde sich in ihm das verneinende »Prinzip der Selbstsucht aussprechen, das gegen den »Willen Gottes frevelnd aufzutreten wagt.« (8) »Ein »Bischof (aber), den das Vertrauen und die Gnade »des Königs über alle Andere erhoben, — habe sich »diesem gegenübergestellt, — hemmend, verneinend, zer»störend.« (9) Unmöglich könne dies Wirkung eines »höheren, geistlichen Befehles sein; denn die höchste »weltliche Macht im preußischen Staat ehre mit der ge»wissenhaftesten Würdigung jeden Wunsch der obersten »Gewalt in der kirchlichen Disziplin, in der Lehre und »im Glauben;« — was also dem Willen Gottes frevelnd entgegenzutreten gewagt, sei nichts Andres als — »das Prinzip der Verneinung, der selbstsüchtige Wille, »Herrschsucht im Finstern!« (11) —

So richtet, so verdammt der Ungenannte nicht nur sämmtliche Päpste, sondern auch zahllose andere christliche und nichtchristliche, weltliche und geistliche Herrscher, welche in gutem Glauben sich für die unmittelbaren Organe der Gottheit gehalten, sondern auch alle diejenigen, welche dem Gedanken Raum gegeben, daß in Diesem oder Jenem Gottes weltschaffendes Wort, oder was dasselbe ist, Gottes welttragendes Gesetz sich verkörpert, d. h. Menschgeworden sei! Niemals hat übrigens ein

Papst solches von sich behauptet, sondern durchgängig nur, daß er die »von Gott gesetzte Obrigkeit« der Kirche oder der Christenheit sei, und ihm als schwachem Menschen »von Gott der Wille und die Kraft« ertheilt werde, das Reich Gottes gegen das Prinzip, das stets verneint, »zu schützen.« Selbst Bonifaz VIII. erklärte in seiner berüchtigten Bulle Unam Sanctam nur: »wer also der (päpstlichen) von Gott so geordneten »Macht (potestati) widersteht, der widersteht Gottes »Anordnung;« nicht aber, daß, wer irgend einer von dieser Macht für das Wohl der Kirche getroffenen Anordnung widersteht, gegen den »Willen Gottes frevelnd auftrete.« Vor der Reformation hielt man den Papst und den Kaiser für die von Gott gesetzte höchste Obrigkeit im Geistlichen und Weltlichen; dies hielt jedoch die reformirenden Reichsfürsten nicht ab, gegen die von jenen Obrigkeiten angeblich für das Wohl der Kirche und des Reiches getroffenen Anordnungen, als in concreto dem Willen Gottes nicht entsprechend, zu protestiren. Jede rechtmäßig eingesetzte Obrigkeit ist als von Gott zu solchem Amte berufen anzusehen und zu ehren; aber auch der so Berufene kann irren und fehlen, und wenn, um der von Gott gewollten Ordnung willen, auch Irrthümer und Fehler desselben in Geduld zu ertragen sind, so hat diese Pflicht des Gehorsams und Duldens doch ihre Grenzen, welche, wenn gleich schwer überall genau zu bestimmen, doch vorhanden sind, und am allerwenigsten von einem Protestanten in Abrede gestellt werden können, dem der Ausspruch Christi bekannt sein muß: »Gebet dem Cäsar, was des Cäsars, und Gott, was Gottes ist.« Die zuvor erwähnten basileolatrischen Aeußerungen des Ungenannten sind aber um so befremdlicher, da er selbst an anderer Stelle, seiner absolutistischen Lehre des devotesten, nicht beschränkten Gehorsams gegenüber, einen Grundsatz aufstellt, der, streng durchgeführt, zu absolutem Individualismus und allgemeiner Anarchie hinführen würde.

Er meint nämlich S. 7.: »Worauf der Mensch hofft(!), woran er mit ehrendem Vertrauen glaubt, das ist sein Heiligthum; dieses antasten, hieße sich an Gott versündigen.« Das Hoffen und Glauben des Menschen sind allerdings als rein innerliche — Seelenthätigkeiten unantastbar, aber darum keineswegs schlechthin göttlich; die Gegenstände des Hoffens und Glaubens hingegen, sofern sie der öffentlichen Beurtheilung unterliegen, sind keineswegs alle unantastbar, und nur, wer die päpstlichen Forderungen völlig ignorirt, kann die alberne Behauptung aufstellen, »die höchste weltliche Macht »im preuß. Staat ehre jeden Wunsch der ober»sten (römisch-katholischen) Gewalt in der kirchli»chen Disziplin, in der Lehre und im Glauben.« Wollte der König jeden Wunsch des Papstes erfüllen, so müßte er nicht nur alle Katholiken, sondern auch alle übrigen Getauften zum Gehorsam unter die oberste Gewalt der kathol. Kirche zwingen*)

Eine solche gedankenlose, der weltlichen Macht dargebrachte Adulation, wie sie uns in jener »Zuschrift an das preußische Rheinland-Westphalen entgegentönt, vereinigt mit der schnöden, absoluten Verdammung des Papstthums und des Erzbischofs von Köln, bildet auf diese Weise das äußerste, entgegengesetzte Extrem zu der absoluten Submission des Kölnischen Erzpriesters unter den Papst, als geistlichen Souverain kraft göttlichen Rechtes über die ganze Christenheit und die völlige Freisprechung des Erzbischofs v. Köln durch den sogenannten praktischen Juristen, von welchen wir bei unserer Umschau ausgegangen sind. Hier Verläugnung des göttlichen Rechtes des Staates und der individuel-

*) S. Canon XIV. des Tridentinischen Dekretes von der Taufe.

len Geistesfreiheit, dort Verpäpstlichung des Staatsoberhauptes und Verläugnung der staatsbürgerlichen Selbstständigkeit. Auf der einen Seite ungebührliche Erhebung einer partikularen Kirche über den allgemeineren Staat, auf der anderen eine unstatthafte Vergöttlichung staatlicher Anordnungen. Auf beiden leidenschaftliche Verdammung des Gegenpartes und einseitige Auffassung der gegenwärtigen Zeit.

Uebersehen wir aber den ganzen Halbkreis von Schriften, die wir im Vorhergehenden besprochen haben, dann finden wir eben so viele verschiedene Meinungscombinationen, als Schriftsteller, und in jeder dieser Combinationen irgend ein Recht und ein Unrecht. Vorangestellt diesen Einseitigkeiten hatten wir erst das Schriftchen von Dr. Seitz, welcher das römisch-katholische Gesetz und das Territorialsystem schroff einander gegenüber gestellt, ohne die Rechtsgrenze zwischen beiden zu ermitteln; — dann die olla potrida des Hrn. Alexander Müller, in welcher alle sachlichen und rechtlichen Begrenzungen zu einer widrigen Mischung in einander fließen. Zum Schlusse dieser ermüdenden Heerschau bieten sich uns jetzt noch zwei neueste Produktionen, welche den durchschrittenen bunten Halbkreis auf eine ihm entsprechende Weise beschließen.

Die eine ist nichts Anderes als eine Fortsetzung der berüchtigten Klagen eines Juden, als deren Verfasser Hr. Joel Jakoby zu Berlin genannt wird. Sie führt den Titel: »Frevel der Revolution, eine Flugschrift, herausgegeben bei Gelegenheit der Ereignisse in Köln« (Berlin 1838) und hat das schlechthin einzige Verdienst, nicht nur die früher erwähnten Extreme der Papolatrie und der Basileolatrie in sich aufgenommen, sondern denselben auch noch die Adoration Luthers und des Adels, die Verehrung des Schwertes (passim)

und des »Fatums« (S. 21), die Verdammung und Vergötterung der Revolution und der Restauration hinzugefügt zu haben. Nimmt man hierzu noch die Jehovah- und Mosesverehrung nebst der Selbstadoration, welche der Hr. Vfr. in seinen Klagen vorangeschickt, und sein dort abgelegtes Bekenntniß, daß er ein »strenger Jude in Bezug auf jüdisches Leben und jüdische Gebiete, aber christlich gesinnt, wo und wann es gelte, die Welt und ihre Kreise um die Juden her zu beleuchten,« zu diesem Allem aber die oft wiederholte Forderung, daß die Juden fest am Talmud und der Synagoge, die Römisch-katholischen unverrückt an dem Felsen Petri und die evangelischen Christen wie Katholiken und Juden sämmtlich streng an ihren unantastbaren Bekenntnissen halten sollen, — dann hat man so ziemlich den Inbegriff der Kleinodien, welche der Vfr. der »Berliner Zustände« nach seinem Uebersprung vom radikalen zum legitim-orthodoxen Absolutismus an sich zu bringen gewußt hat.

Da jedoch unsere Leser es wohl eher für möglich halten möchten, daß bei dieser Inhaltsverzeichnung ein Versehen statt gefunden, als daß ein Haufe solcher einander vernichtender Wortstellungen wirklich zu Markte gebracht worden sei, so wollen wir den Hrn. Vfr. selbst einige Musterstücke seines Trödels hier auskramen lassen. —

»Die christliche sichtbare«, d. h. die »rezipirte,« d. h. die »orthodoxe Kirche« ist dem Hrn. Vfr. »der sichtbare Thron Gottes in der Welt;« (24, 38) die »Fundamente alles Daseins (aber) sind die — Ehe und die Legitimität« (2). Und »noch prangt in weltüberstrahlendem Glanz die ehrwürdige, sichtbare Kirche, die apostolische Statthalterschaft und die evangelische Burg, sie prangen wie Felsen und Festen Gottes, und zu ihren

»Füßen ruhen gläubig die Nationen (17). Beide »Kirchen, die katholische und die evangelische, in ihrem »Bekenntniß streng gesondert,« sind »in ihrer Herr»lichkeit und in ihrem Einflusse auf das politische »Leben gleichgestellte Gebiete (25), und so sehr wir »die Klüfte kennen, welche die Lehren und Grundzüge »beider Kirchen scheiden und scheiden sollen, so »sehr wir den Protestanten und Katholiken stets zu»rufen: liebt euch gegenseitig, aber behalte Jeder von »Euch mit strengem Ernst, was die Väter geord»net haben, — so sind wir dennoch überzeugt, daß »die Stellung beider Heilgebiete zum Staate, kurz, »daß der heutige weltgeschichtliche Moment beider »Kirchen derselbe sei und daß sie auf demselben »Wege der Anerkennung und Herrlichkeit äußer»lich zu wandeln berufen sind« (26)! — Darum er»wartet der Hr. Vfr. auch von der weltlichen Macht, »daß sie in diesen schweren, lästerlichen Zeiten«, (in »welchen, wie oben bemerkt, die Nationen gläubig »zu den Füßen des Felsens Peters und der Burg »Luthers ruhen!) die kathol. Kirche »aufrecht erhal»ten wird in ihrer heil. Ordnung und in ihrem heil., »unantastbaren Glanz, daß sie für ihre kath. Un»terthanen ein Hort und Wächter bleibe der or»thodoxen römischen Lehre, wie sie überliefert ist »von den Vätern,« — (und noch neuerdings vom Stuhle Petri renovirt in dem Breve vom 30. März 1830, im Encyclum vom 15. Aug. 1832 und in der Allokution vom 10. Dez. 1837!), »und daß sie, »wie bisher, mit Abscheu sich fortwenden wird von »den Frevlern, welche,« — (wie die Reformatoren und etwa auch wie Hermes, Spiegel u. s. w.?) — »die kathol. Einheit und die kathol. Wahrheit »anders ordnen wollen, als sie für ihre Bekenner un»wandelbar gefügt ist durch den Willen Got»tes« (43).

Nun ist zwar diese höchst einige, sichtbare Doppelkirche« die Stütze der Könige« (15, 38), und »die »Welt verdorrt, wenn sie diese Kirche lästert;« dagegen wird aber auch diese Stütze,« nämlich »die Kirche »— erschüttert, wenn sie gegen die begründete »Machtvollkommenheit der Könige streitet,« und »ihr schmälert den Glanz der Kirche, wenn ihr »diese Machtvollkommenheit betastet« (45).

Noch scheint indessen keine ernste Besorgniß Raum zu geben; denn »Millionen Streiter wan»deln daher für den Glauben, für den evangelischen »und für den katholischen, — und es ist ein Leichtes, »die Rache zu wecken gegen die Feinde Gottes »und der Menschen« (18, 24), und »die Männer der »Legitimität, welche für Gottes Reich, Gebote und »Kirche streiten, haben das Recht, die Völker, die »Kanonen mit sich und Gott für sich,« (10) und die glorreichsten Könige und Staatsmänner, »die He»roen der Wissenschaft und die Blüthe des deutschen »Adels.« — »Alle glühen für die rezipirte christliche »Kirche und für den strengen Ernst in ihrem Be»kenntniß« (24). »Aller dieser Herrlichkeit ungeach»tet, sehnen die Nationen sich nach den alten In»stituten, nach der alten Treue« (20) und der Hr. »Vfr. ist überzeugt, daß »eine allgemeine Restau»ration in den Wünschen der Völker und in dem »Plane der Vorsehung liegt« (20). Anderwärts »meint er aber wieder, daß dieser Welttheil nur dann »von einer Krisis des allgemeinen Unterganges geret»tet werden und vielleicht zu erneuter Herrlichkeit »erblühen wird, wenn die Staatsmänner und die Für»sten auch nicht einen Schatten der begründeten »geistlichen und weltlichen Institute den »Phrasen der Revolutionäre opfern,« und ruft »wehe »dem, der ein Sakrilegium an dem Prinzipe der »Legitimität begeht« (21). Noch entschiedener er-

klärt der Hr. Vfr. sich gegen die, von ihm selbst postulirte, allgemeine Restauration, (welche doch noth»wendig zur »ersehnten alten Einheit und Einigkeit« des Mittelalters zurückschreiten müßte), indem er versichert: »Die äußere Uebermacht der römischen Hierar»chie wieder herauf beschwören zu wollen, heißt dem »lebendigsten Ausdruck der Geschichte, heißt dem Weltgericht in den Thatsachen geradezu Hohn sprechen. »Seht ihr,« ruft er dann pathetisch aus, »seht ihr im »Völkergeist, der daher fluthet, auch nur die ent»fernteste Möglichkeit für ein erneutes gregorianisches »Zeitalter? Ist der Weg, der zu ihm zurückführt, nicht »die grauenhafteste Revolution selbst?« (36) Eine allgemeine Restauration liegt also zwar im Plane der Vorsehung; aber das fatale Weltgericht in den Thatsachen macht sie unmöglich ohne — Revolution! Die Revolution ist »zwar ein Werk« der Feinde Gottes und der Menschen; aber »Gott zuckte in un»seren Tagen mit seinem Blitz, und — die erlauch»testen Geschlechter verdorren, die Reiche zerfallen, die »Paläste waren Asche« (41). Frevler sind es zwar, welche »liberale und humane Prinzipien« gegen die »römisch-katholische Kirche« verbreiten (38); aber schon »fluthet ein ungeheures Schicksal — wohlmei»nend und unbezwinglich über Europa,« (42) und »die preußischen Staatsmänner werden ihre »große Mission stets erfüllen, eine Mission der In»telligenz,« (doch wohl der liberalen und humanen) welche für Deutschland aufmerksam bewahren soll — die protestantische Errungenschaft (44)! Zu dieser, nämlich zur »modernen christlichen Monar»chie,« gehört indeß wesentlich »die Leitung des kirchlichen Lebens auf ihrem Gebiete« (37). —

Was dann die Kölnische Sache betrifft, so meint der Hr. Vfr. zwar: »Der preußische Staat stehe für seine Forderungen auf dem Boden der legiti-

men Kirche,« (39) und »wenn die weltliche Macht »für das Arrangement des Verhältnisses der Kirche »zum Staat urkundlich verbriefte und durch das Wort »bestätigte Rechte und Formen sich angeeignet »hat, sie, abgesehen von jedem allgemeinen »Gesichtspunkt und vom Prinzip, verpflichtet ist, diese Anordnung aufrecht zu erhalten« (37). Ebensowohl sind aber dem Vfr. zu Folge diejenigen im Irrthum, welche meinen: »der Staat und seine »Beamten hätten die Kirche zu ordnen wie etwa das »Steuerfach und die Justiz,« und er wagt sogar zu behaupten: »es werde über die Ordnung des Ver»hältnisses der Kirche zur weltlichen Macht noch »Manches auf andere Weise einzurichten sein, als es »heute die allgemeine Praxis biete;« jedenfalls seien »diejenigen, welche im Kampfe (der Kirche gegen den Staat) nur politische oder konfessionell»bornirte Zwecke verfolgen, — mit dem gründ»lichsten Widerstand zurückzuweisen« (37). Doch ist dies nicht das letzte Wort des Vfrs.; vielmehr nachdem er die preuß. Regierung zu gründlichstem Widerstande gegen »konfessionell-bornirte Zwecke« verpflichtet, ruft er zum Schlusse den katholischen, wie den evangelischen Konfessionisten zu: »ihr sollt mit »Nachdruck und Eifer bewahren das Bekennt»niß, den Glauben und die Disziplin, wie sie die »von Gott erleuchteten Väter« (bekanntlich auf konfessionell-bornirte Weise) »geordnet haben; ihr sollt »nicht auf humane und alberne Weise verflachen »und unter einander mischen das Strenggeschie»dene, — ihr sollt freudig entbrennen für — euer »besonderes Bekenntniß« (45). Die Burg Lu»thers und der Felsen Peters — sollen neben »einander prangen zum Ruhme Gottes und zum Heil »der Menschheit« (46)!!!

So läßt sich jener israelitische Phrasentrödler

von Berlin aus vernehmen, den »strengen Juden« bald in ein vom Papst geweihtes römisch-katholisches Meßgewand, bald in einen lutherischen Predigerrock hüllend, bald vor der Machtvollkommenheit der Könige, bald vor dem apostolischen Statthalter knieend, bald schimpfend und wehrufend über Journalismus, Konstitutionalismus und Humanität, bald die einander widersprechenden Konfessionen zur Verträglichkeit, bald die sich vertragenden zur strengen Festhaltung der Sonderung, also des Konfessionell-Bornirten ermahnend; ein schriftstellerndes Chamäleon, dem man auf seinen Masken die Feder zerbrechen sollte, mit welcher es die Presse, die seine arrogante Miserabilität entlarvt, vernichten möchte, und, anscheinlich gegen die Revolution ankämpfend, einen absoluten Stabilismus predigt, der zu jeder Zeit unvermeidlich im religiösen, wie im politischen Gebiete — gewaltsame Reformationen, d. h. Revolutionen hervorgerufen hat! —

Wie nun »die Ereignisse in Köln« dem Verfasser der Berliner Zustände und der Jüd. Klagen zur Veranlassung dienen mußten, in seinen »Freveln« vor Allem den ihm so fatal gewordenen Journalismus, dann auch das »junge Deutschland« und den vom Römling zum Republikaner konvertirten de Lamennais mit Gift und Galle zu überschütten und der Hierarchie, Orthodoxie und Legitimität mit frömmelnden Phrasen zu räuchern, nachdem er in seinen »Zuständen« der neuen Zeit mit ihrer Freiheit, Emanzipation und Aufklärung gehuldigt, und nicht nur »die christlich-germanische Welt,« und »den Christengott,« sondern sogar seinen Jehovah (29. 91. 135.) verspottet, *) — so haben die Kölnischen Wirren in

*) S. Berl. Zustände. I. 29. 91. 135.

der anderen, hier noch zu erwähnenden Schrift eine in manchen Beziehungen gerade entgegengesetzte Erscheinung hervorgerufen. Dort grinzt schon auf dem Titel uns ein affektirter grimmer Zorn in den »Freveln« entgegen, um mit einer absurden lutherisch-päpstlichen, orthodox-legitimen Kirche zu schließen. »Die rothe Mütze und die Kapuze, (zum Verständniß des Görresschen Athanasius) von K. Gutzkow« hingegen scheint im Titel, wie im Anfang und Schlusse die erzbischöfliche Irrung und den Athanasius fast nur als Gelegenheit benutzt zu haben, sich in eben so unzeitigem, als geschmacklosem Spott über einen berühmten Mann lustig zu machen. Wie aber dort der scheinbar devote Ernst in die lächerlichsten Widersprüche versinkt, so erhebt hier der Verfasser von Frivolität und einmal sogar (S. 4.) schaamlosem Spott sich bald zu ernsten und zeitgemäßen Betrachtungen, in welchen er den Vorredner zu Schleiermachers Briefen und den Verfasser der Wally eben so weit hinter sich zurückläßt, wie der Verfasser des Athanasius unter den der Mythengeschichte und den Herausgeber des rheinschen Merkurs herabgesunken zu sein scheint. Um so mehr muß man aber die Taktlosigkeit bedauern, mit welcher Hr. Gutzkow bei seinen bekannten Präzedentien den Verfasser des Athanasius wegen dessen Meinungswechsel verspottet, und, ohne irgend wie sich in gründliche Erörterungen der kirchlichen Verhältnisse einzulassen, das »Görressche Dilettiren auf die Religion« (13) belächelt. Eben so erscheint die Prätension, durch persönliche Verspottung und einige allgemeine, wenn auch geistreiche Reflexionen »zum Verständniß des Görresschen Athanasius« beitragen zu können, bei einer Schrift als lächerlich, in welcher das einzigemal, wo der eigentliche Differenzpunkt berührt wird, nur eines gar nicht existirenden Aktenstückes Erwähnung geschieht. Hr. Gutzkow meint nämlich,

die vier Münchner Professoren »suchten im Atha»nasius den Widerspruch nachzuweisen, in welchem das »Breve Pius VIII. mit der Albani=Bunsenschen »darauf sich gründenden (!), weiteren Instruktion »der rheinischen Bischöfe stehe« (S. 11). Wir wollen dahin gestellt sein lassen, was von der Behauptung zu halten, die Konvention sei die «Frucht einer »konservativen, etwas frömmelnden und jedenfalls sehr »religiösen Absicht, — nur zum Besten der kath. »Kirche selbst bezweckt« (12 f.). Auch wollen wir nicht untersuchen, was Hr. Gutzkow sich unter der »geistig beseligenden Kraft der Christuslehre« (32) gedacht. Anerkennung und Beherzigung verdient jedenfalls, was (S. 49 ff.) über Protestantismus und Katholizismus, was im Allgemeinen über Christenthum und S. 72 ff. über Revolution vorgebracht wird, und nur zu wünschen wäre gewesen, daß Hr. G. die Liebe, die er (S. 61) als »die einzige praktische Welttugend« (zur Liebe gehört aber auch Pietät) »des Christenthums bezeichnet, auch in Beziehung auf Görres praktisch hätte erweisen wollen. Von manchen anderen treffenden, wenn auch zum Verständniß des Athanasius Nichts beitragenden Bemerkungen heben wir gerne die nachfolgenden hier hervor. Nachdem Hr. G. als die bindenden Elemente der gesammten preuß. Monarchie die Militärverfassung, das Beamtenwesen und »die glück»lichen Chancen des allgemeinen deutschen Zollverbandes« bezeichnet, bemerkt er, es fehle noch etwas, was diese Elemente zu einem höheren verkläre und »das »Ganze mit gleichberechtigter und freithätiger Selbstge»setzgebung umfasse...« »Kabinetsordres und Aktenstücke »reichten nicht ferner (hier) aus; sondern Institutionen,« (Hr. G. übersieht hier jedoch die bereits vorhandenen Munizipal= u. Provinzialordnungen, die Gerichtsverfassung, die trefflichen Unterrichtsanstalten und die für alle Staatsbeamte angeordneten Prüfungen u. s. w.) — »Insti-

»tutionen und Gedanken müssen an die Stelle treten«, besonders eine Repräsentation, »welche einen Volks»willen ausspräche, der alle Allokutionen des Papstes »aufwöge.« (121 ff.) Eben so wichtig bemerkt weiterhin Hr. G.: »Preußen sei ein Staat,« (der Zusatz: »der Abstraktion« ist nur ein leeres Wort), »der sich »lediglich durch die zu übernehmende Initiative der »politischen und der religiösen Aufklärung und des sich »überall Bahn brechenden freien Gedankens frisch und »grün erhalten könne» (127), und »die preuß. Monar»chie habe nur einen Schwerpunkt: — das deut»sche Vaterland;« (130) Deutschland aber »könne »zu seiner Einheit nur durch eine staatsrechtlich aus»gebildete Hegemonie kommen, und wer würde diese »nicht an Preußen übertragen wünschen, wenn es durch »Grundsätze regiert wird, welche die Kraft der Natio»nen in ihrer größtmöglichen Selbstbestimmung und »im Rechte der Vertretung finden.« (131) —

Wir sind hiermit bei dem Schlusse unserer Umschau angelangt, und hoffen, daß nach Erwägung der hier gegebenen Andeutungen man es weder für überflüssig, noch für anmaßlich halten wird, wenn wir in den nachfolgenden Erörterungen die über die Kölnischen thatsächlichen Wirren sich aufthürmenden Meinungsverschiedenheiten zu lösen versuchen. Wir verhehlen uns nicht die große Schwierigkeit der Aufgabe und das geringe Maaß unserer Kräfte, und wissen aus Erfahrung, wie heftigen Angriffen, ja welchen Verläumdungen *) derjenige sich aussetzt, welcher dünkelhaften Parteiinteressen entgegentritt. Aber von dem größeren Publikum dürfen wir auf billige Nachsicht hoffen, und für vielfache Mißken-

*) Man vergl. u. a. die in N. 65. 72. u. 73. des Frankf. Konversationsblattes enthaltenen Schmähartikel und N. 25. der (Frankf.) kathol. Kirchenzeitung mit Abfertigung der ersteren in N. 69. 77. 78. und 79. der (Frankf.) Didaskalia.

nung und Verdeutung entschädigt uns das Bewußtsein, auch durch die nachfolgende Arbeit nur einer Pflicht zu genügen, die wir uns in mehr als einer Beziehung auferlegt finden.

Durch die Geburt ein Deutscher und zwar ein Rheinländer, durch Taufe ein Mitglied der Christenheit, erst durch Unterricht auch Mitglied der römisch-kathol. Kirche, bin ich, ohne aufzuhören, ein Deutscher zu sein, durch die politischen Ereignisse auch preußischer Staatsbürger, aber durch vieljährige theologische Studien einer, von der katholischen Kirchenlehre wesentlich abweichenden Ueberzeugung geworden. So habe ich zugleich Pflichten gegen mein deutsches Vaterland und den preußischen Staat, wie gegen die Christenheit und die katholische Kirche. Meiner innigsten Ueberzeugung nach kann aber niemals eine dieser Pflichten mit der anderen kollidiren. Nur die Wahrheit macht wahrhaft frei, und diese, wo man von ihr überzeugt zu sein glaubt, ist man dem Vaterland und dem Staat wie der Christenheit und der Kirche vor Allem schuldig. Der preußische Staat ist selbst nur ein Theil meines Vaterlandes, so dieses und die kathol. Kirche nur ein Theil der gesammten Christenheit, wie diese der Menschheit. Wie aber keine wahrhafte Pflicht in höchster Instanz gedenkbar ist, welche nicht Pflicht gegen Gott wäre, so kann auch in Wahrheit keine Pflicht der andern widersprechen; denn Gott ist ein Gott der Ordnung und des Friedens. So bin ich auch überzeugt, daß ich der heiligen Pflicht, den Staat und meinen durchlauchtigsten König, mein Vaterland und meine Kirche und die Christenheit zu ehren, im vorliegenden Falle nur dadurch genügen kann, daß ich offen und unumwunden meine Ueberzeugung ausspreche, so weit dieselbe mir zu wahrhafter Einverständigung führen zu können scheint. Unter Staat verstehe ich aber nicht diese oder jene Behörde, unter Kirche nicht diese oder jene Fraktion der Hierarchie; sondern unter beiden nur

die Gesammtheiten derjenigen, welche derselben angehören. Diesen kann es aber nimmer frommen, wenn man diesen oder jenen Irrthum oder Mangel verläugnet; vielmehr sehe ich es als einen der verderblichsten, noch weitverbreiteten Irrthümer an, daß es fromme Betrüge, erlaubte Lügen gebe, daß vermeintlich gute Zwecke entschieden schlechte Mittel zu rechtfertigen vermöchten. Die Weltgeschichte ist das Weltgericht, und die Vorsehung hat mittelst des Buchdrucks und der jetzt Alles durchdringenden Oeffentlichkeit eine eben so prompte, als strenge Gerichtshaltung eingeführt, vor welcher nur Wahrheit und Wahrhaftigkeit bestehen. Im Bewußtsein, in den nachfolgenden Blättern nur dasjenige ausgesprochen zu haben, was sich mir nach reiflicher Erwägung als Wahrheit dargestellt hat, darf ich für meine Ueberzeugung dieselbe Achtung in Anspruch nehmen, die ich jeder von ihr abweichenden schuldig zu sein stets bekannt habe.

Wenn ich aber der weiteren Ausführung bereits die allgemeinen Erörterungen voransende, die derselben zur Grundlage dienen sollen, so wird dies wohl darin seine Rechtfertigung finden, daß ich durch dieselben Irrthümer und Einseitigkeiten beseitigen zu können hoffe, welche bisher noch der Einverständigung so schroffe Hindernisse entgegengestellt haben. An die Unfehlbarkeit eines Staubgebornen glaubt wohl selbst in Rom kein Denkender mehr; unwillkürliche Irrthümer aber finden jetzt bei Allen, auch nur Halbgebildeten, eben so Nachsicht, wie wissentliche Verläugnung der Wahrheit nie streng genug gerügt werden kann.

Möge mir zugleich jene Nachsicht und berichtigende Belehrung in Allem zu Theil werden, wo ich ohne mein Verschulden in Irrthum verfallen! —

Frankf. a. M. am 10 April 1838.

F. W. C.

Erster Abschnitt.

Grundlegung.

I. Rom und Deutschland.

Die hohe Bedeutsamkeit des Zerwürfnisses zwischen der preußischen Staatsregierung und der römisch-katholischen Hierarchie, welches gegen Ende des vorigen Jahres zum Ausbruch gekommen, wird immer allgemeiner anerkannt. Diese unzweideutig sich kundgebende Theilnahme erhöht dann noch die von der Sache selbst angesprochene Bedeutsamkeit. Das ist aber das Hocherfreuliche in diesem, sonst in manchen Beziehungen beklagenswerthen Ereigniß, daß nicht nur eine schwere Krankheit, welche lange aus den verschiedenartigsten Motiven verborgen gehalten worden, an den Tag getreten und zur Heilung aufgerufen, sondern daß auch gleich von den Betheiligten durch Berufung auf die öffentliche Meinung das Verfahren beliebt worden ist, welches allein zu einer gründlichen Heilung zu führen geeignet sein dürfte.

Worin die Krankheit bestehe, ist im Allgemeinen bereits im ersten Hefte angedeutet worden. Die Wurzeln derselben sind keine andern, als die mit einander unvereinbaren Prinzipien der römisch-katholischen Kirche auf der einen, und der Humanität auf der anderen Seite. Die von Rom aus versuchte und beharrlich fortgesetzte Durchführung des ersten Prinzips hat schon nach Ablauf des ersten Jahrtausends christlicher Zeitrechnung das andere Prinzip zur Thätigkeit erweckt, welches die Germanen geltend zu machen vorzugsweise berufen zu sein scheinen.

Wie das alte Rom von der höchsten Gottheit erwählt zu sein glaubte, mittelst des Schwerdtes alle Völker der Erde der kaiserlichen Stadt und ihren Gesetzen zu unterwerfen, so wähnte das mittelalterliche Rom, von menschgewordener Gottheit bevollmächtigt zu sein, die ganze Menschheit der Schlüssel von Himmel und Hölle dem Stellvertreter Christi und seinen mysteriösen Offenbarungen unterwürfig zu machen. Der germanischen Natur ist es hingegen eigen, von individueller Selbstständigkeit auf freie Weise sich zur Allgemeinheit zu erheben, von beschränkter Einzelnheit durch lebendige Aneignung alles Fremden sich zu wahrhafter Humanität zu erweiten. Dort Streben, Alles von Oben herab und eben sowohl von Außen nach Innen unter die Autorität einer unveränderlichen Satzung gefangen zu nehmen, daher absolute, nothwendig erstarrende Centralisation; hier Streben, von Innen nach Außen, von Unten nach Oben das Leben frei zu gestalten, daher von den Einzelnen mittelst freier Vereine zur Universalität sich erhebende Organisation.

II. Entwickelung und Frucht des Gegensatzes.

Jener Gegensatz ist schon im XI. Jahrhunderte auf welthistorische Weise hervorgetreten, und hat in der Folgezeit eine immer tiefere und umfassendere Bedeutung gewonnen, bis er in der neuesten Zeit in das Bewußtsein erhoben worden ist. So hat der Kampf zwischen Kaiser und Papst sich zu einer Collision zwischen Staat und Kirche erweitet. Die Opposition des germanischen Episkopates (zu Costnitz und Basel) gegen den absoluten Souverain der Kirche hat sich zum Gegensatz des Episkopalsystems gegen das Papalsystem gesteigert. Der Kampf zwischen einzelnen Häretikern gegen die römische Orthodoxie ist zur Opposition des Rationalismus und demnächst des Humanismus gegen jeden Glaubens- oder richtiger Bekenntnißzwang erwachsen, und der Welt- und Ewigkeit-spaltenden angeblichen göttlichen Offenbarung ist die Forderung

einer wahrhaft gotteswürdigen Harmonisirung des Universums entgegengetreten.

Die letzte in diesem Kampf für Europa gereifte Frucht ist die jetzt fast allgemeine Anerkennung der individuellen Religionsfreiheit, in so weit jeder direkte Zwang zur Ablegung eines bestimmten Glaubensbekenntnisses als rechtswidrig angesehen wird. Die Heiligkeit dieser Freiheit ist namentlich in Deutschland zu solchem Ansehen gelangt, daß selbst die leidenschaftlichsten Organe der Zwangkirche auf dieselbe sich zu berufen nicht umhin können. Obgleich daher mehr als ein ökumenisches Concilium und die übermeisten Päpste, den jetzt lebenden nicht ausgenommen, jene Freiheit perhorreszirt und ausdrücklich die Rechtmäßigkeit des Glaubenszwanges anerkannt haben, so ist doch von allen, angeblich römisch-katholischen Tagblättern und Flugschriften, welche uns zu Gesicht gekommen, Gewissensfreiheit und rechtmäßige Gleichheit für Protestanten wie für Katholiken in Anspruch genommen worden.

III. Herrschaft der Lüge.

Aber die eigentliche Krankheit ist hiermit noch nicht geheilt, sondern, wir möchten fast sagen, — auf die edleren Theile zurückgetrieben. An die Stelle des offenen Kampfes der Lebensmächte ist ein schleichendes Fieber, an die Stelle des entschiedenen Widerspruchs ist vielfach Täuschung, Lüge und Verstellung getreten. Ohne auf die letzten Gründe, auf die Ursachen zurückzugehen, hat man sich begnügt, die Symptome zu entfernen oder zu verhüllen, und so ist es gekommen, daß, wie Görres in seinem Athanasius (S. 109 ff.) in kräftigen Zügen ausgeführt, — »die Lüge in dieser Zeit »zu jener wahrhaft grauenvollen Macht erwachsen, wie sie »dergleichen in solchem Umfange in keiner Periode der Ge»schichte je besessen. So ist es geschehen, daß wir in den »wichtigsten Dingen in einer fiktiven Welt umhergehen!« — daß »auch in den katholischen Ländern seit mehr als Men»schengedenken derselbe Schwindel alle unsere Staatsmänner

»ergriffen;« — daß «katholische Pfaffen es gewesen, »die einen Theil der katholischen Kirche der weltlichen Ge»walt überantwortet haben,« daß viele derselben »schon in »der vorletzten Zeit kaum mehr eine Ahnung von dem Schatze »gehabt, dessen Hüter und Ueberlieferer zu sein, ihnen zum »Berufe geworden.« So endlich ist es gekommen, daß »die »laxe Observanz überall an der Stelle der strikten einge»führt, und in den Seminarien bald auch der Nachwuchs in »ihr erzogen;« — daß »dies Bemühen überall von den welt»lichen Regierungen begünstigt,« daß »selbst die geistlichen »Regierungen gleichfalls von der allgemeinen Vergeßlichkeit »angesteckt, dem Unternehmen sich beigesellt, das darum auch »an einem Papste (Clemens XIV.) seinen concentrirten Aus»druck gefunden... So fand die Revolution, wie den ge»sammten europäischen, so insbesondere den deut»schen Klerus.«

Daß es aber seit der Revolution keinesfalls viel besser geworden, gesteht Görres in Nachfolgendem selbst zu: »In »der geistigen und moralischen Auflösung — bildete sich nun »auch im Klerus wie überall eine sg. rechte Mitte, die »weder das Rechte ist, noch auch die wahre und volle Mitte. »Die meisten mäßigen, rechtlichen, bürgerlich honetten »Leute dieses Standes gehören zu ihr.... Die, welche im »alten Ernste, gleich dem Erzbischof, wirklich die wahre Mitte »halten, erscheinen ihnen — entweder als überspannte Phan»tasten, — oder als starre, eigensinnige Menschen, mit denen »kein Auskommen ist... Solche Elemente haben die protestan»tischen Regierungen allerwärts vorgefunden, als sie an »die Einrichtung der kirchlichen Angelegenheiten gegangen, solche »fand auch die preußische, — und sie durfte sich den Stre»bungen, die ihr entgegenkamen, nur anschließen, um, »wie es schien, Alles leicht zu Ende zu führen.» (S. 121.) — »In der grauen Düsterheit konnte das preuß. Ministe»rium Nichts von dem eigentlichen Wesen der katholischen Kirche »erkennen.« (S. 110.). —

Hiernach besteht also, selbst dem Eingeständniß eines der

weltkundigsten und geistreichsten, wie furchtlosesten und offenherzigsten Vertheidiger des römischen Katholizismus zu Folge, die Hauptkrankheit darin, daß der »alte Ernst,« d. h. die aufrichtige, strenge, mittelalterliche Rechtgläubigkeit, nicht blos bei den gebildeten Laien, sondern auch bei den meisten Klerikern der römisch-katholischen Kirche verkommen, so daß selbst von diesen die Rechtgläubigkeit für Phantasterei oder Eigensinn gehalten wird, und es hierdurch den Protestanten sogar unmöglich gemacht ist, das »eigentliche Wesen der kathol. Kirche zu erkennen.«

IV. Schwurvergessenheit des Klerus.

Offenbar fällt hiermit die Hauptschuld auf den katholischen Klerus, und es wäre wohl von dem vielbelesenen Verfasser des Athanasius zu erwarten gewesen, daß er auch diesen Punkt in das rechte Licht gestellt hätte. Es ist nämlich, wie schon im ersten Hefte (S. 126.) nachgewiesen worden, eine nicht abzuläugnende Thatsache, daß alle zur Seelsorge oder speziell zum Lehramt berufene Kleriker, also auch alle römisch-katholische Priester geloben und schwören müssen: »Dem römischen Papste, (als Stellvertreter Christi) treuen Gehorsam zu leisten,« den »wahren kath. Glauben bis zum letzten Athemzuge ganz und unverletzt festzuhalten und zu bekennen,« und dafür zu sorgen, daß er von allen ihrer Aufsicht Anbefohlenen »gehalten, gelehrt und gepredigt werde.« Da also, wie es in der Bulle vom 6. Dezbr. 1564 heißt, alle Seelsorger »nach der Verfügung des Conciliums von Trient verpflichtet sind, das »öffentliche Bekenntniß des wahren Glaubens abzulegen, und »zu versprechen und zu beschwören, daß sie im Gehorsame »der römischen Kirche (der Lehrerin und Meisterin aller »übrigen Kirchen) verbleiben wollen,« — so kann die Kenntniß des wahren römisch-katholischen Glaubens bei den Laien nur dadurch verkommen, daß eben die übermeisten Kleriker ihrem Schwure zuwider — diesen Glauben nicht mehr lehren und predigen. Dieses setzt dann nothwendig voraus,

daß sie entweder ihren Glaubens- und Diensteid nur mehr für eine leere Förmlichkeit, also das Verpflichtendste für unverbindlich halten, oder daß sie nicht mehr den Muth und die Kraft haben, ihre beschworene Pflicht zu erfüllen. Was aber von den bloßen Seelsorgern, das ist auch von den Bischöfen, welche Solches dulden, das ist ebensowohl vom Oberhaupt der Kirche zu sagen, welches seinem Schwure zuwider nicht gegen die schwurvergessnen Bischöfe einschreitet.

Das ist also die eigentliche Krankheit, daß in der Kirche, welche die allein wahre, die allein heilige zu sein und einzig die ganze Wahrheit zu besitzen versichert, die Priesterschaft, welche allein zu lehren berechtigt und mit dem hierzu erforderlichen Beistande des heiligen Geistes versehen zu sein behauptet, zum übergrößten Theil des Schwures nicht achtet, den sie doch freiwillig geleistet. Dies ist die Urlüge, welche so viele andere Lügen erzeugt und so viel zu jener »entsetzlichen Verwirrung der Ideen, der Rechtsbegriffe und des ganzen Lebens« beigetragen hat, die von Görres (Athan. 125.) mit Recht als die Hauptursache der jetzt zum Ausbruch gekommenen praktischen Zerwürfnisse bezeichnet wird.

V. Das römisch-katholische Gewissen.

Jene Urlüge ist aber nicht die einzige Ursache des beklagten Irrsal's. Namentlich hat »die Verwirrung der Rechtsbegriffe« noch andere, bis in die Wurzel der alten Kirche hinabreichende Veranlassungen.

Christus hatte in vielen, von keiner Kritik angefochtenen Stellen das Verhältniß des alleinigen Gottes zu den Menschen als das eines allgütigen, unendlich barmherzigen Vaters zu seinen Kindern, und das der Menschen zu einander und zu Christus selbst als ein brüderliches bezeichnet. Zugleich hatte er an das ursprüngliche Naturgebot erinnert, daß jeder Mensch dem andern thun oder nicht thun sollte, was er sich selbst von ihm gethan oder nicht gethan wünsche. Gegen alle gewaltsame Beschränkung der Glau-

bensfreiheit hatte er auf das Entschiedenste protestirt; aber eben sowohl die Pflicht der Wahrhaftigkeit selbst gegen Götzendiener durch seinen Märtyrertod als unverbrüchlich bewährt.

Hiermit hatte er einerseits das Gewissen und die Willensfreiheit des einzelnen Menschen in ihr Recht eingesetzt, anderseits diesem Gewissen eine schlechthin allgemeine Norm gegeben, die keiner verläugnen kann, ohne hiermit zugleich die Menschheit zu zerreißen, ohne also seinen Mitmenschen Rechte abzusprechen, die er für sich selbst in Anspruch nahm, die er von den Ausgeschlossenen anerkannt wissen wollte. Die Kirchengeschichte hat nachzuweisen, wie mit diesem Allgemeinmenschlichen sich andere Vorstellungen verknüpft, welche allmählig zu solcher Ueberwucht erwachsen, daß jene reine Perle gleichsam in harter, finsterer Schale verschlossen, unsichtbar geworden und nur durch gewaltsame Sprengung des versteinerten Gehäuses an das Licht gebracht werden konnte. Die Religion der Liebe wurde zur Religion der Furcht; das Gebot der Menschenliebe verschwand vor dem Gebote der Ausrottung aller vom Kirchenglauben Abweichenden. Nicht mehr sollte der Einzelne in sich selbst, in seinem Herzen und Verstande die Norm seines Gewissens an demjenigen finden, wodurch er mit allen andern Menschen die Brüderschaft und hierdurch die Gotteskindschaft erhielte; sondern Alle sollten einem einzigen gebrechlichen, oft irrenden, nicht selten sehr sündhaften, mitunter sogar verbrecherischen Menschen auf's Wort glauben und gehorchen, selbst, wenn er ihnen Widersinniges lehrte und Unmenschliches geböte. Es ist nämlich urkundlich nachgewiesen, daß, wenn alle römisch-katholische Lehrer schwurgemäß lehren und alle Laien ihrer heiligsten Pflicht gemäß dieser Lehre sich unterwerfen, in letzter Instanz der Papst als das Gewissen und Souverain »aller menschlichen Kreatur«, — wie Bonifaz VIII. die Menschen nannte, — anerkannt werden müßte. Wir erinnern, — weil das Abläugnen selbst des Evidentesten an der Tagesordnung ist, — nur noch an die von Cardinal Lambruschini im Namen Gregor's XVI.

unterm 24. Juli v. J. an zwei hermesische Rheinländer erlassene Weisung: «darauf hinzuarbeiten, daß alle Katholiken »ihrer Gegenden dem Stuhle Petri den schuldigen Ge»horsam leisten, und keinen anderen Glauben im Her»zen festhalten und bekennen mögen, als den des Petrus, »d. h. des römischen Papstes.« —

Worin aber dieser Glaube bestehe, ist aus dem bekannten Rundschreiben desselben vom 15. Aug. 1832 zu ersehen, durch welches er dem gesammten Episkopat sein Bekenntniß communicirt hat. Auf völlig unzweideutige Weise wird darin protestirt nicht nur —

1) gegen die Perfektibilität des Dogma's und der Disziplin überhaupt, sondern auch —
2) gegen selbstständige Rechte der Bischöfe, Priester und Laien, weil der Stuhl Petri das Fundament der Glaubens-Einheit und der Disziplinar-Einigkeit sey, —
3) gegen das Staatsrecht, in so weit es irgendwo mit dem Kirchenrecht collidire, und sogar
4) gegen Prinzipien des Naturrechts, in sofern kraft desselben Freiheiten in Anspruch genommen werden, welche mit der canonisch festgestellten Kirchenzucht unverträglich seien; weil der natürliche Verstand sich den offenbarten Geheimnissen unterwerfen müsse, und der Mensch kein Recht auf eine Freiheit haben kann, deren Genuß seine Seele in das ewige Verderben zu stürzen vermöge*).

So wird seit Jahrhunderten von Rom aus der Papst als der souveraine Stellvertreter Gottes, seine Lehren und Befehle werden als Norm des Wissens und Gewissens aller Rechtgläubigen dargestellt, so daß, wenn von dieser Seite her von Vernunft und Gewissen die Rede, nicht von allgemein menschlichen, sondern von speziell katholi-

---

*) Vergl. die Schrift des Verfassers »über kirchliches Christenthum.« Leipzig 1835. S. 187 ff.

schen Vermögen die Rede ist; wie denn auch gar häufig jetzt ausdrücklich die katholische Vernunft der akatholischen, das katholische Gewissen dem gemeinmenschlichen entgegengesetzt wird. Und zwar mit vollem Recht; denn die katholische Vernunft muß auch glauben, daß »unser Aller Vater« alle ohne Taufe dahinsterbenden Kinder blos allein wegen einer, vom ersten Menschenpaar begangenen Sünde auf ewig zur Hölle verdammt, und dergl. Mehreres. Ebenso muß das katholische Gewissen, wenn etwa der Papst das Kreuz gegen Andersgläubige predigt, oder wenn er die Mutter verpflichtet, ihren irrgläubigen Sohn dem Inquisitionsgericht zu übergeben, — das katholische Gewissen muß kraft des schuldigen »heiligen Gehorsams« das natürliche Menschen- und Muttergefühl unterdrücken und dem Stellvertreter Gottes gehorchen. Wäre dann auch ein katholischer Priester zu einer vernünftig begründeten Ueberzeugung gelangt, welche irgendwie von der Glaubenslehre der römischen Kirche abwiche, so müßte er doch seinem katholischen Gewissen zufolge bis an sein Lebensende sich zur römischen Lehre bekennen und sie predigen gegen seine eigene Ueberzeugung.

Nur die von Rom als geheiligte Ueberlieferung oder als determinirte Glaubenssatzung dargebotenen Lehren und Gebote hat der römische Katholik als göttliche zu verehren. Alles, was unabhängig hiervon von der weltlichen Macht als Gesetz, oder von der Wissenschaft als Wahrheit oder als Recht und Pflicht festgestellt worden, ist, als blos menschlich, jenem Göttlichen völlig zu unterwerfen, daher auch überall, wo noch die katholischen Geistlichen ihres Glaubenseides nicht völlig vergessen haben, von ihnen beharrlich der vorbehaltlose Eid auf die Staatsverfassungen verweigert wird, was nothwendig zur Folge haben muß, daß auch die rechtgläubigen Laien in ihrem katholischen Gewissen hinsichtlich ihrer Staatsbürgerpflichten beunruhigt werden.

VI. Päpstliches, menschliches und Mischlings-Recht.

Von einem allgemeinen Rechte, in dem natürlichen Sinne des Wortes, kann unter solchen Verhältnissen bei ächt Römischkatholischen, d. h. bei Papstgläubigen nicht die Rede sein, sondern nur von einem katholischen, und, genau genommen, nicht einmal von einem oekumenisch-, sondern nur von einem römisch-katholischen Rechte; denn die Griechisch- und die Russisch-Katholischen erkennen den Bischof der römischen Kirche nicht als das Oberhaupt aller Christgläubigen an. Das römisch-katholische, oder was, genau genommen, dasselbe ist, das päpstliche Recht hat sich aber von den ältesten Zeiten her für unveränderlich ausgegeben, da es sein Ansehen aus göttlicher Inspiration ableiten, und — der Beschaffenheit der Hierarchie zu Folge, — seine Geltung dadurch sichern mußte, daß es die Anerkennung desselben zur Gewissens- und Heilssache erhob und die Widerstrebenden von der Kirche, als der einzigen Rettungsanstalt, ausschloß. Neben diesem angeblich göttlichen, ewigen päpstlichen Recht, welches nach und nach Alles zn absorbiren trachten mußte, behauptete überall, mit mehr oder weniger Energie, sich ein weltliches Recht, welches schon frühe an Bischöfen geschmeidige Gehülfen fand. So bewahrte oder eroberte sich jedes Volk sogenannte kirchliche Freiheiten, während Rom, stets die Versicherung seiner Unveränderlichkeit wiederholend, bei jeder Gelegenheit seinem Rechte wieder volle Geltung zu verschaffen suchte. Zu einer gründlichen, wahrhaften Einigung zwischen den weltlichen Mächten und dem römischen Stuhle ist es nie und nirgends, — selbst in Spanien nicht, — gekommen und konnte es nicht kommen, da entweder Rom seine grundsätzliche Starrheit aufgeben oder die weltlichen Mächte sich völlig hätten petrifiziren lassen müssen.

Rom duldete nur, was es für den Augenblick nicht verhindern konnte, und so erzeugten sich im fortwährenden Konflikt jene Quasi- oder Mischlings-Rechte, welche urkund-

liches Zeugniß davon ablegen, daß Rom sich nicht mehr, daß die weltliche Macht sich noch nicht stark genug fühlte, das, jedem eigenthümliche Rechtsprinzip folgerichtig durchzuführen. —

VII. Römische Stabilität und weltliche Progressivität.

Das römische Prinzip blieb nun stets dasselbe. Es besteht wesentlich darin, daß der Bischof von Rom, als Nachfolger des Apostelfürsten, als Stellvertreter Christi (welchem alle Gewalt verliehen), zur höchsten Herrschaft über alle menschliche Kreatur nicht nur durch fortwährenden Beistand des heiligen Geistes befähigt, sondern auch durch den Ausspruch Christi bevollmächtigt ist, daher alles Recht, wie alle Gnade eigentlich von diesem Lebensmittelpunkt in die Menschheit ausströmt*).

Während aber dieses Prinzip bis auf den heutigen Tag grundsätzlich festgehalten worden, hat die weltliche Macht, die sich anfangs nur auf das Schwert gestützt, von Stufe zu Stufe sich auf höhern Standpunkt erhoben. Zuerst beugte das Schwert sich unter den Hirtenstab, bis dieser zum Szepter sich härtete, aus welchem nach allen Seiten hin Blitzstrahlen hervorsprühten, die alle Freiheit zu verzehren drohten. Da richtete dem Flammenschwerte des Papstes gegenüber das weltliche Schwert sich wieder empor und der unmittelbaren göttlichen Bevollmächtigung des kirchlichen Oberhauptes stellte sich die Behauptung entgegen, daß auch das weltliche Oberhaupt seine Herrschgewalt unmittelbar von Gottes Gnaden empfange. Wie dann in der kirchlichen Sphäre Bischöfe in Synoden als Repräsentanten der Gesammtkirche die päpstliche Souverainität zu beschränken versuchten, so gewannen auch in mehreren Staaten die höheren Stände

*) Die Belege hierfür — in tausend und aber tausend kirchlichen Urkunden und noch zuletzt unverändert in den Rundschreiben des jetzigen Papstes.

einen Antheil an der weltlichen Herrschaft. Diese erhielt hierdurch eine breitere Grundlage, und der nächste weltgeschichtliche Fortschritt bestand darin, daß diese Grundlage sich in dem Maaße erweiterte, in welchem Bildung und Wohlstand sich in dem sogenannten dritten Stande verbreiteten.

Das Recht hatte jetzt in Wahrheit nicht mehr den Ausspruch eines ausschließlich mit göttlicher Autorität bekleideten, sondern die freie Zustimmung Solcher zum Prinzip, denen das Recht eben gelten sollte. Dieses Prinzip hat zwar den Anschein, ein blos formelles, schlechthin irdisches zu sein. In sich selbst trug es aber die Nothwendigkeit der Fortbestimmung. Die Einwilligung mußte durch Erörterung und Begründung erworben werden; das, was als Recht gelten sollte, mußte sich rechtfertigen lassen. Hiermit wurde es aus der Sphäre des besonderen Beliebens in das Gebiet des denkenden Geistes erhoben, wie es früher aus dem unnahbaren Licht, oder, was dasselbe ist, aus der geheimnißvollen Nacht — des individuellen Oberhauptes in die Mehrheit der Großen eingetreten war.

Auf diesem Wege ist nun die weltliche Macht allmählig dahin gekommen, daß sie im Wesentlichen das Recht aus der allgemeinen Intelligenz schöpft und für dessen Sanktion der allgemeinen Zustimmung zu bedürfen geständig ist. —

Wenn nun auch dieses konkrete Rechtsprinzip noch keineswegs in Europa überall zur Herrschaft und zum klaren Bewußtsein gelangt, so ist es doch unstreitig dasjenige, welches weltgeschichtlich an die Tagesordnung gekommen und zur Herrschaft berufen ist, wie anderseits sich nicht in Abrede stellen läßt, daß es wesentlich mit jener unbestritten christlichen Lehre übereinstimmt, deren Hauptmomente im Vorhergehenden angedeutet worden sind.

VIII. Die Dekretale Unam Sanctam und der heilige Bund.

Für Beides bietet eine Urkunde uns den ausdrücklichsten Beweis, welche, im Feuer der Begeisterung als Silber-

blick der Geschichte, aus der Verschmelzung der christlichen Ueberlieferung und der humanen Aufklärung emporleuchtend, den Aufgang eines neuen Weltalters verkündigt. Es ist jene Akte, in welcher die mächtigsten weltlichen Fürsten der römisch- und der griechisch-katholischen Kirche im Bunde mit dem Oberhaupte eines größtentheils protestantischen Volkes »feierlich — Angesichts der ganzen Welt ihre »Entschließung zu erkennen geben, sowohl in der Verwaltung »ihrer Staaten, als in ihren politischen Verhältnissen mit »jeder anderen Regierung, allein — die christlichen Vor»schriften der Gerechtigkeit, der Liebe und des Frie»dens — zur Regel zu nehmen.« Diesem zu Folge gründen sie ihren Bund auf »die Worte der heiligen Schrift, »welche allen Menschen (nicht blos Christen*) befiehlt, »sich als Brüder zu betrachten,« — versprechen, »als »Familienväter ihre Unterthanen im Geiste der Brüderlichkeit »zu leiten,« — erkennen für sich und ihre Unterthanen als »das einzige in Kraft bestehende Prinzip: sich ge»genseitig Dienste zu leisten, sich durch ein unwandelbares »Wohlwollen die gegenseitige Zuneigung zu bezeugen,« — »empfehlen ihren Völkern, als das einzige Mittel, jenes »Friedens zu genießen, der aus dem guten Gewissen ent»springt, und allein dauerhaft ist, sich mit jedem Tage mehr »zu befestigen in den Grundsätzen und in der Ausübung der »Pflichten, welche der göttliche Heiland die Menschen »gelehrt hat,« — und laden »alle Mächte« zur Theilnahme an diesem Bunde ein, welche sich zu dessen Prinzipien bekennen, und »anerkennen wollen, wie wichtig es »sei für das Glück der Nationen, daß diese Wahrhei»ten von jetzt an auf die menschlichen Schicksale allen den Ein»fluß üben, welcher ihnen gebührt**).

---

*) Doch ist der Wahrheit zur Steuer zu bemerken, daß im neuen Testamente vorherrschend unter den Brüdern nur die Christgläubigen zu verstehen.

**) Akte der heil. Allianz vom $\frac{14}{26}$ Sept. 1815. Nachdem die Könige von Frankreich und England dem Bunde beigetre-

Diese Urkunde enthält alle wesentlichen Momente des neuen Prinzipes, indem sie von der Brüderschaft aller Menschen ausgehend, als höchste Norm für das Verhältniß zwischen Fürsten und Unterthanen, wie zwischen diesen selbst und allen Völkern nur allein das allen Menschen erkennbare Gebot der Gerechtigkeit und Liebe aufgestellt, und durch diese feierliche Erklärung und Gelobung »Angesichts der ganzen Welt« die Nothwendigkeit anerkennt, daß die Fürsten fortan nur mehr im Einverständniß mit der öffentlichen Meinung zu regieren haben.

Wie daher auf dem Culminationspunkte des römisch-katholischen Weltalters (zu Anfang des XIV. Jahrhunderts) das Oberhaupt der Kirche den Glaubensbefehl in alle Welt ausgehen ließ: »dem römischen Pontifex »unterthan zu sein, erklären, sagen, bestimmen und »verkünden wir aller menschlichen Creatur, daß Sol»ches schlechthin zum Heile nothwendig sei*)« — so treten uns an den Pforten der neuesten Zeit die höchsten weltlichen Gewalthaber der gebildeten Welt mit dem rein-menschlichen Glaubensbekenntniß entgegen: daß sie alle Menschen als ihre Brüder anerkennen und daß »sie und ihre Völker« — in That und Wahrheit keinen andern Souverain als denjenigen haben, welcher »die Pflichten der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens« gelehrt. —

Auf der einen Seite also der Befehl des römischen Pontifex als höchste Glaubens- und Willensnorm für die ganze Menschheit; auf der andern das wahrhaft und offenbar Allgemein-Menschliche anerkannt als höchste Norm für die höchsten Gewalthaber, wie für alle übrigen Menschen; — dort der römische Katholizismus in seiner äußersten

---

ten, erklärte er auf dem Congresse zu Aachen unterm 15. Nov. 1818, die verbündeten Fürsten »erkennten feierlich an, daß ihre Pflicht ge»gen Gott und gegen die Völker, welche sie beherrschen, ihnen ge»biete, der Welt, so viel an ihnen ist, das Beispiel der Ge»rechtigkeit, der Eintracht, der Mäßigung zu geben.«

*) Dekretale Unam Sanctam Bonifaz VIII. vom Jahre 1302.

Concentration, hier der Humanismus in seiner unbeschränkten Expansion! Dort das souveraine Oberhaupt einer partikularen Kirche bestrebt, seine Religion zum allgemeinen Rechtsgesetz zu erheben; hier die Oberhäupter von Völkern verschiedenartigen Glaubens bemüht, das allgemeinmenschliche Rechts- und Moralgesetz als allgemeine Religion zur Anerkennung zu bringen!

Dies ist der große, welthistorische Gegensatz, der sich am füglichsten als Papismus und Humanität bezeichnen läßt und hier um so mehr in seiner ganzen Schärfe hervorzuheben war, als, merkwürdig genug, der einzige noch lebende Stifter jenes heiligen Bundes in dem hier zu erörternden Zerwürfniß mit einem römischen Pontifex in Konflikt gerathen, welcher in seinem, an alle Unterhirten erlassenen Glaubensbekenntniß (v. 1832), wie in seinem gleichzeitig neuausgegebenen »Triumph des heil. Stuhles und der Kirche über die Angriffe der Neuerer*)« wesentlich von demselben Prinzipe ausgeht, welches im Vorhergehenden als das ächt römisch-katholische und als das ächt päpstliche bezeichnet worden ist. In der eben erwähnten Schrift sucht nämlich Gregor XVI. zu erweisen, daß »der »Bestand der (allein erlösenden) Kirche von den Privile»gien des apostolischen Stuhles abhänge;« daß deßhalb »Gott mit seinem besonderen wunderbaren Beistande vornehm»lich die souveraine Hierarchie gegen alle Kraftanstrengun»gen der Hölle beschütze,« daß »unter den Privilegien des »päpstlichen Primats, welche Gott so wunderbar beschütze, »das der Unfehlbarkeit vor allen anderen erglänze,« und daß, »da es Lehre der katholischen Kirche, daß sich die »wesentliche Form der kirchlichen Verfassung nicht ändern »könne, ohne daß die ganze Kirche von Grund aus umge»kehrt werde, — diese wesentliche Form aber gegenwärtig »absolut monarchisch ist, — sie dieses schon seit ihrer »Einsetzung gewesen sein müsse.« —

---

*) Nach der dritten Ausgabe des Originals (Venedig 1832) mit allerhöchster Genehmigung veranstaltete deutsche Ausgabe, Augsb. 1833.

Daß nun dieser absolute Monarchismus, welcher innerhalb der Kirche keine Selbstständigkeiten, sondern nur Gehorsampflichtige, außerhalb derselben keine Berechtigungen, sondern nur Un- oder Irrgläubige kennt, — daß dieser Papismus fortwährend von den Oberhäuptern der römisch-katholischen Kirche als das allein wahre Religionssystem behauptet wird im Gegensatz zu dem, immer mächtiger vordringenden, immer weiter sich ausbreitenden Humanismus, dies hat im Verlaufe der Zeiten unzählige Vermittlungs- und Einigungsversuche veranlaßt, und eben damit zum großen Theile »jene furchtbare Verwirrung der Rechtsbegriffe« bewirkt, welche Görres als Hauptveranlassung der Cöllner Wirren bezeichnet.

IX. Zunehmende Differenz zwischen Rom und der Civilisation.

Diese Verwirrung mußte aber um so größer werden, je weiter überhaupt die gesammte Weltansicht des fortschreitenden Lebens sich von der römisch-katholischen entfernte, welche seit mehr als tausend Jahren stereotyp geblieben ist. Ueber Ursprung und Einrichtung, über Rhythmus und Endzweck des sichtbaren und des unsichtbaren Weltalls, des Menschen und seines Lebens sind allmählig Ansichten und Ueberzeugungen herrschend geworden, welche mit den ächtkirchlichen in den entschiedensten Widerspruch getreten sind. Das Endziel der Welt und des Lebens beherrscht aber nothwendig die gesammte Oekonomie derselben. Wenn nun auf der einen Seite eine baldige ewige Abscheidung des Universums in Himmel und Hölle, eine unversöhnbare Spaltung der Geschöpfe in ewig Böse und ewig Gute in Aussicht gestellt wird, so wird hierdurch unausbleiblich die Vorstellung von Recht und Gerechtigkeit zu einem furchtbaren Geheimniß, welches seine schwarzen Schatten über das ganze Leben hinbreitet. Der Glaube, daß Menschen ewig böse sein, daß Gottes Richterzorn ewig währen könne, muß nothwendig auch des Menschen Herz ver-

härten; er muß das natürliche Mitleid in ihm tödten, wenn im Namen jenes Gottes Verfolgung seiner Feinde geboten wird, welche eine unsterbliche Seele in solche ewige Strafpein hinabzuziehen drohen. Um ewiger unaussprechlicher Freuden theilhaftig zu werden, haben sich Millionen muthig und freudig in alle Gefahren gestürzt; aber die Furcht vor ewigen Höllenqualen hat auch zahllose Ketzerverfolgungen erzeugt und das Menschengefühl in Millionen Herzen erstickt. Vor jenem schauderhaften Gottesrechte schwindet das sogenannte menschliche Recht, wenn seine Forderungen mit denen der Kirche kollidiren.

Die Ewigkeit der Höllenstrafen ist aber eben so eine unverbrüchliche Glaubenslehre der römisch-katholischen Kirche, wie das Privilegium, welches sie anspricht, daß nur sie die Mittel darbiete, jenen Strafen zu entgehen.

Auf der anderen Seite wird dagegen sowohl dieses Privilegium als jene Ewigkeit in Abrede gestellt; was dann eben so auf die ganze Ideen- und Rechts- und Pflichtengliederung zurückwirkt, wie umgekehrt auch aus der tieferen Erkenntniß des Ursprungs und dem reinern Gefühle und Gewissen des Rechtes die Nöthigung zur Läugnung jenes Privilegiums und jener Strafewigkeit theils entspringt, theils stets neue Bestätigung empfängt.

Diese Andeutungen schienen hier nothwendig, um die eigentlichen Ursachen jener Verwirrung der Ideen- und Rechtsbegriffe anschaulich zu machen, welche als Hauptveranlassung des hier näher zu besprechenden Zerwürfnisses bezeichnet worden. Da aber gerade im Betreff des römisch-katholischen Systems die meisten Mißverständnisse obwalten, so glauben wir noch mit ein Paar Worten auf dessen Genesis hindeuten zu müssen.

X. Genesis des römisch-katholischen Systems.

Wahrhaft Universales, Göttliches ist im Christenthum zur Offenbarung gekommen; ist aber zunächst in einer Weise aufgefaßt worden, welche den damals noch herr-

schenden beschränkten Glaubensmeinungen entsprach. Diese anfängliche Auffassung wurde jedoch für unverbrüchlich gehalten und als durchaus göttliche Offenbarung der Nachwelt überliefert. Dieser Ueberlieferung, als unmittelbar von Gott verliehener, wurde die unbedingte Herrschaft über dasjenige zuerkannt, was unabhängig von dieser Mittheilung von Menschen als wahr, gut und recht erkannt werden kann. So erhob sich die sogenannte göttliche Ueberlieferung über das menschliche Erkennen und Gefühl, und die Unterwerfung unter die erstere wurde zur unerläßlichen Bedingung der Errettung vom ewigen Tode.

Da indeß gleich im Anfang von einander abweichende Ueberlieferungen hervortraten, so kam Alles nun darauf an, die ächte von der falschen zu unterscheiden. Das natürliche Erkennen konnte hierbei nicht mehr als Richter gelten, weil die eigentliche Offenbarung, gerade der Mangelhaftigkeit dieses Erkennens wegen gegeben, als übernatürlich dem blos menschlichen Geiste unerreichbar sein sollte. Die Aechtheit der Ueberlieferung mußte daher von Solchen bezeugt werden, die als zur Bewahrung und Fortpflanzung der Ueberlieferung berufen — anerkannt wurden; — ihr Zeugniß mußte als unfehlbar gelten, da keine weitere Berufung möglich war.

Widersprachen sich nun Zeugnisse Solcher, die für berufen zur Ueberlieferung erkannt wurden, dann konnte über die Glaubwürdigkeit nur auf zwei Weisen entschieden werden: entweder durch die Mehrheit der Stimmen, wie dies überall geschehen, wo den Versammlungen der Nachfolger der Apostel, als der Urzeugen, die höchste Autorität zuerkannt wurde; oder durch Uebereinstimmung der Ueberlieferung mit dem Zeugnisse eines Solchen, welchem ein höheres Ansehen zuerkannt wurde, als den übrigen Nachfolgern der Apostel, wie dies im Abendlande geschah, wo der Bischof von Rom als Nachfolger des Apostels Petrus, und dieser als zu höchst berufen anerkannt wurde, die Einheit und Reinheit des Glaubens zu erhalten.

War dann einmal eine Lehre der Form nach als schlechthin übermenschlich, dem Inhalte nach als einzig erlösend, und in beider Hinsicht als unveränderlich anerkannt, war dann noch die Aechtheit und Reinheit ihrer Mittheilung an die Uebereinstimmung mit dem Ausspruche eines angeblichen Nachfolgers des sogenannten Apostelfürsten geknüpft, — so war diesem eben damit sowohl »unbedingte Unfehlbarkeit« als »unbeschränkte Herrschgewalt« eingeräumt, wie denn noch Gregor XVI. in dem angeführten Werke die Nothwendigkeit beider gegen die »Neuerer« zu erweisen sich bemüht, und diesen Erweis auch wirklich geliefert hat, sofern man die oben angegebenen Voraussetzungen gelten läßt.

Waren aber dem Bischofe von Rom Unfehlbarkeit und unbeschränkte Herrschgewalt zur Erhaltung der Einheit und Reinheit der einzigen, die Erlösung vermittelnden Glaubenslehre zuerkannt, so mußte auch Alles zugestanden werden, was er zur Ausführung solchen absoluten Endzweckes für nothwendig erachten würde. Auch läßt sich nicht in Abrede stellen, daß von diesem Standpunkte aus sich das Meiste desjenigen rechtfertigen läßt, was demnächst als hierarchische Anmaßung verschrien worden ist, und jetzt als Ultramontanismus von Allen denen perhorreszirt wird, welche entweder zu geistesschwach sind, um die Einzelnheiten in ihrem großen, wesentlichen Zusammenhange zu erkennen, oder zu schwachmüthig, um ihre willkürliche, theilweise Abweichung von dem ächten römisch-, d. h. päpstlichkatholischen Systeme einzugestehen. Gerechtfertigt erscheint nämlich von jenem Standpunkte aus, daß der gesammte Klerus und die höchste weltliche Obrigkeit dem Papste zum Gehorsam vereidet, daß allen Laien der Gehorsam unter die Hierarchie als höchste Pflicht eingeschärft wurde, daß der Klerus durch eiserne Begüterung und Ehelosigkeit völlig unabhängig gemacht werden sollte, daß Legaten, Inquisitoren und Jesuiten überall sowohl den übrigen Klerus als die Laien im strengen Gehorsam unter die päpstlichen Lehren und Gebote

2*

erhalten sollten. Läßt sich doch leicht erweisen, daß, wenn auch nur in einem einzigen Punkte ein Widerstand gegen das Oberhaupt der Kirche für berechtigt gehalten werden dürfte, eine Kollision vorhanden wäre, welche einen Richter erheischen würde, dem eben damit eine Autorität zugestanden wäre, die über die päpstliche hinausragte.

Eine Unterscheidung zwischen Glaubens- und Disziplinar-, zwischen wesentlichen und unwesentlichen Angelegenheiten erweist sich aber deshalb als unstatthaft, weil der Papst, als zur Erhaltung der Glaubenseinheit berufen, zu entscheiden hätte, was zum Glauben gehöre und als wesentlich dazu gehörend anzusehen sei.

Es läßt sich aus dem Vorhergehenden leicht einsehen, daß dasjenige, was jetzt von so Manchen als Ultramontanismus und respektive als Anmaßung der Hierarchie bezeichnet wird, in Wahrheit nichts Anderes ist, als ächter, konsequent durchgeführter römischer Katholizismus, wie denn auch die mindeste Abweichung von — und die mindeste Verselbstständigung gegen Rom thatsächlich ein Prinzip aufstellt, welches ebenfalls nur folgerichtig durchgeführt zu werden braucht, um sich zu dem des Humanismus zu entwickeln.

XI. Der päpstlich-katholische und der rational-humane Gesichtspunkt.

Sehen wir nun auf die vorhergehenden Erörterungen zurück, und versuchen wir, die Hauptmomente derselben zu unserm Zwecke übersichtlich zusammenzufassen, so ergeben sich uns bereits zwei völlig differente Gesichtspunkte, von welchen aus die Cölner Wirren zu beachten und zu beleuchten sein dürften, um ein völlig unparteiisches Urtheil über dieselben vorzubereiten.

Der erste, weil älteste Gesichtspunkt, ist der der wahrhaft römisch-katholischen Kirche; derjenigen nämlich, deren Mitglieder überhaupt zum unbedingten Glauben an

die Aussprüche der Hierarchie, nämlich des mit dem Papste einigen Episkopates, — deren Klerus insgesammt eidlich zum Gehorsam unter den Papst, als den souverainen, unverantwortlichen Stellvertreter Gottes, verpflichtet. Es ist der Standpunkt, von welchem in dem vorliegenden Falle sowohl der Papst, als größtentheils auch der jetzige Erzbischof von Cöln ausgegangen ist.

Der zweite, diesem in jeder wesentlichen Beziehung entgegengesetzte, ist derjenige, welcher, bereits in den angeführten, völlig unbestrittenen Aussprüchen Christi angedeutet, in der Akte der heiligen Allianz als der höchste anerkannt, in der neuesten Zeit sich als der schlechthin wahrhafte, und als der einzige erweist, von welchem aus das päpstliche System nachhaltig widerlegt und beseitigt werden kann. Er dürfte wohl am füglichsten als der rational-humane bezeichnet werden, da von demselben aus die schlechthin mysteriöse Autorität des angeblichen Stellvertreters Gottes durch unverbrüchliche Vernunftprinzipien, und die furchtbar geheimnißvolle Exklusivität und alleinseeligmachende Eigenschaft der römisch-katholischen Kirche durch das göttliche Prinzip der Humanität als unhaltbar erwiesen wird.

Für den ersterwähnten Gesichtspunkt bietet sich die Uebereinstimmung Aller mit dem unfehlbaren päpstlichen Individuum als höchste und einzige Richtschnur dar. Für den entgegengesetzten Standpunkt giebt es kein anderes Kriterion der Wahrheit, als das Ideal einer in Gott einigen Menschheit, welches jedem Einzelnen alle Freiheit gewährt, die mit der Freiheit aller Uebrigen vereinbar ist. Wie nämlich auf dem ersten Standpunkte eine abstrakte Uniformität angestrebt wird, so stellt sich uns auf dem anderen die gediegenste Harmonie unendlicher Mannichfaltigkeit als Endzweck dar. Es ergiebt sich hieraus, daß die Tendenz des ersten Systems sich schlechthin negativ gegen das andere verhalten muß, während dieses nur insoweit dem ersten

beschränkend entgegentritt, als dasselbe die Rechte und Pflichten der Humanität wirklich verletzt.

XII. Transitorischer Gesichtspunkt.

Die Geschichte bezeugt, daß das päpstliche System, so lange ihm die Mittel dafür zu Gebote gestanden, sich unbedingt geltend zu machen getrachtet hat, und daß der höchste, legitime Repräsentant desselben noch jetzt zu dessen Prinzipien sich bekennt. Jede von dieser Seite gemachte Konzession kann in der Intenzion des Nachgebenden deshalb nur die Bedeutung einer abgenöthigten Nachgiebigkeit haben, deren Gültigkeit ihm einzig durch die Fortdauer der nöthigenden Umstände bedingt erscheint. Eine Anerkennung der Berechtigung des Gegenpartes hat nie von jener Seite stattgefunden und kann nicht statt finden ohne Aufgeben des eigenen Lebensprinzips.

Von der entgegengesetzten Seite kann eben so deßhalb das wesentliche Prinzip des päpstlichen Systems nicht als an und für sich berechtigt anerkannt werden, da dasselbe das schlechthin allgemeine Menschenrecht selbst nicht anerkennt. Wohl aber kann und muß den Einzelnen das Recht zugestanden werden, sich zu jenem Prinzipe zu bekennen und darnach zu leben, in wieweit sich Solches mit dem Rechte aller Uebrigen verträgt, ebenfalls ihres Glaubens zu leben.

Es liegt diesemnach in der Natur der Sache, daß sich stets von Neuem Kollisionen ergaben zwischen den Anhängern und Vertretern der beiden Prinzipien, da jedes derselben auf schlechthin allgemeine Anerkennung und Geltung Anspruch machen muß. Es liegt dann ebenwohl in der Natur der Sache, daß bei solchen Konflikten von der päpstlichen Seite mit Erbitterung und Hartnäckigkeit gekämpft wird, da hier die Möglichkeit der Erlösung von ewiger Verdammniß für bedingt gehalten wird durch das noch bei Lebzeiten stattfindende Aufgenommensein in die Gemeinschaft der römisch- oder päpstlich Rechtgläubigen. Indessen führt doch die Unmöglichkeit, das System in seiner

ganzen Strenge geltend zu machen, immer größere Abweichungen herbei, die theils durch ausdrückliche Verträge festgestellt werden, theils durch stillschweigendes Geschehenlassen als Sitte und Herkommen zur Geltung gelangen. — Hiermit ergiebt sich die Nothwendigkeit, noch einen dritten Gesichtspunkt zu statuiren, den man, im Unterschied von dem an sich antiquirten päpstlichen und dem angestrebten idealischen, humanen, als transitorischen bezeichnen kann. Es ist gerade jetzt und in der fraglichen Angelegenheit von besonderer Wichtigkeit, hierüber völlig in's Klare zu kommen.

XIII. Individuelle Autorität und allgemeines Gewissen.

Schon bei mehreren Gelegenheiten und noch im Vorhergehenden haben wir nachgewiesen, und von allen zugleich aufrichtigen und sachkundigen Anhängern der römisch-katholischen Kirche, wie zuletzt noch von dem jetzt lebenden Oberhaupte derselben ist es eingestanden, daß das seit Trient — bis auf einzelne Schulstreitigkeiten — vollkommen ausgebildete System dieser Kirche für ausschließlich heilwirkend, unveränderlich und eben deshalb für schlechthin unvereinbar mit irgend einem andern ausgegeben wird. —

Anderseits lehrt die Geschichte, und die immer herberen Klagen der Oberhäupter jener Kirche bestätigen es, daß namentlich seit der Reformazion in Europa immer allgemeiner das Recht der eigenen Prüfung in Glaubenssachen und die Pflicht, jeden Menschen im Genusse dieses Rechtes zu schützen, als heilig anerkannt worden, welches Beides nur unter der Voraussetzung stattfinden kann, daß man, bewußt oder unbewußt, den Glauben hegt, das ewige Heil eines Menschen sei nicht schlechthin dadurch bedingt, daß derselbe vor seinem zeitlichen Ende zur Gemeinschaft irgend einer bestimmten Kirche gehöre; — denn Gott kann nicht

als heilige Pflicht auferlegen, zu gestatten, daß eine Freiheit, welche das ewige Heil Unzähliger gefährde, als allgemeines Recht anerkannt werde. In jener Voraussetzung liegt aber der entschiedenste Widerspruch sowohl gegen die absolute Autorität, als gegen das absolute Seligmachungs-Privilegium, also gegen die zwei wesentlichsten Bestimmtheiten der römisch-katholischen Kirche.

Das Samenkorn dieser Kirche war aber der Glaube an die schlechthin übermenschliche und absolute Autorität ihres Stifters, und an die göttliche Bestimmung seiner Kirche, sich über die ganze Erde zu verbreiten, also eine schlechthin allgemeine zu werden.

Aus diesen beiden Momenten, — welche Ursprung und Endbestimmung der kirchlichen Anstalt als solcher begreifen, entwickelte sich der Glaube an einen einzigen, höchsten Stellvertreter des Stifters und an die Nothwendigkeit des Gehorsams Aller unter diesen Einen. So wurde der christliche zum römischen Katholizismus und vollendete sich zum folgerichtigen Systeme des Papismus. Ein einzelner Mensch sollte das bevorzugte Organ und der höchste Maaßstab des Göttlichen sein für die ganze Menschheit.

Entgegen trat ihm mit welthistorischem Erfolge ein Deutscher, — dem ungöttlichen Individuum das hehre Musterbild entgegenhaltend, dessen Gedächtniß in den geheiligten Urkunden der Kirche aufbewahrt war. Dafür aber, daß seine Auffassung jenes Musterbildes — gegenüber der kirchlichen, päpstlichen — die wahrhafte sei, konnte er sich nicht auf eine persönliche Autorität stützen; denn keine solche war vorhanden, und gerade die Unzulänglichkeit einer solchen hatte zur Protestazion Veranlassung gegeben. So mußte der Reformator sich stützen und stützte sich wirklich einestheils auf Gründe der Vernunft, als auf solche, welche alle Menschen als vernunftbegabte Wesen als wahrhaft zu erkennen vermöchten, anderntheils auf sein menschliches (nicht auf ein römisches) Gewissen, als auf die innere Stimme, wel-

che in jedem Menschen demjenigen zu gehorchen gebietet, was sich ihm als Göttliches unabweislich darstellt.

So wurden Vernunft, als das Vermögen, das Allgemeine, das wahrhaft Gute und Göttliche zu erkennen, und Gewissen, als die höhere geistige Nöthigung in uns, dem anerkannten Göttlichen zu gehorchen, — Vernunft und Gewissen wurden die untrennbaren Saamenhälften einer neuen menschheitlichen Lebensentwickelung. Als solche wurden sie dann in gleichem Maaße allgemeiner anerkannt, in welchem sich die Unmöglichkeit herausstellte, über die Weise zu einem nachhaltigen Einverständnisse zu gelangen, auf welche die heilige Schrift in ihrer Totalität als einzige göttliche Autorität anzuerkennen sei.

XIV. Die römisch-katholische Kirche, die Reformazion und der Religions-Frieden.

Die weltgeschichtliche Bedeutung der römisch-katholischen Kirche bestand aber darin, daß eine geistige Macht über der weltlichen Gewalt zu Anerkennung und Bestand gelangt, daß eine religiöse Gemeinschaft alle europäischen Völker und Staaten in sich aufgenommen. Wenn sich nun auch erwiesen hatte, daß diese Kirche ihre Bestimmung, eine schlechthin allgemeine zu werden, nicht erreichen konnte, so war und blieb doch ihre Aufgabe, in dieser Allgemeinheit gefaßt — die höchste, welche der menschliche Geist sich zu stellen vermag. Die weltgeschichtliche Bestimmung der Reformazion konnte daher in nichts Anderem bestehen, als darin, daß die Lösung eben dieser Aufgabe durch sie vermittelt werde.

Die Möglichkeit hierzu war vorzüglich durch die Erfindung des Buchdrucks gegeben, da er das Mittel darbot zu einem stäten und allgemeinen Austausche der Gedanken, Erkenntnisse, Ueberlieferungen und Gefühle, und hierdurch zu einer freien und friedlichen Erörterung und Verständigung über die Haltbarkeit der wechselseitig vorgebrachten Gründe

und Weltanschauungen. Eine stets sich erweiternde Gemeinde des eingebornen Geistes war hiermit gegründet, welche nicht nur die einzelnen Völker und Staaten, sondern auch die besonderen Religionsgemeinschaften in sich begreifen und sie allein durch die Macht der Wahrheit zur Einigung hinführen sollte.

Diese Bestimmung scheint selbst schon den deutschen Mächten vorgeschwebt zu haben, als sie, bei Abschluß des ersten Religionsfriedens im J. 1555 (§. 25.) überein kamen, daß »eine Vergleichung der Glaubenssachen gesucht,« (§. 25.) aber »die streitige Religion nicht anders, denn durch christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligem christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden soll,« (§. 15.), — und selbst, »wenn »solche Vergleichung durch die Wege des Generalkonzi»lii, Nazionalversammlung, Kolloquien, oder Reichs»handlungen nicht erfolgen würde, alsdann nichts destoweni»ger der Friedstand bei Kräften bis zu endlicher Verglei»chung — bestehen und bleiben soll (§. 25.).« Auch im westphälischen Frieden (1648) stellten die Anhänger der verschiedenen Religionen (im Art. 5.) eine friedliche Uebereinkunft hinsichtlich der Religion in Aussicht, und erkannten, (mit ausdrücklicher Verwahrung gegen jede von kirchlicher oder politischer Seite etwa ausgehende Protestazion) als höchstes Gesetz zur Erhaltung des Friedens den allgemein menschlichen Grundsatz an: »daß, was dem Einen »Recht (justum) sei, auch dem Andern als solches gelten »muß, und zwar mit Ausschluß aller bloßen Zwangge»walt.« —

Dieser Friedensschluß hat aber in den hier angegebenen Punkten für ganz Deutschland seine rechtliche Gültigkeit behauptet, — nicht nur bis zur Auflösung des deutschen Reiches, sondern noch darüber hinaus, indem er auch der deutschen Bundesakte zu Grunde gelegt worden ist. Er hat auch durchgängig seine Geltung behalten, obgleich das legitime Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche, zu welcher der

eine Theil der Paziszenten und der Bundesglieder gehörte, gegen denselben und die Bundesakte eben auch jener rechtlichen Gleichstellung wegen förmlich protestirt hat.

Die Bedeutung dieser Thatsache ist bis jetzt keineswegs gehörig erkannt und gewürdigt worden. Es ist jetzt an der Zeit, auf dieselbe aufmerksam zu machen. —

XV. Glaubensfreiheit.

Die Reformazion hat gegen die schlechthin mysteriöse Autorität nicht nur des Papstes, sondern der gesammten Hierarchie protestirt. Sie hat hierdurch mit der gesammten priesterlichen Autorität als solcher gebrochen; denn kein Individuum und keine Mehrheit gemeinmenschlicher Individuen konnte fortan in Religionssachen ein anderes Ansehen in Anspruch nehmen, als ein solches, welches einerseits auf erkennbare Gründe, anderseits auf die freie Zustimmung sich stützte. Das Recht, auf welches die Reformatoren sich berufen, mußte auch allen Christen zugestanden werden; es war, wie bekannt, das Recht individueller Gewissensfreiheit, welche in Beziehung auf andere Menschen nur bedingt war durch dasjenige, was sich als vernünftig, d. h. als fähig, allgemeingültig zu werden, erwies.

So war die Reformazion ihrem wahrhaften Wesen nach eine Rückkehr des menschlichen Geistes aus der unmittelbaren Hingabe an eine ihm äußerliche Autorität in sein Allerinnerstes; es war eine Erinnerung an das Weihthum der Menschheit. Dem in der Vergangenheit wurzelnden Felsen des Papstthumes gegenüber war in dem Herzen der deutschen Nazion ein fester Punkt gewonnen, von welchem aus eine freie, allgemeine Glaubensgemeinschaft sich über die ganze Erde verbreiten konnte und — sollte.

Was aber von den Reformatoren als heiligstes Recht in Anspruch genommen, dafür sind Hunderttausende freudig gegen anscheinlich weit überlegenere Mächte in den Kampf gezogen, und obgleich Rom wiederholt alle ihm zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung gebracht, um die Reforma-

zion mit Schwertesgewalt auszurotten, so vermochte es doch nicht zu verhindern, daß jenes Recht als öffentliches, ewiggültiges feierlichst anerkannt, und diese Anerkennung, des päpstlichen Widerspruches ungeachtet, fortan aufrecht erhalten worden.

Friede sollte sein unter den Menschen trotz der nie verstummenden Kriegserklärung der römischen Kurie; menschlicher Friede trotz des Widerspruches des angeblichen Stellvertreters Gottes. Gebrochen war hiermit die Zwanggewalt der römischen Hierarchie, die Gewissensfreiheit als Palladium der civilisirten Völker aufgepflanzt, die deutsche Nazion zum wenigsten der weltlich-, wenn auch nicht kanonisch-legitimen Herrschaft des Fanatismus entrissen; denn sowohl der Anwalt der römischen Kirche (der Kaiser), als ihr ältester Sohn (der König von Frankreich) hatten Freiheit, Gleichheit und ewigen Frieden für Recht erkannt und beschworen.

XVI. Innere Widersprüche des Religionsfriedens.

So allgewaltig war aber das Bedürfniß der Glaubensfreiheit und des bürgerlichen und Völkerfriedens, daß weder die Reformatoren, noch später die pazifizirenden Katholiken die Widersprüche bemerkten, in welche jene bei Aufstellung ihrer Symbole, in welche diese und jene bei Abschluß der Friedensverträge sich verwickelten. Dort nahmen die Protestirenden gegen Rom die Gewissensfreiheit in Anspruch, die sie selbst nicht in gleichem Maaße den übrigen Dissidenten zugestehen wollten. Hier gestanden Katholiken, wie Reformirte, sich einander jene Freiheit und völlig gleiche Berechtigung zu, während doch einerseits die Römisch-Katholischen dem Wesen und den ökumenischen Satzungen ihrer Kirche zufolge solches Zugeständniß nicht machen durften, während anderseits die Reformirten, ohne ihr eigenes Prinzip aufzugeben, dem römisch-ka-

tholischen Gewissen keine volle Freiheit zugestehen konnten.

Dieses Gewissen, (was nicht oft genug wiederholt werden kann) ist nämlich nichts Anderes, als jener feste Glaube, der, wie die römisch-katholische Kirche einstimmig lehrt, ein Geschenk Gottes und ein Licht sein soll, durch welches erleuchtet der Mensch Allem demjenigen unerschütterlich zustimmet und anhänget, was die Kirche zu glauben gebietet, deren allein unfehlbares Organ aber der Papst ist, da nur er berufen, die Einheit und Reinheit des Glaubens in der ganzen Kirche zu bewahren. So empfängt also das katholische Gewissen seine Norm von der, seinem Glauben nach, göttlich eingesetzten Hierarchie und zuhöchst vom Papste*), und bekannt ist, was Alles im Namen des heiligen, kirchlichen Gehorsams den Gläubigen zur Gewissenssache gemacht worden ist. Man braucht auch nur irgend ein von der kirchlichen Oberbehörde genehmigtes Lehrbuch des Kirchenrechts an den gemeingültigen Grundsätzen des Vernunftrechts zu prüfen, um sich zu überzeugen, daß dem wirklich römisch-katholischen Gewissen keine unbeschränkte Freiheit zugestanden werden kann. —

Auch ist nicht zu übersehen, daß nach römisch-katholischer Lehre alle, den Vor- oder Allein-Rechten der Kirche zuwiderlaufenden Verträge an und für sich nichtig sind, auch wenn der Papst nicht dagegen protestirt, oder kraft seiner souverainen Schlüsselgewalt die Gewissen seiner geistlichen Unterthanen nicht von den Eiden entbunden, mit welchen sie solche Verträge beschworen.

Dies Alles wurde damals nicht berücksichtigt, weil überhaupt damals der Geist sich noch nicht selbst klar geworden, weil Recht, Freiheit und Menschthum noch nicht in ihrer übergreifenden Allgemeinheit zum Bewußtsein gekommen, und die unmittelbare Noth noch zu heftig drängte, um

---

*) S. Heft I. S. 1 — 16.

an Anderes denken zu können, als wie derselben baldigst und kräftigst Abhülfe zu bringen sei.

XVII. Resultate des Religionsfriedens.

Die Kirche selbst war im Laufe des Mittelalters eine weltliche Macht geworden; sie hatte an manchen Orten mehr als die Hälfte des ganzen Grundbesitzes erworben; Bischöfe, Kurfürsten, der Papst waren kriegführende Mächte; selbst der Aszetismus der Klöster war in sein Gegentheil umgeschlagen. Die sogenannte Reformazion des Christenthums hatte daher auch dasselbe, theilweis sogar ein noch härteres Schicksal, als dasjenige, welches früher dessen Formazion gehabt. Die ersten Versuche, die schon im XII. Jahrhunderte gemacht wurden, rein evangelische oder apostolische Gemeinden zu bilden, erlagen unter der Wucht des geistlich-weltlichen Schwertes, welches um so grimmiger wüthete, als die Hierarchie, sofern sie gläubig, in den Dissidenten Feinde Gottes und Werkzeuge des Satans erblickte, so fern sie irdisch gesinnt war, durch die Abtrünnigen sich in ihrer Herrschaft und Opulenz bedroht sah.

Dieser weltlich, von Kopf bis zu Füßen scharf bewaffneten, und geistlich absolut intoleranten Priesterschaft gegenüber konnte daher die Reformazion nicht eher zu Bestand kommen, als bis weltliche Fürsten ihr denselben mit den Waffen in der Hand errangen. Da nun während des Kampfes die römische Hierarchie und vor Allem die Päpste nothwendig als die Häupter des Kriegsheeres sich darstellten, welches die kirchlichen Neuerer auszurotten trachtete, so war es natürlich, daß auf beiden Seiten zunächst Kirche und Staat ungesondert blieben. Doch ergab sich hierbei nothwendig der Unterschied, daß auf der altkirchlichen Seite die weltlichen Fürsten dem Oberhaupte der Kirche, auf der entgegengesetzten die kirchlichen Vorsteher den weltlichen Fürsten sich anschlossen. Die Hierarchie bedurfte der Könige, um sich zu vertheidigen, die Reformazion bedurfte ihrer, um gegen jene zu Bestand zu kommen.

Auf diese Weise konfundirten sich auf beiden Seiten die beiden Gebiete der Religion und des Rechtes. War dort der Papst zum Oberfeldherrn der Altgläubigen geworden, so wurden anderseits die neuernden Fürsten nicht selten unvermerkt zu weltlichen Päpsten, da die Theologen allein sich nicht zeitig genug vereinigen konnten, wo doch Entscheidung um der Einheit und des Friedens willen nothwendig schien. Bei dem fortgesetzten Kampfe aber gewann eben durch denselben das weltliche Moment zunächst das Uebergewicht, und unter dessen Vorherrschaft wurden die sogenannten Religionsfrieden geschlossen. Sie waren aber und konnten nicht sein ein Frieden zwischen zwei Religionen oder Konfessionen als solchen, sondern im Grunde nur ein durch die empörendsten Greuel vieljährigen Krieges den Parteien abgenöthigter Waffenstillstand, dessen positives Resultat jedoch darin bestand, daß die Nothwendigkeit der Verträglichkeit als allgemeine Christenpflicht, und der Grundsatz gemeinschaftlicher Gerechtigkeit als religiöses Band zwischen den feindlichen Religionsparteien anerkannt, zum wenigsten als etwas Anzuerkennendes ausgesprochen und beschworen wurde.

An und für sich genommen, war dies ein wesentlicher Fortschritt; aber verknüpft war er mit dem Uebelstande, daß die radikale Unverträglichkeit der zu Grunde liegenden kirchlichen Prinzipien immer dichter verhüllt wurde. Ein wesentlicher Unterschied ist jedoch hierbei besonders zu beachten. Das eben angedeutete positive Resultat war nämlich auch ein wirklicher Fortschritt der Reformazion, dagegen eine Inkonsequenz für das altkirchliche System. Jene gestattete den (katholischen) Andersgläubigen dasselbe Recht, dieselbe Freiheit, die sie ursprünglich für sich in Anspruch genommen; die paziszirenden Anhänger des römisch-katholischen Systems hingegen gestanden ihren Gegnern eine Freiheit als Recht zu, welche die alte Kirche ihrem konstitutiven Prinzipe zufolge nicht zugestehen durfte, ein ganzes Jahrtausend hindurch nicht zugestanden hatte, und auch damals, wie noch

jetzt, nirgendwo als Recht anerkannt hat, selbst da nicht, wo sie durch äußere Gewalt zur Duldung genöthigt worden ist.

XVIII. Verselbstständigung der weltlichen Macht gegen die Hierarchie und des menschlichen Rechtes gegen kirchliche Satzung.

Der eben angedeuteten Inkonsequenz gesellte sich in den katholischen Staaten noch eine andere, zu welcher die Veranlassungen selbst bis in die Anfänge des Mittelalters hinaufreichen. Es war dies die Verselbstständigung der weltlichen Macht gegen die sich verweltlichende kirchliche Hierarchie. Jene erschien hierbei als die Befreierin der Unterthanen von der erdrückenden Hab- und Herrschsucht des Klerus. Ebendamit wurde aber die Alles übergreifende Einheit und Autorität der Hierarchie gebrochen. Nach langem Kämpfen behauptete auch hier die weltliche Macht den Sieg, und es kam auch in den katholischen Ländern zu anscheinlichen Friedensabschlüssen, die indeß, wie die Geschichte uns lehrt, ebensowohl nur Waffenstillstände waren. Auch hier nämlich hat die Hierarchie immer von Neuem ihr unveränderliches, absoluter Herrschaft zustrebendes System theoretisch festgehalten und praktisch es zu restauriren gesucht, so oft sich die Gelegenheit dazu darbot.

Indessen ging hier das Prinzip der weltlichen Autonomie und der fürstlichen Autokratie im Gegensatze zum kanonischen Rechte und zur päpstlichen Omnipotenz eben so in die Gesetzgebung über, wie das Prinzip der Glaubensfreiheit (wenn auch zunächst nur als Freiheit, sich zu einer der symbolisch determinirten Konfessionen zu bekennen), und der Rechtsgleichheit der Konfessionen in die Friedensschlüsse sich eingedrängt hatte. Auf diesem, durch die fürstliche Gewalt vermittelten, durch Staatsgesetze befestigten, durch feierliche Schwüre geheiligten Grunde des menschlichen Rechtes hat nun, genährt durch Erfahrung und Wissenschaft, die neuere Zeit sich gestaltet, und

die fortschreitenden Generationen haben in dem Bewußtsein gelebt und gehandelt, welches die natürliche Frucht jener thatsächlichen Umwälzung gewesen. Jetzt, wo überall das lebendige Bewußtsein mit noch stehenden, aber erstarrten Formen in Konflikt gerathen, ist auch dasselbe zum Selbstbewußtsein zu erheben, und in dieser Beziehung Folgendes zu erwägen.

XIX. Lebensprinzip der päpstlichen Kirche.

Lebensprinzip ist dasjenige, wodurch sich ein lebendiges Wesen als ein eigenthümliches Wesen gestaltet und durch dessen Verletzung seine wesentliche Eigenthümlichkeit selbst gefährdet wird. So war das Lebensprinzip der ersten Gemeinde Christi zu Jerusalem der Glaube an Jesum, als den dem auserwählten Volk verheißenen, einzigen göttlichen Erlöser. Dieses Prinzip bestimmte sich sofort zum Glauben an Christum, als denjenigen, welcher von Gott auch zur Erlösung der Heiden gesandt sei. Die wesentlichen Momente dieses Lebensprinzipes waren der Glaube an die Einzigkeit der Erlösung durch Christum und an die Nothwendigkeit der Einigkeit mit der in ihm und durch ihn vollbrachten Offenbarung und Versöhnung Gottes. Diese beiden Momente blieben aller weiteren Gestaltung zu Grund liegen.

Alles kam jetzt auf genaue Bestimmung dessen an, womit man nothwendig in Einigkeit bleiben mußte. Hiernach bestimmte sich die Kirche erst zur apostolischen, da die durch die Apostel vermittelte Ueberlieferung des göttlichen Wortes und Geistes als die alleinächtchristliche anerkannt werden mußte. Als dann Streit sich darüber erhob, was als apostolische Ueberlieferung anerkannt werden müsse, bestimmte die Kirche sich näher zur katholischen, allgemeinen, da als ächtapostolisch dasjenige geglaubt werden mußte, was von der Mehrheit der angesehensten Nachfolger der Apostel dafür erklärt wurde. Als aber auch hierbei unversöhnliche Differenzen hervortraten, spaltete

die allgemeine Kirche sich in die griechisch- und die römisch-katholische, und Lebensprinzip der letzteren wurde der Glaube an die Ueberlieferung der römischen, angeblich von Petrus gestifteten Kirche, deren Bischof, als Nachfolger dieses Apostels, wie dieser, von Christus selbst, zur Erhaltung der Einheit und Reinheit des Glaubens berufen, dafür auch befähigt und bevollmächtigt sei. Da nun der Glaube für die Urbedingung der Einigkeit mit Christo, und diese für die nothwendige Bedingung der Erlösung, also des Endzwecks des gesammten Daseins aller Menschen, gehalten wurde, so war eben damit in Wahrheit dem Papste auch die unumschränkte Verfügung über alle, zu diesem Endzweck ihm nothwendig scheinenden Mittel, also über das ganze Leben der Menschen zugestanden.

Wie klar und einfach dieser Zusammenhang, wie unverbrüchlich diese Folgerung, so wird jetzt doch selbst von Solchen dagegen protestirt, welche sich zu Vertheidigern der römisch-katholischen Kirche aufwerfen. Im Mittelalter hingegen gestaltete diese Kirche sich kraft jenes ächt-römisch-katholischen Prinzips, und wenn auch schon frühe sich hier und dort eine Opposition dagegen bethätigte, so behauptete es doch mehrere Jahrhunderte hindurch seine Herrschaft. Die gesammte Lebensökonomie, welche damals aus demselben sich entwickelte, ist auch so sehr aus einem Gusse, Alles ist so sehr von dem Geiste der römischen Mutter- und Meisterkirche durchdrungen, daß sofort die Gesundheit des Ganzen bedroht ist, wenn die Einheit und Uebereinstimmung mit Rom und seinem Bischof auch nur in Einem, scheinbar ganz äußerlichen, unwesentlichen Punkte bleibend verletzt wird. Ein Beispiel genügt, dieses anschaulich zu machen. Die irdischen Güter der Kirche wurden als geheiligtes und steuerfreies Eigenthum angesehen, über welches nur mit Erlaubniß des Papstes verfügt werden konnte; wer eigennützig hier eingriff, verfiel der Exkommunikation. Behauptete nun ein Fürst das Recht zu haben, Kirchengut zu besteuern, so war dies Verletzung der Kirchengesetze, Aufleh-

nung gegen das Oberhaupt und — wenn er das Anathem nicht achtete, Verachtung der päpstlichen Schlüsselgewalt, Empörung gegen die göttliche Anordnung, gegen die Glaubenslehre von der Hierarchie, ja gegen den Statthalter Gottes selbst. So läuft von allen äußersten Punkten ein unzerreißbarer Faden durch die verschiedenen konzentrischen Kreise bis an das Allerheiligste dieser Kirche, und jede Berührung zuckt hindurch bis in den Mittelpunkt der Einheit.

XX. Todesprinzip und nominale Einheit der römischen Kirche.

Aber jede Veränderung in diesem Herzpunkte mußte eben darum auch im ganzen Umkreis empfunden werden. Bestiegen Verbrecher den päpstlichen Thron, dann lösten sich überall die Bande der Zucht; spaltete sich das Papstthum, dann zerfiel auch die Kirche; ließ ein Oberhaupt der Kirche sich von weltlicher Macht Befugnisse abtrotzen, die vorher für unveräußerlich ausgegeben worden, dann schwand auch der Glaube an solcherlei Heiligkeiten. Blieb es mehrere Menschenalter hindurch ungewiß, ob der ächte Papst zu Rom oder zu Avignon oder sonst wo throne, wie konnte sich da noch der Glaube an die Nothwendigkeit der Uebereinstimmung mit dem Nachfolger Petri erhalten?

Das vollkommen ausgebaute Kirchensystem blieb stehen, unverändert und unveränderlich wie eine geometrische Konstruktion. Aber das konstitutive Prinzip desselben wurde jetzt nothwendig zum Prinzip der Verhärtung, Erstarrung und Verschrumpfung. Die Prätension der Absolutheit und Unverbrüchlichkeit hatte sich so innig dem ganzen Systeme einverleibt, daß es gegen jede außerhalb desselben sich bethätigende Selbstständigkeit und freie Entwickelung in feindliche Spannung gerathen mußte. Der wirkliche, lebendige Glaube an jene Absolutheit mußte aber schwinden in dem Maaße, wie die unabläugbare Wirklichkeit derselben widersprach. Wunder, Märtyrer, Bekeh-

rungen und Siege über Ungläubige hatten den Glauben an die weltüberwindende, göttliche Kraft des christlichen Glaubens erzeugt, genährt, befestigt. Als nun stätig die Zahl der neuen, von der Hierarchie geopferten Märtyrer der Glaubensfreiheit sich vermehrte, als die Ungläubigen sich gegen die Kreuzzüge behaupteten, die weltlichen Fürsten sich immer mehr von der kirchlichen Hierarchie emanzipirten, zuletzt sogar ganze Reiche bleibend sich von Rom absonderten, mußte selbst bei denen, welche innerhalb der alten Kirche zurückblieben, der Glaube an die weltüberwindende Macht derselben mehr und mehr erlöschen. Die unabweisliche Ueberzeugung, daß strenge Konsequenz den Abfall nur noch vermehren und beschleunigen werde, lähmte dann selbst den Arm des Episkopates und des Oberhauptes der Kirche, was rückwärts wieder den Glauben an ihre Autorität wie an ihre Wahrhaftigkeit schwächte.

Das achtzehnte Jahrhundert führte diese unmerkliche Entfernung des lebendigen Bewußtseins von dem Systeme der alten Kirche bis zu seinem Aeußersten. Bei Ausbruch der Revolution kam die ungeheure Kluft, welche sich zwischen Namen und Sachen, zwischen Formen und Wirklichkeit gebildet hatte, an den Tag. Eine ganze Nation sogenannter römisch-katholischer Christen brach mit Rom, ohne daß Rom dagegen mit seinen Strafgesetzen einzuschreiten wagte, und gegenwärtig liegt der gewaltige Dom des Mittelalters in ganz Europa in Trümmern! Die Stimme des Oberhauptes der Kirche verhallt, nur von äußerst Wenigen beachtet, selbst in dem Lande des «allerkatholischesten Königs«, falls ihr überhaupt noch gestattet wird, sich vernehmen zu lassen! So ist es dahin gekommen, daß jetzt Tausende, — daß Millionen noch dem Namen nach zur römisch-katholischen Kirche sich bekennen, in denen das eigentliche Lebensprinzip derselben gar nicht mehr wirksam, ja nicht einmal mehr im Bewußtsein vorhanden ist. Jeder macht sich seinen eigenen Lehrbegriff, in unzähligen Abstufungen von einer Quasi-Rechtgläubigkeit hinab bis hin-

auf zu einem Universalismus, etwa, wie er in Rousseau's confession de foi d'un vicaire Savoyard zu Wort gekommen ist. Der Papst ist aber den Uebermeisten fast zu einem sagenhaften Wesen geworden, so daß man sich versucht finden könnte, ihn jetzt überhaupt einen Patriarchen in partibus infidelium zu nennen. Jene vielgerühmte Einheit der Kirche, welche noch von einigen römischen Ordensrittern der Vielspältigkeit der Akatholiken entgegengehalten wird, ist daher nur mehr eine leere Phrase. Was Alles — bis zu grimmigem Atheismus — unter dem weit übergeschlagenen Mantel des konfessionellen Namens verborgen liegen kann, haben Frankreich, Spanien, selbst Italien gezeigt!

Der wesentliche Unterschied zwischen der römisch-katholischen Kirche und den akatholischen Konfessionen besteht in dieser Beziehung nur darin, daß hier bei der freien Aeußerung wirklicher Glaubensverschiedenheit die Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit zu Grunde liegen bleibt und die gründliche Einverständigung möglich macht; während dort die Religionspflicht, sich äußerlich zu einem völlig abgeschlossenen Glaubenssystem zu bekennen, selbst wenn innerlich ungelöste Zweifel dagegen sprechen, — den Menschen mit sich selbst in Widerspruch setzt, und äußere Uniformität, nicht innige Einhelligung zum Ziele setzt.

Dies hat denn auch zur Folge gehabt, daß sich allerwärts die Meinung eingenistet, man bleibe ein wirkliches Mitglied der römisch-katholischen Kirche, wenn man auch nur äußerlicherweise sich zu ihr bekenne, gleichviel wie man in Wahrheit über ihre Lehren und Satzungen denke. So giebt es jetzt Unzählige, die das Oberhaupt dieser Kirche noch zu seinen Unterthanen zählt, — als solche, welche durch Glauben und Gehorsam mit dem Mittelpunkte der Einheit, mit dem indefektiblen Bewahrer des allein wahren Glaubens vereinigt seien, — die doch nicht nur dem Papste jede eigentliche Autorität absprechen, sondern auch gerade den Glaubenslehren widersprechen, welche von der römischen Mutter- und Meisterkirche als die wichtigsten und grundwesentlichsten proklamirt werden.

XXI. Kollision von Papat und Episkopat.

Diese innere Auflösung der römisch-katholischen Kirche ist eine unabläugbare Thatsache, diese Thatsache selbst, zum wenigsten theilweis, eine Folge der konstitutiven Gesetze dieser Kirche selbst. Um jedem Widerspruch vorzubeugen, rekapituliren wir dieselben mit den Worten eines von der preußischen Regierung angestellten, vom Papste mit dem Gregorsorden dekorirten Kirchenrechtslehrers. Wir lesen nämlich in Walters Lehrbuch des Kirchenrechtes:

«Nur in der (katholischen) Kirche wird die alleinseligmachende Wahrheit sicher gefunden, werden die Heilsmittel überliefert.»

«Die wahre göttliche Lehre ist diejenige, welche in dem rechtmäßigen Lehramt als der allgemeine ererbte Glaube fortlebt.«

»In dem Episkopat ist ein einiges vom h. Geiste erfülltes Lehramt eingesetzt,« und «die Verbindung mit dem Episkopat ist um des Heils willen nothwendig.«

»Der römische Stuhl wird seit den ältesten Zeiten als derjenige anerkannt, mit welchem alle übrigen zusammentreffen müssen und auf welchen die Einheit der Kirche gegründet ist.«

«Die Kirche ist also die auf die Verbindung mit dem Episkopat gegründete Gemeinschaft der Gläubigen; — wer daher nicht mit dem Bischof verbunden ist, ist von der Kirche getrennt.« *)

Wir sehen hier davon ab, daß völlig unlogisch in der ersten Hälfte des letzten Satzes vom Episkopat (das heißt von der Körperschaft der Bischöfe), dagegen in der daraus gefolgerten anderen Hälfte blos vom einzelnen Bischof die Rede ist. So viel indeß wird auch Hr. Walter zugestehen müssen, daß die Heilspflicht, mit dem Bischofe verbunden (d. h. gläubig-gehorsam gegen ihn) zu sein, dadurch

---

*) Fünfte Auflage. S. 24. 18. 20. 22. 21. 24.

bedingt sein müsse, daß der Bischof selbst »mit dem römischen Stuhle zusammentrifft,« d. h. mit der Lehre übereinstimmt, welche der Papst als »allgemeine, ererbte, alleinseligmachende Lehre« verkündigt; — denn auf ihn ist ja »die Einheit der Kirche gegründet.« — Dies selbst ist auch konstante Lehre des römischen Stuhls.

Hieraus ergiebt sich aber für die Praxis eine ganze Reihe von Schwierigkeiten, welche von selbst erst zur Spaltung, dann zur völligen Auflösung hinführen müssen. —

»Die Sicherheit der Lehre (also auch des Heils) beruht nämlich, nach Walter und der Natur der Sache nach, auf »der Unfehlbarkeit des Lehramtes, in dessen Hände sie niedergelegt ist*).« Streng genommen erheischte dies die Unfehlbarkeit nicht nur des Papstes, sondern jedes Bischofes, ja sogar jedes Pfarrers und Seelsorgers, da der immensen Mehrheit nicht zugemuthet werden kann, bei legitimem Zweifel an der Rechtgläubigkeit eines fehlbaren Pfarrers jedesmal an den Bischof, oder gar an den Papst zu rekurriren.

Nirgends wird aber jedem einzelnen Bischof oder gar jedem Priester Unfehlbarkeit zugestanden, vielmehr sollen alle mit Rom übereinstimmen, stimmen aber bekanntermaßen nicht alle damit überein.

Entweder ist nun das Heil von der allein wahren Lehre abhängig, dann gehen alle Gläubige zu Grunde, welche, ihrer Pflicht gemäß, mit ihrem nicht mit Rom übereintreffenden Bischof verbunden bleiben. Oder das Heil ist nur von diesem Verbundensein abhängig, dann ist die, von dem mit Rom einigen Episkopat bekannte Lehre nicht die alleinwahre, alleinseligmachende, sondern nur die völlig subjektive gute Meinung des einzelnen Gläubigen bewirkt das Heil, — was dann eben allen Menschen, zu welcher Religion sie sich irgend in guter Meinung bekennten, das

---

*) Ebendas. S. 317.

Heil sichern würde, — eine Lehre, gegen welche die katholische Kirche zu jederzeit auf das Entschiedenste protestirt hat.

Wollen wir diesem nach gar keine Rücksicht darauf nehmen, daß die Nicht-Rechtgläubigkeit eines Bischofes den größten Theil seiner Heerde in den Abgrund ziehen kann, dann begegnen wir doch, weiter hinaufsteigend, nicht minder unlösbaren Schwierigkeiten.

Alle Bischofstühle müssen mit dem römischen zusammentreffen, da auf denselben die Einheit gegründet ist; die Sicherheit des Lehramtes ist aber auf dessen Unfehlbarkeit gegründet. Nichts natürlicher mithin, als daß der römische Stuhl diese Unfehlbarkeit für sich in Anspruch nimmt; denn sonst müßte man von dem Einheit begründenden päpstlichen Stuhle gerade zu den fehlbaren Bischöfen zurückkehren, deren Rechtgläubigkeit eben eines sichern, jederzeit von Allen wahrnehmbaren Prüfsteines bedarf.

Hier hat sich nun die Kirche seit den ältesten Zeiten gespalten, und selbst Herr Prof. Walter trifft in diesem Punkte, wie freilich auch in vielen andern in seinem Lehrbuche, mit dem römischen Stuhle nicht überein. Hr. W. lehrt zwar: »seit den ältesten Zeiten sei die römische Kirche mit vorzüglicher Sicherheit über den Kirchenglauben befragt (?) worden;« — er fügt aber unmittelbar darauf hinzu: »auch hat der römische Stuhl« (also der Bischof der römischen Kirche und nicht die gesammte römische Kirche) »das Recht, bei Glaubensstreitigkeiten, welche die Einheit oder den Frieden der Kirche bedrohen,« (wer urtheilt über diese Bedrohlichkeit, und ist die Einheit nicht durch jede Glaubens-Differenz nicht nur bedroht, sondern wirklich verletzt?) »Stillschweigen zu gebieten, oder eine einstweilige(!) Entscheidung zu erlassen; und diese kann, wenn die Mehrheit des Lehramtes ihr ausdrücklich oder stillschweigend beitritt, selbst dogmatische Autorität erlangen.« *)

---

*) Ebendas. S. 318. — Die letztere oben angeführte Bestim-

Offenbar ist doch in dieser angeblichen Kirchenlehre dem römischen Stuhle, »mit welchem alle übrigen zusammentreffen müssen,« die Unfehlbarkeit selbst in Glaubenssachen abgesprochen; dagegen die Lehre aufgestellt, das Oberhaupt der Kirche, »auf welches die Einheit gegründet,« müsse mit der Mehrheit der Bischöfe zusammentreffen. Da nun von einem ausdrücklichen Beitritt der Mehrheit der Bischöfe nur die Rede sein kann, wenn sie zu einer Synode vereinigt sind, so dürfte fürs Erste kaum einmal ein solcher Beitritt erfolgt sein, da auf der zahlreichsten bischöflichen Versammlung im J. 1215 in Allem nur 414 Bischöfe zugegen waren, damals aber doch höchst wahrscheinlich deren weit über 800 existirten. Fürs Andere würde bei Stimmentheilung eine Entscheidung unmöglich, jedenfalls in die Oekonomie der Kirche, welche durchaus auf dem Prinzip der Hierarchie, und somit der Monarchie beruht, das entgegengesetzte Prinzip der Souverainität der Mehrheit eingeführt. In der Regel aber könnte nur von einem stillschweigenden Beitritt die Rede sein. Hiermit aber wäre auch der zerstreuten Mehrheit der Bischöfe jene Unfehlbarkeit zugestanden, welche doch sonst nur den kanonisch zur Synode versammelten eingeräumt wird. Wie aber wäre bei vorhandener Glaubensdifferenz ohne ungeheure Kosten und Mühe mit Sicherheit zu erfahren, ob von den jetzt existirenden 744 Erzbischöfen und Bischöfen mehr als die Hälfte, also mindestens 373 einer Glaubensentscheidung stillschweigend beigetreten?

Wie aber, wenn diese Mehrheit nicht nur nicht stillschweigend beigetreten, sondern thatsächlich oder urkund-

mung trifft mit dem 4ten Artikel der von Rom verdammten Deklaration der gallikanischen Kirche von 1682 zusammen, welcher dekretirt: »daß zwar die Entscheidungen des Papstes über Glaubenssachen alle Kirchen verbinden, doch nur dann als unabänderlich zu betrachten sind, wenn die Uebereinstimmung der Kirche hinzukommt.« D. h. sie verbinden, wenn die Kirche (!?) sich für verbunden erklärt!!! —

lich dagegen protestirt? An wen sollen da die Gläubigen sich halten? An diese Protestanten, oder an die Minderzahl der Bischöfe, welche ihrem legitimen, der Lehre nach von Gott selbst eingesetzten, Oberhaupte treu und gehorsam sind? An jene selbstherrliche Fraktion des Episkopats, oder an die demüthigen Hirten, welche, treu ihrem Glaubensbekenntniß und dem geleisteten Bischofseid, — »die römische Kirche als Mutter und Lehrerin aller Kirchen anerkennen« und dem römischen Papste, dem Nachfolger des Apostelfürsten und Statthalter Christi, wahren Gehorsam zollen?« Wem sollen also die Gläubigen (Priester und Laien) glauben und gehorchen: dem eidbrüchigen, gegen Rom protestirenden Bischof, oder dem eidgetreuen, der mit dem Mittelpunkt der Einheit, mit dem Papste einig geblieben, dessen höchster, ihm ausschließlich übertragener Beruf ist, über Einheit und Reinheit des Glaubens zu wachen und die wankenden Brüder im Glauben zu festigen, die widerspenstigen, kraft der ihm verliehenen höchsten und souverainen Schlüsselgewalt, auszustoßen aus der heiligen Gemeinschaft? —

XXII. Die Lebensfrage für die römisch-katholische Kirche.

Die zuletzt aufgestellte Frage ist aber gerade die eigentliche Lebensfrage für die römisch-katholische Kirche. Es ist die Frage, welche, von Anfang an von dem ganzen Orient, dann auch im Abendland immer allgemeiner zu Gunsten des Episkopats gegen das Papstthum beantwortet, jenes ungeheure Wirrsal herbeigeführt hat, aus welchem auch die kölnischen Irren theilweis entsprungen. Während nämlich seit bald tausend Jahren sich jene Klitterung von Glaubens- und Gehorsamseiden erhalten, welche unzweideutig die ganze römisch-katholische Kirchengenossenschaft in strenger hierarchischer Abstufung an den römischen Stuhl kettet,*) — haben erst thatsächlich,

*) S. Heft 1., S. 120 ff.

dann auch auf den Kirchenversammlungen von Kostnitz und Basel, und auf mehreren Nationalsynoden Frankreichs sehr viele Bischöfe dem Grundsatze gehuldigt, daß nicht dem Papst, sondern dem Episkopat die höchste Gewalt in der Kirche zustehe, daher nicht nur die Glaubensdekrete des Papstes reformirt, sondern der Papst selbst von seinen Untergebenen abgesetzt werden könne. Da es nun von Entscheidung dieser Frage abhängt, ob die Souverainität des Papstes oder die der Mehrheit der Bischöfe anzuerkennen, ob also diese oder jener die göttliche Vollmacht erhalten haben, in letzter Instanz zu entscheiden, was um des Heils willen zu glauben sei, so leuchtet von selbst ein, daß jene Frage selbst, und zwar auf eminente Weise, eine Glaubens- und Heilsfrage ist. Es leuchtet ein, daß die Bischöfe, welche in entschiedenem Widerspruch gegen den römischen Stuhl diesem die Souverainität abgesprochen, eben damit aufhören, römisch-katholisch zu sein, da Rom nicht, ohne sich selbst zu widersprechen und hierdurch sich zu vernichten, den Bischöfen die Vollmacht zugestehen kann, seine Glaubensdekrete zu reformiren, denen zu gehorchen sie ihm feierlich zugeschworen haben.

So ist also die sogenannte römisch-katholische Kirche thatsächlich in der Wurzel selbst gespalten, und diese Spaltung greift um so verderblicher in das ganze Leben derselben ein, als Rom, in der Theorie unveränderlich behauptend, der Glaube an seine göttliche Vollmacht und Souverainität und der Gehorsam unter dieselbe sei zum Heile nothwendig, — des Muthes und der Kraft ermangelt, derselben in der Praxis den erforderlichen, kanonischen Nachdruck zu geben und die eidbrüchigen Bischöfe mit dem geistlichen Schwerte des Anathems zu richten.

Die Folgen hiervon liegen vor Aller Augen!

In jener sogenannten römisch-katholischen Kirche, deren Angehörige alle an eine einige, allgemeine Kirche zu glauben bekennen, und dem Papst als Statthalter Christi und als ihrem Oberhaupt zu gehorchen, ermahnt werden

sollen, — in dieser Kirche herrscht die größte Uneinigkeit, sowohl über das, was zum Glauben gehöre, wie über die Grenzen des schuldigen Gehorsams, ja sogar über die Behörde selbst, welche von Gott zur Feststellung des Glaubens wie der Gehorsamspflichten die höchste Vollmacht erhalten. Die wenigen ächten Römisch-katholischen klagen die Uebrigen des Abfalls, der Pflichtvergessenheit, des Unglaubens an; die sogenannten Episkopalisten verhöhnen als Fanatiker, als Finsterlinge, als hyperkatholische Ultramontane, und wie noch sonst Leidenschaftliche Bornirtheit sie schelten mag, — alle diejenigen, welche, wie die französischen Emigranten, nichts von ihren alten Vorurtheilen vergessen, nichts von der neuen Weisheit gelernt. Die große Masse aber, von den Streitenden bald hierhin, bald dorthin gezogen, zieht sich immer mehr auf das nicht Bestrittene, auf das Unbestreitbare, Gewisse zurück, und das Allgemein-Menschliche behauptet sein göttliches Recht. —

XXIII. Kirchliche Revolution.

Als das Abendland, noch in Barbarei versenkt, den mannigfaltigsten Superstitionen ergeben, den verschiedenartigsten Sitten, Gebräuchen und Gesetzen gehorchend, der Mittel entbehrte, zu einer vernünftig begründeten Ueberzeugung, zu einem vernunftgemäßen Glauben zu gelangen, verschafften die ergreifenden Lehren des Evangeliums der christlichen Religion allgemeinen Eingang, und die Nothwendigkeit einer Entscheidung über dasjenige, was dem Menschen nur durch göttliche Offenbarung kund geworden, nur als göttlich offenbart gelten sollte, drängte die kirchliche Autorität von den Bischöfen auf denjenigen zusammen, der für den Nachfolger des Apostelfürsten sich geltend zu machen verstand. Sein Streben nach völlig unumschränkter Herrschaft, die Unmöglichkeit, alle seine Dekrete und Befehle für Aussprüche einer göttlichen Autorität, für Offenbarungen eines Statthalters Christi zu halten, endlich die langjährige Spaltung des römischen Stuhles selbst, brachten mit gleicher Noth-

wendigkeit die höchste Gewalt wieder in die Hände des Episkopats, und nöthigten zur Annahme, daß der Prüfstein der christlichen Wahrheit nicht, wie früher, in der Uebereinstimmung Aller mit dem einzigen Statthalter Christi, sondern umgekehrt in der des Oberhauptes mit der Mehrheit seiner geistlichen Pairs bestehe.

Es ist dies nichts weniger als eine radikale Umwälzung, indem der große Baum der Kirche, dessen höchste konzentrirteste Produktion das Papstthum, als der Gipfel der Hierarchie, gewesen, nun umgekehrt wurde, und in der Mehrheit des Episkopates gipfeln sollte, eine Tendenz, welche in konsequenter Durchführung zunächst die Reformation hervorrief, wodurch die Mehrheit der Geistlichen und der Gottesgelehrten an die Stelle des Episkopates gesetzt wurde, wie in der neuesten Zeit die Reformation sich dadurch zu vollenden strebt, — daß die Mehrheit sämmtlicher, vorzüglich der allgemeinen Bildung theilhaftigen Mitglieder der Kirchen zu gesetzgebendem Ansehen gelangt.

Diese Umkehr im Kirchlichen ist dann selbst wieder nur eines der Symptome, welche überhaupt den welthistorischen Umschwung bezeichnen, der, Jahrhunderte hindurch durch die Gewalt der Dinge bewirkt, in der neuesten Zeit mehr und mehr der gebildeten Welt zum Bewußtsein gekommen, den Anfang einer wirklich neuen Zeit begründet.

Wie nämlich überall die Menschen aus der vereinzelnden Barbarei in den höhern Kreis der Kultur dadurch erhoben werden, daß eine im Glauben wurzelnde Autorität sie zu besonderen Gemeinschaften vereinigt, in welchen Macht und Gesetz von Oben emanirte, so ist demnächst das normative Ansehen von dem individuellen Mittelpunkt — in immer größeren Umkreis übergegangen, so daß die besonderen Gemeinschaften jetzt von der allgemeinen Intelligenz ihre Beistimmung zu empfangen, und die Oberen jeder Art sich fortwährend als die Organe dieser Intelligenz zu erweisen haben, wie in dem vorigen Zeitalter die Gewalthaber schon dann ein für allemal als Werkzeuge

des höhern Willens gelten mußten, wenn sie nur erwiesen, daß sie die legitimen Nachfolger derjenigen waren, welche als von oben Bevollmächtigte galten. Das Höchste war damals der mysteriöse Machtwille des Allerhöchsten, wie jetzt das Erkennbare, Gute, Wahre und Rechte als Wille der allerhöchsten Macht angesehen wird. Diese zunächst nur formelle Differenz erweist sich aber sofort auch als reeller Gegensatz, wenn die sachlichen Grundbestimmungen der alten Weltökonomie mit denen der neuen Weltansicht verglichen werden, ein Vergleich, dessen Hauptmomente wir bereits in dem ersten Hefte und in den »Worten des Friedens« zu ermitteln versucht haben.

XXIV. Gegenwärtiger Bestand der sogenannten römisch-katholischen Kirche.

Der hier erwähnte Gegensatz ist indeß nicht in der Weise vorhanden, daß die Anhänger des Einen und die des Andern jetzt äußerlich streng von einander in besondere Massen geschieden wären; vielmehr giebt es von den eigentlichen Vertretern des alten Prinzips zu denen des neuen unzählige, unmerkliche Uebergänge. Um aber das richtige Verständniß der Gegenwart zu gewinnen, müssen wir versuchen, die Art und Weise zum Bewußtsein zu bringen, in welcher die Angehörigen beider Prinzipien jetzt thatsächlich sich zu einander verhalten.

Auf der einen Seite ragt aus der Vergangenheit das Institut der römisch-katholischen Kirche als dasjenige hervor, in welchem das alte Prinzip seine vollständigste und gediegenste Verwirklichung erhalten. Erwiesen von uns, und zugestanden von den höchsten legitimen Organen dieser Kirche ist aber, daß, wie nur in ihr das Heil zu finden sein soll, so sie selbst nur in ihrer vollkommenen Einigkeit mit dem unverantwortlichen sogenannten Statthalter Christi ihren wahrhaften Bestand hat, daher auch die weltliche Macht, sofern sie selbst in der Kirche steht, nur durch Gehorsam unter

die Hierarchie geheiligt erscheint, während nicht-katholische Staatsverfassungen schlechthin nur als menschliche Einrichtungen angesehen werden, denen der Papst-Gläubige nur so weit Gehorsam zollen muß, als ihre Verordnungen nicht mit den göttlichen, nämlich den kirchlichen in Widerspruch stehen.

Erwiesen und zugestanden ist aber auch:

1) daß dieses System seine volle Geltung fast nur mehr auf dem römischen Stuhle hat, und selbst von diesem nicht mehr mit der von dem Systeme selbst geforderten Energie geltend gemacht wird;

2) daß der Episkopat und in seinem Gefolge der übrige Klerus zum größten Theile thatsächlich, theilweis auch grundsätzlich sich nicht mehr vollkommen zu dem reinen Kirchensysteme bekennt, sondern mehr oder weniger dem entgegengesetzten Prinzip huldigt oder doch ohne Widerspruch demselben nachgiebt;

3) daß die Laien, welche man zum gebildeten Stande zählen kann, größtentheils das ächte, reine System ihrer Kirche in seinen eigenthümlichen Bestimmungen entweder gar nicht mehr kennen, oder es für antiquirt halten, indem sie weder dem Episkopat, und noch viel weniger dem Oberhaupte desselben Unfehlbarkeit im Lehramt und unbedingte göttliche Schlüsselgewalt zuerkennen, noch das ewige Heil dadurch für schlechthin bedingt halten, daß man wirklich oder bestimmtem Verlangen nach vor dem zeitlichen Ende in die Kirchengemeinschaft aufgenommen ist; —

4) daß die große Masse der sogenannten Römisch-Katholischen in die Strömung hineingezogen wird, welcher die Gebildeten folgen, und welcher der übergrößte Theil des Klerus nachgiebt. Diese Laienmasse kömmt übrigens bei der römisch-katholischen Kirche um so weniger in Betracht, da sie von derselben bekanntlich als schlechthin unmündig behandelt wird. In Reli-

gionssachen ist nämlich nur der Klerus zum Lehren, nur der mit dem Papst einige Episkopat zur Feststellung der Lehren bestimmt.

Es ergiebt sich aus dieser Darlegung, daß es vom gemeinmenschlichen Standpunkt aus eine grundlose Prätension ist, wenn ein Papst oder irgend ein Bischof Rechte im Namen der römisch-katholischen Kirche in Bezug auf einen ganzen Komplex sogenannter römischer Katholiken in Anspruch nimmt, von denen die immense Majorität das Spezifische dieser Konfession theils gar nicht mehr kennt, theils geradezu als veraltet verwirft. Die römisch-katholische Kirche ist nämlich eine sichtbare, und wer auch nur eine ihrer Glaubenslehren verwirft, ist nicht mehr ein lebendiges, sondern ein abgesondertes Glied derselben, welches nur durch reuiges Aufgeben seiner Absonderung wieder in die Lebensgemeinschaft eintreten kann. Die in der Geschichte beispiellose Sprachverwirrung in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten entsteht aber vorzüglich daraus, daß fast nirgends die wirkliche römisch-katholische Kirche von der nur unbefugt so genannten unterschieden wird. Und doch muß es Jedem einleuchten, daß die wirkliche römisch-katholische Kirche nur aus denen besteht, welche wirklich und wahrhaft römische Katholiken sind, d. h. welche den Papst als Statthalter Christi für ihr Oberhaupt und den Glauben an und den Gehorsam unter die von der römischen Meisterkirche bekannte Lehre als schlechthinige Heilbedingung anerkennen. Wer diesem Satze zu widersprechen wagte, der müßte erst alle kirchlich anerkannten Glaubensbekenntnisse und alle vorgeschriebenen Vereidungsformeln für die Priester und Bischöfe vernichten, oder, wie freilich nicht selten der Fall ist, für bloße Formalitäten halten und erklären.

In Wahrheit steht also auf der einen Seite die höchst wahrscheinlich äußerst kleine, und man kann sagen unsichtbar gewordene wirklich römisch-katholische Kirche, welche aus den hier und dort zerstreuten treuen Papstgläu-

digen besteht, und gleichsam verloren ist in der Masse derjenigen, die nur noch mehr oder weniger, und meistens nur noch dem Namen nach zu derselben gehören.

XXV. Nichtrömische Parthei.

Auf der anderen Seite, in entschiedenem Widerspruch gegen die eigenthümlichen Prinzipien der wahrhaft römisch-katholischen Kirche und auch dem Namen nach von derselben unterschieden und von dieser selbst ausdrücklich ausgeschlossen — steht Nichts weniger als die gesammte übrige Menschheit.

Diese zeigt uns eine große Mannigfaltigkeit von Gestaltungen: wilde, einzelne, auf sich beschränkte Stämme; halbgesittete Volkswesen; größere, den katholischen analoge Religionsgemeinschaften, welche über die natürlichen Volksbesonderungen hinausreichen, wie die altchinesische Himmelsreligion und die verschiedenen Konfessionen, in welche der Brahmismus, der Buddhismus und der Mahomedismus zerfallen; dann diesen sich anschließend der griechische und demnächst der russische Katholizismus, welcher letztere jetzt durch Vereinigung der höchsten weltlichen und geistlichen absoluten Souverainität in der Person des Czars eine Art christlichen Khalifates bildet und dem römischen Papstthum um so näher sich gestellt, da auch dort selbst gewaltsame Mittel geheiligt scheinen, um Dissidenten zum Eintritt in die herrschende Kirche zu nöthigen.*)

Diesen mittelalterlichen Formationen schlossen zunächst selbst noch die ersten Religionsgemeinschaften sich an, welche in der Reformation gegen die römische Hierarchie,

*) Wir erinnern hier nur an das, was im vorigen Jahr hierüber in der Gazette de France, was aus den Ostseeprovinzen in der Augsburger Allg. Zeitung und noch jüngst in der zu Frankfurt a. M. erscheinenden katholischen Kirchenzeitung vom 28. Jan. u. 18. Febr. l. J. berichtet worden.

theilweis selbst gegen die gesammte katholische Kirche protestirten.

Wir haben bereits in einer frühern Schrift *) dargethan, daß die Reformation thatsächlich von verschiedenartigen Prinzipien ausgegangen ist, in deren Entwickelung sie noch begriffen ist. Die Reformatoren beabsichtigten keine Umbildung (Transformation), sondern zunächst nur eine Herstellung (Restauration) des ältesten, kirchlichen Christenthums. Den mannigfaltigen Satzungen und Ueberlieferungen der bestehenden alten Kirche gegenüber stützten sie sich auf die h. Schrift und deren symbolische Auffassung in der vorpäpstlichen Zeit, diese letztere als schriftgemäß und die Schrift als göttliche und darum unverbrüchliche Offenbarung voraussetzend. Ihre von der römischen abweichende Schriftdeutung stützten sie in der Hauptsache nicht auf überkommene Vollmacht und Inspiration, sondern auf, wie sie glaubten, klar vorliegende Gründe, welche Sprach- und Geschichtskunde ihnen darboten. Die Befugniß zu solcher angeblich vernunftmäßiger Deutung gründete das Haupt der Reformation auf dem Reichstage zu Worms, 1521, darauf, daß es in Sachen des Glaubens, also des ewigen Heiles, »weder sicher, noch gerathen sei, etwas wider das Gewissen zu thun, vielmehr ein jeglich Christenmensch selbst zusehen und richten müsse **).« Hiermit war zwar dem Worte nach an die Majestät des Gewissens in Glaubenssachen appellirt; in der That aber war die h. Schrift als göttliche Offenbarung vorausgesetzt und als unverbrüchliche, höchste Norm für das Gewissen anerkannt ***). Eben so war der Glaube an das schriftlich überkommene »Gottes Wort« hierbei als Be-

---

*) S. des Verf. Schrift »über kirchl. Christenthum.« 1835. S. 320 ff.

**) Luthers Werke. Wittenb. 1569. Thl. IX. Fol. 110—112.

***) Luther erklärte sich bereit, zu widerrufen, wenn er mit Bibelsprüchen, die von ihm angezogen, überzeuget, und sein Gewissen in Gottes Wort gefangen. Ebendas. 110.

dingung des Heiles vorausgesetzt, daher auch nur eine hierdurch beschränkte Gewissensfreiheit in Anspruch genommen wurde.

Auf diesen Grundlagen erhoben sich die ersten widerpäpstlichen, reformirten Kirchen, die deshalb auch zunächst fast eben so ausschließend waren, wie die römisch-katholischen*), und, nachdem sie sich ihre Symbole festgestellt, zunächst als staatlich anerkannte Institute eben so stabil wurden, wie jene, diese Stabilität eben so, wie Rom, durch Vereidung auf die kirchlichen Symbole befestigend**). Die anglikanische Kirche behielt sogar noch das alte Episkopat bei, nur darin inkonsequent, daß sie den Landesherrn, (gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechtes) als ihr kirchliches Oberhaupt anerkannte! Obgleich nun die deutschen Reformatoren nicht nur gegen die römische Hierarchie, sondern überhaupt gegen das katholische Priesterthum (selbst gegen solches, wie es schon zu Nizäa bestanden) protestirt, so bildete doch der Drang der Umstände wieder kirchliche Behörden, welchen eine gesetzgebende Gewalt in Glaubenssachen faktisch zugestanden wurde. Und obgleich diese Gewalt ursprünglich nur eine von den Gläubigen ausgehende, den Machthabern und weltlichen Geistlichen überlassene, oder stillschweigend übertragene war, so wurde sie in der Folge dennoch nicht selten als eine ursprünglich unabhängige geltend gemacht. Nur ausnahmsweise wurde hier und dort das im N. Testament allen Christgläubigen zuerkannte Priesterthum in Anspruch genommen. Ein, jedem Menschen, als solchem, zustehendes Recht auf Glaubensfreiheit wurde aber bis auf die neueste Zeit von keiner reformirten Kirche anerkannt.

Wie aber in der römisch-katholischen Kirche seit

---

*) S. über kirchl. Christenthum. S. 297—320.

**) Vergl. Ebendas. S. 314—361 ff. und Johannsen's »Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung auf symb. Bücher.« 1833.

dem Anfang des XVI. Jahrhunderts eine doppelte Reformation stattgefunden, die eine durch Verselbstständigung der antirömischen Dissidenten zu besonderen Kirchen, die andere durch — innere Auflösung, welche die Mitglieder der Kirche immer weiter vom ächten kirchlichen Lehrbegriff entfernt hat, — so berichtet die Geschichte auch von einer ähnlichen zwiefachen Reformation unter den Reformirten selbst, deren Anfänge bis in die zweite Hälfte des XVI. Jahrhunderts hinaufreichen.

Die eine bestand darin, daß sich Kirchen bildeten, welche, theilweis gegen die protestantischen Symbole protestirend, das Richteramt bei Deutung der heiligen Schrift entweder der Vernunft, oder einer, allen Menschen zu Theil werdenden Begeistung vindizirten und rechtschaffenen Lebenswandel für die eigentliche Substanz der Religion erklärten.

Wir nennen hier nur die Socinianer oder Unitarier, welche $\frac{1563}{1565}$ in Polen, die Arminianer oder Universalisten, welche 1610 in Holland, und die Quäker, welche in der Mitte des XVII. Jahrhunderts in England sich konstituirt haben. Obgleich nun die weltliche Macht durchgängig diese Entwickelungen der reformatorischen Prinzipien gewaltsam zu hindern, zu unterdrücken, ja inquisitorisch auszurotten suchte, konnte dies doch nicht hindern, daß innerhalb der Symbol-Kirchen selbst allmählig jene andere Reformation sich effektuirte, welche, gerade wie in der katholischen Kirche, die immense Majorität in immer größeren und entschiedeneren Widerspruch gegen die kirchlichen Symbole versetzte, denen gemäß zu lehren, ihre Prediger doch durchgängig eidlich verpflichtet werden.

Der Druck, den jene antisymbolischen Dissidenten, namentlich in England und Frankreich von den quasikatholischen Regierungen zu erdulden hatten, veranlaßte aber noch eine dritte Reformation, die eben auch, wie die beiden vorhergehenden, eine gedoppelte war. Schon in der zweiten Hälfte

des XVII. Jahrh. bildeten nämlich Menschenfreunde *) in der neuen Welt bürgerliche Gesellschaften, welche, nur allein auf dem Glauben an den allmächtigen Gott und auf die Anerkennung des allgemeinen Rechtes gegründet, die Emanzipation des menschlichen Geistes von der Autorität jeder kirchlichen Ueberlieferung vollbrachten und thatsächlich die Staatsverfassung über jedes bisherige kirchliche Institut erhoben. Der Grundsatz: allen Einwohnern müsse völlige Religionsfreiheit unter der einzigen Bedingung zugestanden werden, daß eine Religion nicht die öffentliche Ruhe störe, war nämlich in der That kein anderer, als derjenige, den der Allmächtige selbst durch fortwährende Duldung zahlloser Religionsformen sanktionirt.

Während dann in der neuen Welt diese Reformation nach und nach sich konsolidirte, bis sie durch förmliche Emanzipation der vereinten Staaten von England unerschütterlichen Bestand gewann, führten in der alten Welt der Streit der Religionspartheien, die fortschreitende, wissenschaftliche Bildung und die Entwicklung des Staatslebens auch innerhalb der protestantischen, wie der katholischen Kirchen eine dritte Reformation herbei, welche auf die Idee der Humanität sich gründend, mit der Protestation gegen jeglichen Bekenntnißzwang und der Forderung allgemeiner Duldung beginnend, zuerst die sogenannten Toleranz-Edikte in Preußen, Oestreich und Rußland, dann die Proklamation der allgemeinen Menschenrechte in Frankreich — und zu Königsberg — und demnächst alle die bekannten Emanzipationsforderungen und Gesetze in's Dasein rief, die den Anbruch einer neuen Weltzeit in der alten Welt verkünden.

XXVI. Der römische und der humane Geschichtsbegriff.

Wir hoffen auf diese Weise anschaulich gemacht zu haben, auf welchem Punkte die Menschheit in ihrer Entwicke-

---

*) Nichols 1660 zu New-York und Penn 1683 zu Philadelphia.

lung gegenwärtig angelangt ist. Dies zum Bewußtsein zu bringen, ist aber darum nothwendig, weil die Extreme, deren Konflikt wir zu beleuchten haben, nur dadurch gründlich und nachhaltig vermittelt werden können, wenn durch Erinnerung an allbekannte Thatsachen nachgewiesen werden kann, wie sie sich wirklich zu einander verhalten, und welches als das welthistorisch berechtigte anerkannt werden muß. Gerade dadurch erweist sich aber die radikale Differenz der beiden kollidirenden Prinzipien, daß die Anhänger derselben bis jetzt sich über die Idee der Weltgeschichte und des Rechtes nicht verständigen konnten.

Die ächten Offenbarungsgläubigen, und am entschiedensten die Oberhäupter der römisch-katholischen Kirche, sehen in der gesammten Weltgeschichte nur eine momentan unterbrochene Verschlechterung des Menschengeschlechtes. Von der Schöpfung an zunehmender Abfall bis auf Abraham, den Stammvater eines von Gott auserwählten Volkes; bald nach Moses stets zunehmende Entartung der Israeliten bei herrschendem Götzendienst der übrigen Völker; — dann Erlösung der Menschheit durch Menschwerdung und Kreuzigung des Sohnes Gottes, des Stammvaters des christlichen Volkes; — aber schon frühe verderbliche Spaltung der Christen, und bald nach Vollendung des Papstthums stets fürchterlich zunehmendes Verderben in der Kirche bis zur Wiederkunft Christi, dem letzten Gericht, dessen Nähe immer entschiedener von Rom aus verkündigt wird.

Die Schöpfung des ersten Menschen, die wunderbare Bildung eines auserwählten Volkes und Gottesstaates, endlich die schlechthin mysteriöse Gründung einer alleinseligmachenden Kirche durch den Opfertod eines einzigen Gottmenschen und Einsetzung eines unfehlbaren Statthalters sind also die einzigen lichten Momente in der Geschichte der Menschheit, über welche der Ewigböse eine furchtbare Herrschaft übt!

Dieser Ansicht ist bekanntlich im vorigen Jahrhundert und am entschiedensten von Deutschland aus die Idee einer stufenweis fortschreitenden Menschheit entgegen getreten,

welche als Ziel und Endzweck für die höchsten Bestrebungen die freithätige Verwirklichung eines göttlichen Ideales in der gesammten Menschheit aufgestellt hat.

Es leuchtet von selbst ein, daß dieser Gegensatz, wie er aus grundverschiedenen Voraussetzungen hervorgegangen, auch rückwärts wieder einen unermeßlichen Einfluß übt auf die Gemüther derjenigen, die sich zu dieser oder jener Ansicht bekennen. Dieser Einfluß macht sich besonders bemerklich bei Bestimmung dessen, was für Recht gehalten werden muß.

XXVII. Der römische und der humane Rechtsbegriff.

Recht ist überhaupt nur da vorhanden, wo der Forderung eines Menschen die Pflicht eines Andern, ihr zu genügen, entspricht. Eine solche Pflicht setzt aber voraus, daß dieser Andere ein höheres, verpflichtendes Wesen anerkennt; denn das, was an etwas Bestimmtes, Festes gebunden sein soll, ist gerade das willkührende, schlechthin Einzelne selbst, welches für sich allein genommen eben das schlechthin Bewegliche ist. Das Bindende ist aber in höchster Instanz und im tiefsten Grunde nur darum verpflichtend, weil Gott, der Gesetzgeber des Weltalls, das Band entweder selbst gewoben oder es zu weben einem Bevollmächtigten übertragen. Dem Menschen ist nämlich solche Majestät verliehen, daß er in seinem Gewissen nur der göttlichen Weltordnung Gehorsam schuldig ist. Demjenigen, dem Alle ihren Ursprung, ihr Selbstsein danken, dessen Wille allein heilig, unverbrüchlich, der Alles zu Aller möglichstem Besten ordnet, dem allein sind auch Alle zu unbeschränkbarem Gehorsam verpflichtet.

Die Frage, ob etwas Recht, ob Pflicht, ist also näher die Frage, ob ein Gesetz oder Gebot, wirklich entweder unmittelbar oder mittelbar von Gott als Bestimmung, als Bindung für einen intelligenten Willen gesetzt worden sei? Es ergiebt sich hierbei, daß, was als unmittelbar

von ihm ausgegangen vorgestellt wird, als schlechthin verbindlich anzuerkennen, während von dem, was als vermittelt angesehen, dasjenige auch das höhere Ansehen anspricht, welches seinem Ursprung, Wesen und Endzweck nach sich als das Göttlichere erweist, was also am befriedigendsten sich als nothwendige Folgerung aus dem Höchstverpflichtenden rechtfertigen läßt.

Maaßstab für Recht und Pflicht bleibt diesemnach in der That jederzeit dasjenige, was von denen, welche etwas für Recht und Pflicht anerkennen sollen, als schlechthin göttlich anerkannt wird. Als solches galt nun in der Christenheit zunächst, was von Christus, als dem menschgewordenen Gotte ausgegangen; dann, als hiermit gleichwesentlich und schlechthin übereinstimmend, was Gott als heiliger Geist unmittelbar offenbart haben sollte. Dieses und Jenes faßte man unter dem Namen: Offenbarung zusammen und verstand darunter vorzugsweise, was der Mensch nicht aus sich, sondern nur durch wunderbare göttliche Verkündigung oder Einsprache in Erfahrung bringen könne. Dies war die höchste Quelle und Norm für Recht und Pflicht.

In wesentlichem Zusammenhange hiermit stand der Glaube an fortwährende Einwirkung und Einsprache Gottes, als heiligen Geistes, in diejenigen, welche vom Gottmenschen zur Erhaltung, Verbreitung und Deutung der Uroffenbarung bevollmächtigt und nach dessen Himmelfahrt vom Gottgeiste hierzu auserwählt sein sollten.

Die aus diesen Voraussetzungen mit geschichtlicher Nothwendigkeit sich entwickelnde Weltökonomie gewann ihre vollkommenste Ausbildung in dem römisch-katholischen Kirchensystem; denn nur in diesem war in der Person des Papstes, insofern er zugleich als der höchst bevollmächtigte Statthalter Christi und als das allein unfehlbare Organ des heiligen Geistes angesehen wurde, auch stets eine reine, lebendige und sprechende Quelle für Recht und Pflicht gegeben.

Der echte Glaube an eine bestimmte, gegebene, übermenschliche Offenbarung ist nämlich überhaupt bedingt durch den Glauben an die fortwährende, übermenschliche Begeistung desjenigen, der die Offenbarung rein zu überliefern und unfehlbar zu deuten berufen ist. Ohne solche Begeistung und Berufung würde der Träger der Gotteswahrheit in die Reihe der übrigen, fehlbaren Menschen eintreten, und, bei Ermangelung einer zuverlässigächten Offenbarung, der Mensch genöthigt, aus sich selbst, aus den ihm von der Natur und Geschichte dargebotenen Mitteln die Idee des Göttlichen, des Rechtes und der Pflicht zu schöpfen. Jedenfalls ist dann seine Erkenntniß, von dem kirchlichen Standpunkte aus angesehen, nur eine vermittelte, da er aus seiner eigenen Natur sich für dieses oder jenes entscheidet.

Daß aber dieser Uebergang vom Glauben an unmittelbare Offenbarung zur vermittelten Erkenntniß von Recht und Pflicht statt gefunden hat, ist eine nicht länger in Abrede zu stellende welthistorische Thatsache. Er wurde nothwendig dadurch herbeigeführt, daß die von dem Oberhaupt der Kirche ausgehende Offenbarung zum Theil in offenbarsten Widerspruch trat mit den klarsten Aussprüchen der schriftlich erhaltenen Offenbarung, welche doch von diesem Oberhaupte selbst als unmittelbare anerkannt worden.

Es ist schon im Vorhergehenden angedeutet worden, wie, nachdem der Glaube an das päpstliche Orakel erschüttert, wieder zum Episkopat zurückgegangen wurde, der als ökumenische Synode ein Organ des heiligen Geistes sein sollte. Aber der Glaube an solche unmittelbare Offenbarung wurde dadurch nicht hergestellt. Der Nimbus der Hierarchie löste sich mehr und mehr auf, nachdem ihr Oberhaupt selbst ihn von sich abgestreift hatte. Die Bischöfe aber begingen in der That eine Felonie, als sie sich über den sogenannten Statthalter Gottes erhoben, dem sie Treue und Gehorsam geschworen als ihrem von Gott verordneten Herrn, den sie früher selbst als Vizegott anerkannt hatten. Was man auch von der Inspiration sagte, durch welche die

allgemeine Synode als Mund Gottes angesehen werden sollte, — man wußte doch, obgleich man es nicht eingestehen mochte, daß, statt der göttlichen Inspiration, die Gottesgelahrtheit das eigentlich Entscheidende geworden. An die Stelle des Glaubens an unmittelbare Offenbarung des heiligen Geistes trat unvermerkt der Glaube an das Göttliche, welches vom menschlichen Geiste aus eigenen Mitteln als solches anerkannt werden mußte. Die alten Namen und Formeln blieben im Gebrauch; die Sache hatte sich wesentlich verändert.

Wie keine Person mehr unbedingt als Organ des Gott-Geistes, so wurde demnächst auch keine Ueberlieferung mehr ohne Prüfung als unmittelbar Geoffenbartes anerkannt. Erhielt der alte Glaube sich auch noch hier und dort: der lebendige Geist der Geschichte war über diese Form des Gottesbewußtseins hinausgeschritten. Die Prüfung der Ansprüche auf Offenbartsein war unabweislich geworden; der Buchdruck bot immer reicheren Vorrath an Mitteln zur Vergleichung und Sichtung. Uebrigens hatten die weltliche Macht und die Wissenschaft schon längst feste Punkte im menschlichen Wesen, Fühlen und Denken gewonnen, von welchem aus sie sich behaupteten, erst neben, dann gegen die angeblichen Organe unmittelbarer Offenbarung. Mehr und mehr kam Göttliches in der gesammten Natur, den Menschen mit eingeschlossen, zum Bewußtsein, welches sich aus dem natürlichen Lichte des Geistes um so entschiedener als göttlich rechtfertigte, je eifriger es von den Altgläubigen bestritten, je länger es von allen Seiten her geprüft wurde.

XXVIII. Welthistorischer Umschwung.

Für die Altgläubigen war Erkennungszeichen des höchsten, unverbrüchlichen Rechtes und der heiligsten Pflicht zunächst gewesen:

»Gott hat als Christus oder als heiliger Geist es offenbart;« — dann:

»Gott hat es als heiliger Geist durch die Kirche verkündet, überliefert, erklärt;«

zuletzt:

»Rom hat gesprochen.«

Es kam hierbei einzig darauf an, von wem ein Gesetz ausgegangen war. Entscheidend war, daß es in dieser Beziehung für unmittelbaren Ausspruch der Gottheit gehalten wurde. So wie einmal diese reinformale Autorität in irgend einem Punkte in Zweifel gestellt blieb, mußte die Person sich und ihren Ausspruch durch sachliche Gründe zu legitimiren suchen; die Sache wurde das materiell, die Ueberzeugung oder das Gefühl der Gesammtheit wurde das formell Entscheidende; die höchste Autorität war aus dem bisherigen Centrum in den Umkreis versetzt, der sich dann in beiden Beziehungen stätig erweiterte.

Dieser Umschwung ist von so eminenter, durchgreifender Wichtigkeit, daß die Erkenntniß desselben das Verständniß nicht nur der Kirchen-, sondern der ganzen Weltgeschichte bedingt. Seine nach und nach hervortretenden Momente dürften wohl in folgender Weise zu bestimmen sein:

1) Allverpflichtender, unmittelbarer Ausspruch des göttlichen Willens ist nur die christliche Offenbarung: Christianismus;
2) ächtchristliche Offenbarung ist nur die katholische Ueberlieferung, d. h. was als solche »immer und überall« von allen rechtmäßigen kirchlichen Hirten bekannt und festgestellt worden: Katholizismus;
3) ächtkatholisch ist nur dasjenige, was von dem Oberhaupt aller Gläubigen als ächt anerkannt, was mit der römischen Kirche übereinstimmt: Romanismus oder Papismus*); dann aber:
4) ächtkatholisch ist nur das Römische, welches von

*) Noch der gelehrte Herr Binterim hat in s. Epist. cathol. sec. (Mainz 1824. p. 269 sqq.) zu beweisen versucht: »non posse esse verum catholicum, quin sit Romanus« (Man könne kein wahrer Katholik sein, wenn man nicht ein römischer Katholik sei).

der lehrberechtigten Kirche, d. h. was von der Mehrheit der Bischöfe für allgemein kirchlich anerkannt wird: Episkopalismus;

5) ächtkirchlich ist nur die Ueberlieferung, welche von den Christen als übereinstimmend mit dem geschriebenen Worte Gottes anerkannt wird: Evangelismus oder Protestantismus;

6) ächtevangelisch ist nur dasjenige, was sich erweisen läßt als übereinstimmend mit völligklaren Aussprüchen Jesu Christi: Christianismus;

7) ächtchristlich sind nur die Lehren Christi, welche von der Vernunft, als von dem allen Menschen eingebornen Wort Gottes, als göttlich anerkannt wird: Rationalismus; endlich'

8) ächtgöttlich oder wahrhaft vernünftig ist nur dasjenige, wodurch die wirkliche oder mögliche Uebereinstimmung des Universums mit Gott vermittelt wird: Universalismus oder Humanismus.

Es leuchtet ein, daß schon auf der 4ten Stufe die Umkehr begonnen, und daß diese Stufe keinen Ruhepunkt darbot. Entweder mußten die Bischöfe stets versammelt bleiben, dann hörten sie auf, Bischöfe zu sein; oder die Synode löste sich auf, dann war keine rechtsprechende, gesetzgebende Behörde mehr vorhanden.

So wie aber auf der 5ten Stufe ein geschriebenes Wort Gottes über den Episkopat, d. h. über das von Christus eingesetzte, in der heiligen Schrift anerkannte Lehramt, erhoben worden, war eben damit der 15 Jahrhunderte geltenden Schriftdeutung eine andere entgegengestellt; es war keine Behörde mehr vorhanden, welche als göttlich bevollmächtigt zu letzter Entscheidung anerkannt war. Vielmehr waren die bisherigen Mitglieder der Kirche in den anfänglichen Stand zurückversetzt, auf welchem sie selbst prüfen, selbst entscheiden mußten, was sie als das Beste zu behalten hätten. Von neuem war Christus lehrend in die Geschichte eingetreten; aber seine Zuhörer waren nicht mehr Juden und

Heiden, sondern Katholiken, welche in vielem Wesentlichen von völlig verschiedenen Voraussetzungen ausgingen. Von verschiedenartigen Standpunkten aus schien nun dem Einen dieser, dem Anderen jener Ausspruch Christi völlig klar zu sein, und da zur Entscheidung weder an legitime Interpreten, noch an kirchliche Ueberlieferung appellirt werden konnte, so mußte man sich auf Grundsätze berufen, deren Anerkennung man allen Denkenden und Fühlenden zumuthen zu dürfen meinte. Wie daher anfänglich für göttlich gehalten worden, was und weil es als christliche Offenbarung überliefert, so wurde jetzt als urchristlich angesehen, was sich aus anderweitigen Voraussetzungen als göttlich erweisen ließ.

Da nun der Streit in Wahrheit nicht mehr vor speziell bevollmächtigter Behörde, sondern vor der Gemeinde selbst geführt wurde, und es darauf ankam, jeden Einzelnen zu überzeugen, ihn der neuen Schriftdeutung zu gewinnen, so ergab sich von selbst die Nothwendigkeit, an rein menschliche Motive, überhaupt an dasjenige anzuknüpfen, was in Mitten des Streites sich noch als das Allverbindende, Allerhaltende, Befreiende und Befriedende, als das Unverbrüchliche, Heiligzuhaltende bewährte, was also von Allen wahrgenommen, als allgemein gültig, als göttlich vernommen werden konnte. Hiermit wurde also in Wahrheit zugleich an ein dreieiniges Göttliche appellirt: vor Allem an klare Aussprüche des Gottmenschen, dann an dasjenige, was durch sich selbst und seine thatsächliche Geltung sich als göttlich bewährte, endlich an das göttliche Vermögen des Menschen selbst, das Göttliche als solches zu vernehmen, zu schauen, zu empfinden und zu erkennen.

Als wirklich — zum Wenigsten theoretisch — allgemein anerkannt, als nothwendig, als allförderlich — ließen sich aber vor Allem die ewigen Bestimmungen des allgemein-menschlichen Rechtes, der Sittlichkeit und der Liebe erweisen, welche ihre Sanktion sowohl in der

heiligen Schrift, und den sonstigen Ueberlieferungen, als in dem Gewissen, im Gefühl und in den Denkgesetzen fanden.

Es bedurfte dann nur mehr der einfachsten Reflexion über diese Thatsache, um der Menschheit als eines, durch das Göttliche in ihr, zur Einigkeit in sich, und in und mit Gott bestimmten Wesens inne zu werden.

Einer war hiermit wieder als einziger Gesetzgeber anerkannt. Wie aber auf dem Kulminationspunkt des römischen Katholizismus Einer alle Menschen mit Fluches- und Schwertesgewalt zwingen wollte, ihm unbedingt und gleichmäßig in Allem zu gehorchen, als dem einzigen souverainen Statthalter Gottes, — so ergab sich nunmehr als höchstes Rechts- und Pflicht-Prinzip, statt der gewaltsamen, römischen Uniformität, die freie Harmonisirung der Menschheit mit dem allgütigen Herrn des Universums.

Diesem Prinzip zu Folge ist Jeder seiner Einzelnheit nach nur dem Allwissenden verantwortlich; in seinem Verhalten, seiner praktischen Beziehung zu Anderen aber nur zu dem schlechthin verpflichtet, was als wesentlich sie wechselseitig verbindend sich rechtfertigen, was vor dem Göttlichen, soweit es zum herrschenden Bewußtsein gekommen, sich verantworten läßt. Waren unter der Herrschaft des päpstlichen Systems Alle bis auf Einen in letzter Instanz nur diesem Einen vermeintlichen Statthalter Gottes, oder seinen Legaten oder Subdelegirten für Alles, selbst für die geheimsten Regungen und Gedanken, Rechenschaft schuldig, so ist unter der Herrschaft des humanen Prinzips jeder Gewalthaber dem allgemeinen Wesen verantwortlich, und die Freiheit des Einzelnen soll nur durch dasjenige beschränkt werden, wodurch das wahre Wohl Aller, also auch dieses Einzelnen selbst, als bedingt sich erweist.

Der Wille, daß in jedem Menschen seine göttliche Bestimmung, daß in Jedem die Freiheit geachtet werde, welche die Bedingung ist zur Annäherung an diese Bestim-

mung, dieser Wille ist das göttliche Prinzip des Rechtes und der Pflicht, welches in neuester Zeit inthronisirt worden, und um so gewisser zur Weltherrschaft berufen ist, als es durch seine Universalität sich durch sich selbst rechtfertigt, wie das Licht sich selbst offenbart.

Das römisch-katholische Prinzip konnte sich nur dadurch behaupten, daß alle diejenigen als von der Kirche, von der Gemeinschaft mit Gott ausgeschlossen angesehen oder für ausgeschieden erklärt werden, welche auch nur in einem Punkte nicht mit dem angeblichen Stellvertreter Gottes übereinstimmten. Seinen Höhepunkt hat es dadurch erreicht, daß alle seine Gläubigen zum unbedingten, lebenslänglichen Gehorsam gegen diesen Stellvertreter und zur Verfolgung und Ausrottung aller Widerstrebenden eidlich verpflichtet wurden*), während das angeblich unfehlbare Oberhaupt der Kirche selbst jede Protestation gegen seine unbeschränkte Machtvollkommenheit zu einem vom Heil ausschließenden, also höllenwürdigen Verbrechen gestempelt**).

Seitdem aber der weltliche Arm, seiner beschworenen kirchlichen Pflicht ungetreu, dem sogenannten Stellvertreter Gottes unbedingt zu gehorchen sich geweigert, hat die römisch-katholische Kirche ihr Dasein in der zur Humanität sich erhebenden Welt nur noch dadurch gefristet, daß ihrem System und den darauf geleisteten Schwüren und Gelöbnissen von Oben herab in der Praxis immer weniger disziplinarischer Nachdruck gegeben wird, je entschiedener und allgemeiner sich der Ungehorsam und Widerspruch dagegen hervorthut.

Wie daher diese Kirche durch immer heftigere, gewaltsamere Ausstoßung alles von Rom Abweichenden sich gestaltet und vollendet, so hat die völlig endlich gewordene sich

*) Can. 27. concil. univ. Later. III. a. 1179. 6. Harduin T. VI. P. 2. c. 1683 und col. 1878 f. — Can. 3. *concil.* univers. Lateran. IV. a. 1215. b. Harduin T. VII. col. 19 sqq. und c. 13. X. (*V.* 7.) Can. 8. Concil. Biterrens. a. 1246.

**) S. erstes Heft. S. 126.

nur dadurch noch erhalten, daß sie nach und nach immer zahlreichere und größere Abweichungen geduldet, der Kraft entbehrend, das Fremdartige, welches sich nicht mehr assimiliren ließ, auszuscheiden.

Jede Ausscheidung war eine Verendlichung, die angebliche Immutabilität zuletzt nur noch die des Felsens (petra), auf den die Kirche gegründet sein sollte. Nicht die Pforten der Hölle, oder, wie wir in unserer lebendigen deutschen Sprache sagen würden, nicht die Angriffe, die von irgend einem noch beschränkteren Glauben oder gar von Selbstsucht ausgegangen, konnten jenen Felsen erschüttern oder stürzen. Wohl aber haben die Pforten des Himmels, haben Wahrheit, Recht, Schönheit und Liebe den Sieg über die alte Kirche davon getragen, — gleichsam die vier himmlischen Evangelisten, welche die frohe Botschaft universaler Versöhnung zu verkündigen berufen sind.

XXX. Welthistorische Berechtigung des universalen Prinzips.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß diese Erörterungen genügen werden, um die welthistorische Berechtigung des Prinzips, welches dem römischen entgegengesetzt ist, für alle diejenigen zu erweisen, welche nicht, wie die Päpstlinge, pflicht- und schwurgemäß das Auge ihres Geistes von allem Nichtrömischen abgewendet, unverrückt auf jenen Mittelpunkt der angeblichen Einheit des Glaubens geheftet, für jeden eigentlichen Beweis unzugänglich sind. Es bleibt uns, nach Ermittelung der im Kampf begriffenen Prinzipien und ihres weltgeschichtlichen Verhältnisses zu einander, noch die Frage zu beantworten übrig, wer in der gegenwärtigen Weltstellung als zur Vertretung des neuen, humanen oder universalen Prinzips berufen anzusehen, wem also die Befugniß zuzuerkennen ist, gegen die Ansprüche der römisch-katholischen Hierarchie, soweit dieselbe jetzt sich als Anmaßungen erkennen lassen, in die Schranken zu treten.

Wir erinnern zuvörderst, daß dem, auch in Preußen noch jetzt gelehrten, römisch-katholischen Kirchenrecht zu Folge, die römisch-katholische Kirche gültigerweise nur durch die mit dem Papst einigen Bischöfe oder die von denselben speziell dazu Subdelegirten vertreten wird; denn nur dem Episkopat, dessen Oberhaupt der Nachfolger des Apostelfürsten und höchsten Stellvertreters Gottes zu sein behauptet, sofern es in lebendiger Einigung mit demselben steht, ist das eigentliche Lehramt, die Verwaltung und Regierungsgewalt über alle sonstige Priester, wie über alle Laien übertragen, angeblich kraft der von Christus den Aposteln und zu höchst dem Apostel Petrus ertheilten Vollmacht und des ihnen gesendeten heiligen Geistes, welcher bei ihnen und ihren rechtmäßigen Nachfolgern »ewig bleiben sollte*).« Der Papst selbst aber ist durch feierlichen Schwur verpflichtet, die von seinem Vorfahren überkommene »Glaubenslehren, kanonischen Dekrete, Disziplin »und Kirchenritus, so wie das Eigenthum der Kirche« — unverändert und unvermindert zu erhalten. Da aber der Lehre des mit Rom einigen Episkopates zu Folge der Papst für seine Amtsfunktionen nur Gott verantwortlich, alle Bischöfe hingegen ihm zum Gehorsam verpflichtet sind, so ist auch nur Er zur Vertretung der Kirche vollberechtigt, daher — wie schon der römische General-Inquisitor Prieras richtig bemerkte: »die Juristen mit »Recht sagen: der Papst sei die Kirche« (**quod Papa sit ecclesia**)**).

Um nun vollkommen anschaulich zu machen, wem das Recht zusteht, gegen das Glaubens- und Kirchensystem aufzutreten, welches den Papst zum souverainen Statthalter Gottes auf Erden erhoben, wird nur aus dem

---

*) Vergl. Walter's Lehrbuch des Kirchen-Rechts. V. Aufl. S. 13—25.

) **Modus solennis et authenticus ad — convincendum Lutheranos a. 1519 compositus ao. 1533. revisus per Cardinal. ad offic. SSS. inquisit. deput. per S. D. papam Julium III.

Vorhergehenden in Kürze zu rekapituliren sein, welche Rechte durch das konsequente System des römischen Papismus verneint worden sind, wozu dann nur auf die wesentlichen Elemente des Rechtes, oder, was dasselbe ist, der Humanität, zurückzudeuten ist, durch deren Verneinung jenes System sich gestaltet hat, — oder genauer, — deren Verneinung die negative Seite dieser Gestaltung gewesen.

Die christliche Kirche, als historische Individualität, gründet sich wesentlich auf den Glauben an übermenschliche Offenbarung und Inspiration, unter welchen das menschliche Denken sich gefangen geben soll, und an ausschließliche Seeligkeitshoffnung der Gläubigen*), welche als durch Gnade mit dem zum Glauben nothwendigen Gottesgeist Begabte, als Auserwählte anzusehen sind. Verneint war hiermit das göttliche Recht der menschlichen Vernunft, welches die Basis der allgemeinen Rechte der Menschen als solcher ist, verneint war auch das göttliche Recht aller Menschen auf gerechtes Gericht in dem zukünftigen Leben**).

Weiterhin erhob sich die Priesterherrschaft als ausschließlich zur Verwaltung der Heilmittel auserwählter, begabter und bevollmächtigter Stand über die Laien, und verneinte hiermit das allen Christgläubigen zugestandene Priesterthum und das nicht an die Ordination geknüpfte Prophetenthum***)

Ueber die Priester erhob sich demnächst das Bischofthum, als ausschließlich zur Feststellung der Heilslehre und zur Be-

*) Schon Cyprian versicherte: »Nur der kann Gott zum Vater haben, der die Kirche zur Mutter hat,« — ein Satz, welcher noch jetzt in dem Munde und den Katechismen der Rechtgläubigen Römisch-katholischen lebt.

**) Der Ungetaufte wird wegen der Erbsünde, der Getaufte nur wegen eigner, vor dem Tode nicht kirchlich beseitigter Sünden vom ewigen Leben ausgeschlossen.

***) Wir begreifen hierunter alle besondere göttliche Begabungen, kraft welcher die Offenbarung göttlichen Wesens, Willens und Wirkens erweitert wird.

herrschung der Kirche eingesetzt und inspirirt, und fügte hiermit zu den bisherigen Verneinungen noch die mehrerer ursprünglicher Priesterrechte, und — durch ihre Einwirkung auf die zum Christenthum bekehrten weltlichen Fürsten — auch die Verneinung der Gewissensfreiheit und der Selbstständigkeit der Staatsgewalt hinzu. Ueber die Bischöfe endlich erhob sich der Papst, als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, welchem bis zur Wiederkunft Christi (dem alle Gewalt über Himmel und Erde verliehen) ebenfalls die höchste, unumschränkte Binde- und Lösegewalt zur Erhaltung der Einheit und zur Ausbreitung der Kirche über die ganze Erde übertragen. Diese in ein einziges menschliches Individuum concentrirte Omnipotenz war faktisch auch die Verneinung alles eigentlichen, menschlichen Rechtes; denn jede gegen einen päpstlichen Befehl in Anspruch genommene Befugniß mußte als Auflehnung gegen den machtvollkommenen Statthalter desjenigen, von welchem allein jede Berechtigung ausfließt, angesehen werden. Vor dem angeblich schlechthin göttlichen Recht, welches vom infalliblen Orakel zu Rom als Glaubens- und Willensgesetz ausgesprochen wird, schwindet nothwendig jedes von fehlbaren Menschen Aus- und Angesprochene zur bloßen Meinung oder Anmaßung zusammen.

Die Diktate Gregors VII. und das bereits erwähnte Glaubensdekret »Unam Sanctam« von Bonifaz VIII., wie noch später die Dekrete und Bullen Clemenz XI., Pius VI. und der drei letzten Päpste nehmen theils ausdrücklich, theils implicite solche Allgewalt in Anspruch, welche von den Gelehrten auch nicht unpassend Supremat genannt wird, da jenem System zufolge der Papst der allerhöchste Statthalter des Allerhöchsten ist. —

Nicht als Mensch, nicht als dieses oder jenes Individuum nimmt der Papst seine Allgewalt in Anspruch, sondern als vom Geiste Gottes zum Stellvertreter des Sohnes Gottes auserwählt, begabt und bevollmächtigt zur Erhaltung

und Befestigung des Reiches Gottes und zur Verbreitung seiner unbeschränkten Herrschaft über die ganze Erde.

Das ursprüngliche Gebot: »Gott zu geben, was Gottes, und dem Cäsar, was des Cäsars ist,« hatte sich hiermit in formaler Consequenz zu dem Satze entwickelt: »gehorchet dem Statthalter Gottes, und dem Kaiser nur, sofern dieser dem Papste gehorcht,« — oder mit anderen Worten: »ge-»horchet dem Papste, als eurem von Gott eingesetzten Ober-»haupt, und dem Fürsten als dem weltlichen Arme dieses »Hauptes.« —

Als aber wegen Widerspenstigkeit eines weltlichen Fürsten gegen schlechthin positive Satzung der Hierarchie ein ganzes Land mit dem Interdikt belegt, oder durch Entbindung vom Unterthaneneid die Rechtsordnung eines ganzen Volkes aufgelöst wurde, — da begann jene große Reformation, welche anscheinlich nur auf Herstellung früher anerkannter Rechte ausging, in Wahrheit aber ein stetes Fortschreiten zu einer höheren, reineren und reicheren Erfassung des Rechtes, als des erweislichen Willens Gottes war.

Das Papstthum hatte jede rechtliche Selbstständigkeit der Staatsgewalt, die Heiligkeit jedes offenbaren, weltlichen Rechtes verneint. Kaiser und Könige verneinten diese absolute Verneinung, sich stützend auf die Unverbrüchlichkeit des offenbaren Rechtes gegen schlechthin mysteriöste Allgewalt. Das Supremat päpstlicher Willkür erlag dem, von den Landständen anerkannten Rechte des Staatsoberhauptes.

Der Bischof von Rom hatte die übrigen Bischöfe zu Vasallen herabgesetzt; er hatte durch die Prätension individueller Unfehlbarkeit das Walten des göttlichen Geistes in der Kirche, zunächst in der, im Namen des Herrn versammelten Körperschaft der Mitbischöfe verneint. Allgemeine Synoden verneinten dieses absolute Prinzipat auf den Grund der urkundlichen Offenbarung älterer kirchlicher Disziplin und der offenbaren Dringlichkeit einer Reformation der Kirche im Haupte und den Gliedern. Die Unverantwortlichkeit des Papstes und die Irreformabilität seiner Aus-

sprüche erlag dem von der Priesterschaft und den weltlichen Fürsten anerkannten Rechte der Kirche; in der That aber war hiermit bereits die mysteriöse Inspiration und Vollmacht des Episkopates untergeordnet der schriftlichen, überlieferten, also Allen zugänglichen Offenbarung des göttlichen Geistes und der historischen Autorität der früheren Kirche.

Noch sollten aber die Glaubensdekrete des Episkopates, die überlieferten Schriftdeutungen desselben sollten irreformabel, die gesetzgebende Gewalt der Kirche auf das Bischofthum eingeschränkt sein. Theoretisch war die fortschreitende Transformation der Ueberlieferung, war das Recht des eigentlichen menschlichen Erkennens und des individuellen Gewissens verneint. Die Reformation verneinte die Unfehlbarkeit des Episkopates auf den Grund der heiligen Schrift, und die angeblich ausschließliche Inspiration und Vollmacht der gesammten Hierarchie auf den Grund motivirten Wissens und des heiligen Rechtes evangelischer Gewissensfreiheit. In Wahrheit war hiermit das ausschließliche, geheimnißvolle Recht der Priesterschaft verneint, und jedem Schriftgläubigen nicht nur die Befugniß, sondern auch — (in Folge der Verneinung jeglicher klerikalischer Autorität) die Pflicht »selbst zu prüfen und das Beste zu behalten« zuerkannt. Die heilige Schrift und deutsche Gewissenhaftigkeit hatten über den Klerus und seine Exegese gesiegt.

Indessen wurde zunächst der heiligen Schrift, als einziger und unverbrüchlicher Offenbarung Gottes, noch das absolute Supremat über die menschliche Erkenntniß, — als solche, zugestanden, so daß Vernunft und Gefühl sich unter, für völlig klar gehaltene, Aussprüche der Offenbarung gefangen geben und keinen Widerspruch dagegen erheben sollten. Das Recht, welches man gegen den Papst, gegen den Episkopat, ja gegen die ganze bisherige Kirche in Anspruch genommen, wurde nicht gleichmäßig allen Christgläubigen, zu geschweige allen Menschen als solchen zugestanden. Bestimmter, auf menschliche Gelehrsamkeit basirter

Schriftdeutung, wie sie in symbolische Schriften gefaßt worden, erkannte jede Partei zunächst Alleingültigkeit zu, und im Namen evangelischer Glaubensfreiheit wurde noch die allgemein=menschliche Gewissensfreiheit verneint. Nothwendig, da der Anspruch auf ewiges Leben noch für bedingt gehalten wurde durch das Gnadengeschenk eines Glaubens an bestimmte Offenbarungsgeheimnisse, welche sich mit dem allgemeinmenschlichen Rechtsgewissen und Wohlwollen nicht vereinigen ließen. —

Wie nun die Auserwählung der Christen, ihre besondere Begeistung und alleinige Berechtigung zum ewigen Leben die erste, ursprüngliche Verneinung der menschlichen Gemeinschaft des eingebornen Vernunftgeistes und der Allen zukommenden unendlichen Bestimmung gewesen, so war auch die Verneinung dieser Verneinung die letzte, welche in der Verarbeitung der Ueberlieferung an die welthistorische Tagesordnung gekommen. Sie begann mit der Forderung der individuellen Gewissensfreiheit, welche allen Bekenntnißzwang für widerrechtlich erklärte; sie schritt fort zur Forderung des Rechtes, jede Glaubensmeinung vor das öffentliche Gericht der wissenschaftlichen Erkenntniß zu ziehen, und ist nun bei der Forderung angelangt, daß in jedem Menschen göttliches Wesen und deshalb unendliche Bestimmung anerkannt, daß mithin jedem Menschen alle Freiheit zugestanden werde, welche sich erweislich mit der gemeinsamen Bestimmung aller vereinigen läßt.

So hat also das fürstliche Recht über die Allgewalt, und der Episkopat über die Infallibilität und Vollgewalt des Papstes, die Reformation über die Unfehlbarkeit und Vollmacht der gesammten Hierarchie, die christliche Glaubensfreiheit über symbolische Schriftdeutung, endlich das gemeinmenschliche Gewissen, Erkennen und Gefühl über ausschließenden Offenbarungsglauben gesiegt.

XXXI. Schluß.

Sehen wir auf diese geschichtliche Klitterung zurück, so nehmen wir darin eine Bewegung wahr, welche je nach den verschiedenen Standpunkten, die der Betrachter einnimmt, auch einen völlig verschiedenen Charakter zu haben scheint.

Der ächt Römisch-Katholische sieht die Geschichte fortschreiten bis zur Vollendung seiner Kirche durch hierarchische Unterordnung aller Gläubigen unter den Einen unverantwortlichen Statthalter Gottes, dann aber mit immer geringerem Erfolg ankämpfen gegen die Mächte der Finsterniß. Die Episkopalisten, die ersten Reformatoren und die spätern sogenannten Rationalisten sahen in der Geschichte nur bis dahin einen Fortschritt, wo die Ansicht, der sie huldigten, wo die Rechte, die sie in Anspruch nahmen, von der Kirche in Abrede gestellt worden waren, — ein Rückschritt, der erst dann an sein Ende gekommen, als es ihnen gelungen, ihrer Ansicht und ihren Rechten wieder Geltung zu verschaffen, der für sie aber von Neuem begonnen, seitdem ein neues, höheres Prinzip in der Geschichte hervorgetreten.

Von dem Standpunkt aber, den die menschliche Intelligenz in der neuesten Zeit gewonnen, stellt sich die gesammte Geschichte als eine unablässig fortschreitende Entwicklung dar. Was auf den früheren, an sich bereits antiquirten Standpunkten als Rückschritt erscheint, erweist sich, nur die negative Seite, aber zugleich eine Bedingung wirklichen Fortschrittes zu sein.

So hat allerdings die christliche Kirche in ihrer zeitlichen Gestaltung sich theilweis durch immer neue Verneinungen bis zur absoluten, päpstlichen Monarchie vollendet, eben damit aber ein großes geistliches Kirchenreich zu Stande gebracht, welches die einzelnen Völker und Staaten des Abendlandes zu einem großen Ganzen vereinigt.

Die Idee eines universalen Reiches Gottes hat auf diese Weise den alten Gedanken einer weltlichen Universalmonarchie mehr und mehr verdrängt; die gebildete Welt

hat das Bewußtsein einer christlichen Einheit gewonnen, welches, wie formell es zunächst auch gewesen, dennoch die Grundlage der weiteren Fortbildung geworden. Die fernere Entwickelung bestand dann und besteht auch jetzt noch, wie angedeutet worden, wesentlich darin, daß von Stufe zu Stufe die Beschränkungen oder Verneinungen aufgehoben wurden, welche ursprünglich nur die geschichtlichen Bedingungen waren, unter denen jener erste Versuch, ein Reich Gottes zu gestalten, sich zu verwirklichen vermochte, demnächst aber sich verhärtend und erstarrend zu Hemmnissen fernerer Lebensentwicklung geworden. Der Kirche war — in Europa, — nach orientalischer Sprachweise, — »alle Gewalt im Himmel und auf Erden« vom Geiste der Geschichte anvertraut, bis sie die ihr untergebenen Völker — dazu erzogen und vorbereitet, allmählig in die schlechthin allgemeinmenschliche Brüderschaft aufgenommen zu werden, deren Regiment der Geist Gottes sich selbst vorbehalten hat. Wie daher in der alten Welt die natürlich vereinzelten Stämme dem sittlichen Staatswesen, wie im Mittelalter die Staaten der Kirche untergeordnet waren, so arbeitet die Geschichte seit Jahrhunderten daran, die besonderen, allgemein seinsollenden Kirchen — dem wirklich Allgemeinen der Menschheit, nämlich dem Einigen, sie durchwaltenden göttlichen Geiste, unterzuordnen und so auf geistige Weise die urchristliche Weissagung zu erfüllen, daß nunmehr »Ein Hirt und Eine Heerde« sein werde; — nicht, als ob die ganze Heerde in einen einzigen Schaafstall zusammengepfercht und dieser Heerde ein einziger sichtbarer Oberhirt vorgesetzt werde, welches beides sogar physisch unmöglich; sondern so, daß der Glaube an einen Einigen Gott, die Liebe zur Einigen Menschheit und die zuversichtliche Hoffnung — auf ewiges Fortleben dieser in Gott, als der unverbrüchliche Dreiklang anerkannt werde, welchem das unendlich mannigfaltige, über die ganze Erde verbreitete Dasein zustrebe.

Es ergiebt sich dann ebenwohl aus jener geschichtlichen

Klitterung, daß immer nur derjenige gegen eine noch vorhandene Gestaltung welthistorisch berechtigt erscheint, welcher sich als Vertreter eines von derselben verneinten oder positiv gekränkten Rechtes zu legitimiren vermag, welcher sich also auf ein höheres, allgemeineres, gediegeneres Prinzip stützt, als dasjenige, aus dem jene ältere Gestaltung hervorgegangen ist.

So waren die ersten Begründer einer gesetzlichen Ordnung vollberechtigt gegen verwilderte Naturmenschen; so die christliche Freiheit und Liebe gegen verknechtendes, Menschen-verfeindlichendes, positives Gesetz; so die die katholische Kirche gegen weltliche Gewaltherrschaft, und selbst das Papstthum noch gegen Geistliche und weltliche Herren, welche es nur mit physischer Gewalt, nur eigenmächtig bekämpften.*) Gegenwärtig kann die römisch-katholische Hierarchie ihre eigenthümlichen Prätensionen und Satzungen nur mehr auf das angebliche Faktum einer direkt von Christus ihr übertragenen, mittelst der Nachfolger Petri vererbten, rein positiven Vollmacht und auf den angeblich nur ihr verheißenen, wunderbaren Beistand des heiligen Geistes stützen; denn die heilige Schrift ist nicht mehr ihr Eigenthum, und die sogenannte mündliche Ueberlieferung ist längst zu einer schriftlichen, allbekannten geworden.

Wenn nun auch sowohl der angeblich göttliche Beistand als die behauptete göttliche Vollmacht sich nicht erweisen lassen, mithin keine allgemeine Anerkennung fordern können, so dient denselben doch noch zur Stütze, daß in früheren Zeiten zum wenigsten im Abendlande Jahrhunderte hindurch allgemein an sie geglaubt worden. Diese letztere Stütze zerfällt indeß als eine rein formelle in Staub vor dem ungeheuren Faktum, daß der angebliche, immer-

*) Sofern man jene inkohärente Schlachtordnung noch so nennen kann, welche aus Priestern von den mannigfaltigsten Glaubensansichten, aus größtentheils zwei Herren dienenden Bischöfen, und aus einem nominellen Papst in partibus infidelium und inobedientium besteht.

währende Beistand des übermenschlichen Geistes seit Jahrhunderten die stätige Abnahme des Glaubens an solchen speziellen Beistand und solche spezielle Vollmacht nicht verhindern konnte oder wollte, welches beides in diesem Falle Eines und Dasselbe wäre. So viel leuchtet indeß von selbst ein, daß, wenn auch ein chinesischer Himmelssohn, ein Dalai-Lama, ein Nachfolger Mohammeds sich neben dem römischen Papste ebenfalls auf göttliche Vollmacht und Begeistung vertheidigungsweise berufen können, — ein positives Einschreiten gegen die Prätensionen der römischen Hierarchie und ein Erheben über dieselbe sich nicht auf gleich formelle Voraussetzungen stützen darf. Ueber bestrittene Rechtsgründe kann nur ein offenbares, unbestreitbares Recht sich zum Richter aufwerfen. Der Hierarchie, welche sich auf ein Fragment der Vergangenheit stützt, muß der unsterbliche Geist der gesammten Geschichte, — der geheimnißvollen individuellen Autorität der Hierarchie muß die offenbare, allgemeingültige Wahrheit, — dem Zeitlichen, Beschränkten das Ewige, Universale entgegengestellt werden.

Wie also früher die Kirche nur in sofern sich über den Staat zu erheben berechtigt war, als sie einem höhern Prinzip Geltung zu verschaffen und hierdurch den Staat selbst zu verklären geeignet war, — so war demnächst der Staat zur Verselbstständigung gegen die Kirche nur insoweit berechtigt, als die Kirche, sich mehr und mehr verendlichend, selbst das ewige Recht und die heilige Pflicht verletzte, welche den Staat ursprünglich und längst vor der Kirche ins Dasein gerufen und ihm bis auf den heutigen Tag seinen Bestand gesichert haben. Ueber der alten Hierarchie steht aber eine Staatsregierung nur in sofern, als sie erweislich und offenkundig die höchsten und allgemeinsten Interessen der Civilisation vertritt, als sie, auf die höchsten Prinzipien der Vernunft, der rechtlichen Freiheit und wahrhafter Humanität sich stützend, als wahr-

hafte Stellvertreterin der allwaltenden göttlichen Providenz, als wirklich Bevollmächtigte der göttlichen Wahrheit und Liebe, als wahrhaftes Organ des als heilig erkennbaren Geistes sich erweist. —

Ob und inwieweit nun in den Irrungen zwischen der preußischen Staatsregierung und der römisch-katholischen Hierarchie, welche zu diesen Erörterungen Veranlassung gegeben, das wahrhaft-göttliche Recht auf der Seite der ersteren sich befindet, werden wir in der nachfolgenden Darlegung der Hauptmomente dieses Zerwürfnisses anschaulich zu machen versuchen.

Durch die große Entfernung des Herrn Verfassers vom Druckorte haben sich folgende Druckfehler eingeschlichen, und der Verleger bittet die Leser, diese Verbesserungen nicht zu übersehen.

Im 1sten Hefte ist zu lesen:

S. VIII.	Z. 12. v. U. statt	ein Beispiel —	einige Beispiele.
*— XVII.	— 8. — — —	Gestaltung —	Gestattung.
— XIX.	— 5. — — —	bemerken —	erinnern.
*— XXVII.	— 11. — O. —	rechtlichen —	redlichen.
*— 2	— 14. — U. —	Anfängern —	Anfängen.
— 13	— 4. — O. —	müßte —	mußte.
— 16	— 9. — U. —	perhorreskirt —	perhorreszirt.
— 16	— 6.7.8. —	sind zu löschen.	
— 18	— 9. v. O.	lies autorizabilis.	
— 35	— 14. — U. —	nostium.	
*— 120	— 17. — — statt	Gewaltherrschaft	ließ Gewalt, Herrschaft.

Im zweiten Hefte ist zu lesen:

S. 2 Z. 6. v. O. fehlt vor »der« das Wort »mittelst,«
— 4 — 13. — — ist statt concentrirten — concentrirtesten, zu lesen,
— 17 — 17. — — ist Ewigkeit in Strafewigkeit zu verbessern.
— 22 — 11. — U. statt ergaben ist ergeben zu lesen.

In den Worten des Friedens:

sind auf dem Titel zu löschen die Worte: »mit Bezug auf die Kölnischen Irrungen.«

*S. 12 Z. 10. v. O. statt erhoben, hat — erhoben hat,
*— 13 — 11. — — — wehrhaft — wahrhaft.
*— 19 — 14. — — — und — um.
**— 22 — 10. v. U. statt unauflösbare lies auflösbare.

Bei Otto Wigand in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Papismus und Humanität.

Erstes Heft.

Deutschland und Rom.

Mit Bezug auf die Kölnischen Irrungen

von

Dr. F. W. Carové.

gr. 8. 1838. Broschirt 16 Gr.

Worte des Friedens.

Mit Bezug auf die Kölnischen Irrungen.

Von

Dr. F. W. Carové.

gr. 8. 1838. Geh. 4 Gr.

Das Verhältniß

des

Staats zur Kirche.

Von

Dr. K. Th. Bayrhoffer.

gr. 8. 1838. Broschirt 6 Gr.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Carové, Friedrich Wilhelm,

Papismus und Humanität

Bd.: 2

Leipzig 1838

Polem. 487 n-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10772811-9